

**Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt  
380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West,  
Abschnitt Brandenburg**

**– FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wit-  
tenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) –**

**Unterlage 11.5**

im Auftrag der



50Hertz Transmission GmbH

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt

380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West, Abschnitt Brandenburg

Unterlage 11.5

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302)

Im Auftrag von  
50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

TNL Energie GmbH  
Raiffeisenstraße 7  
35410 Hungen

Tel. 06402 / 519 621 0

Fax 06402 / 519 621 30

E-Mail: mail@tnl-umwelt.de

Bearbeitung:  
Dipl.- Biol. Frank Bernshausen  
Dr. Klaus Richarz

August 2022  
(angepasst durch Planungsbüro Förster April 2024)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	6
1.1 Vorhaben .....	6
1.2 Natura 2000 .....	6
1.3 Rechtlicher Rahmen .....	8
<b>2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele</b> .....	9
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet .....	9
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes .....	11
2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	11
2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	13
2.3 Sonstige Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Arten .....	14
2.3.1 Pflanzenarten .....	14
2.3.2 Tierarten .....	14
2.3.3 Vogelarten .....	15
2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	16
2.4.1 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL .....	17
2.4.2 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II .....	18
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten .....	19
<b>3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	19
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens .....	20
3.2 Wirkfaktoren .....	22
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	22
3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	25
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	26
3.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	28
<b>4 Detailliert untersuchter Bereich</b> .....	44
4.1 Begründung der Abgrenzung des Untersuchungsraumes .....	45
4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten .....	46
4.3 Durchgeführte Untersuchungen .....	47
4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches .....	48
4.4.1 Übersicht über die Landschaft .....	48
4.4.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	48
4.4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	53
<b>5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes</b> .....	58
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode .....	59
5.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	63
5.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	73
<b>6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b> .....	75
<b>7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammen- wirkende Pläne und Projekte</b> .....	75
<b>8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammen- wirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen</b> .....	82

<b>9 Zusammenfassung</b> .....	87
<b>10 Quellenverzeichnis</b> .....	91
10.1 Gesetze und Verordnungen .....	91
10.2 Literatur .....	92
<b>11 Anhang</b> .....	96
Anhang I .....	96
Auszug aus „Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV (MLUL 2018)) vom 2. März 2018. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg.	
Anhang II .....	101
FFH-Gebiet 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“	
Künftiger Standard-Datenbogen - maßgebliche Bestandteile	
LRT und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie	

## Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (nach Anlage II) .....	12
Tab. 2: Geschützte Biotope und FFH-LRT .....	29
Tab. 3: Gehölzbestände .....	33
Tab. 4: Bäume mit Potential für Fledermausquartiere .....	36
Tab. 5: Bauzeitenregelung für Brutvogelarten .....	38
Tab. 6: Bauzeitenregelung für Fischotter-, Biber- und Fledermaushabitate .....	39
Tab. 7: Mastabschnitte mit erforderlicher Markierung des Erdseils .....	40
Tab. 8: Erhalt von Strukturbäumen .....	42
Tab. 9: Schutz holzbewohnender Käfer .....	43
Tab. 10: Biber .....	54
Tab. 11: Fischotter .....	55
Tab. 12: Mopsfledermaus .....	56
Tab. 13: Orientierungswerte für im detailliert untersuchten Bereich vorkommende LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Orientierungswerte „qualitativ-absoluter Flächenverlust“ .....	61
Tab. 14: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbe“ .....	102
Tab. 15: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ ....	102
Tab. 16: Vorkommen weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ .....	104
Tab. 17: Standard-Datenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbe“ ....	106
Tab. 18: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbe“ (beauftragte Arten und SDB) .....	107

Tab. 19: Standard-Datenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ .....	108
Tab. 20: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (beauftragte Arten und SDB) .....	109
Tab. 21: Standard-Datenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ .....	110
Tab. 22: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (beauftragte Arten und SDB) ....	110
Tab. 23: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbe“ .....	112
Tab. 24: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ .....	113
Tab. 25: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ .....	114
Tab. 26: Maximalbestände ausgewählter Rastvogelarten an Schlafplätzen im FFH-Gebiet „Elbvorland“ .....	116
Tab. 27: Maximalbestände ausgewählter Rastvogelarten (ohne Schlafplätze) im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ .....	116

## **Anlagen**

Karte 1: Übersichtslageplan (Maßstab 1: 100.000)

Karte 2: Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Maßstab 1: 100.000)

## Abkürzungsverzeichnis

§, §§	Paragraph, Paragraphen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2006/105/EG)
LRT	Lebensraumtyp
MAP	Managementplan
NATURA 2000	kohärentes Schutzgebietsnetz der EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete
SDB	Standard-Datenbogen
TNL	TNL Energie GmbH
UG	Untersuchungsgebiet
UW	Umspannwerk

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Vorhaben

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die Erhöhung der Übertragungskapazität von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg nach Sachsen-Anhalt. Hierzu soll die vorhandene Netzstruktur zwischen den Umspannwerken (UW) Güstrow und Wolmirstedt verstärkt und auf den 380-kV-Betrieb umgestellt werden.

Das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt“ gliedert sich in die Leitungsabschnitte Güstrow – Parchim Süd, Parchim Süd – Perleberg, Perleberg – Stendal West sowie Stendal West – Wolmirstedt und ist als Projekt Nr. 39 Bestandteil des Bundesbedarfsplanes in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind damit festgestellt (§ 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG).

Die rund 62 km lange geplante 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West verläuft in den Bundesländern Brandenburg (ca. 16 km) und Sachsen-Anhalt (ca. 46 km). Für beide Teilabschnitte wird im jeweiligen Bundesland ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Planung für den Leitungsabschnitt zwischen den UW Perleberg und Stendal West sieht vor, die 380-kV-Leitung als Ersatz für die bereits bestehende 220-kV-Leitung neu zu errichten. Nach dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt die Errichtung der neuen 380-kV-Freileitung eng am Bestand orientiert.

## 1.2 Natura 2000

Im Umfeld zum Vorhaben befinden sich mehrere Gebiete gemäß § 32 BNatSchG zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Von Norden nach Süden werden in Brandenburg die folgenden europäischen Schutzgebiete gequert bzw. tangiert:

- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401): Querung zwischen Mast 21 bis 48 und Mast 51 und 57 (ca. 9.800 m)
- FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (DE 2937-303): Querung zwischen Mast 22 und 24 (ca. 540 m), Parallelverlauf zur Schutzgebietsgrenze zwischen Mast 24 und 26 (ca. 310 m)
- FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302): geringste Distanz zum Vorhaben ca. 510 m (Leitungsbereich) bzw. 190 m (Zuwegung auf der L 10)
- FFH-Gebiet „Mendeluch“ (DE 2937-301): geringste Distanz zum Vorhaben ca. 330 m (Leitungsbereich) bzw. unmittelbar angrenzend an die Schutzgebietsgrenze (Zuwegung auf der L 10)
- **FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302): Querung zwischen Mast 51 und 57 (2.040 m)**

Das hier betrachtete FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) wird von der vorhandenen und geplanten Freileitungstrasse zwischen Mast 51 und 57 gequert (Abbildung 1). Es liegen die Masten 52 bis 56 innerhalb des FFH-Gebietes.

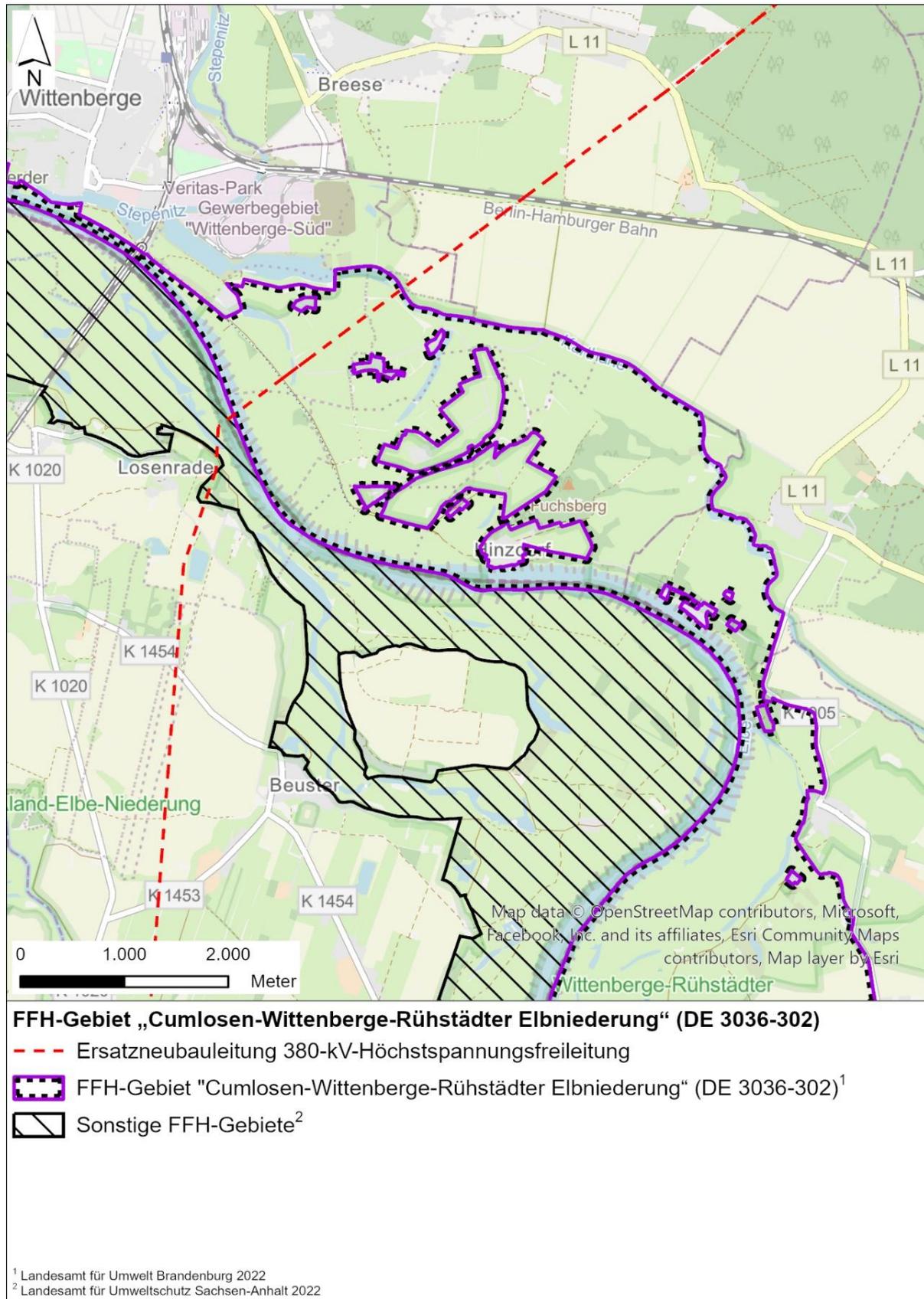


Abbildung 1: Lage der 380-kV-Freileitung innerhalb des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“

Die für das SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401) erforderliche Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG, die auch das zu betrachtende FFH-Gebiet betrifft, liegt vor (s. PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022).

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der Schutzgebietskulisse des zu betrachtenden FFH-Gebietes kann eine Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Ziel der hier vorliegenden Untersuchung ist es, die erforderlichen Informationen zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets bereitzustellen und dadurch zur Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens beizutragen.

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Die 1992 erlassene „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL, 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) hat u. a. zum Ziel, in einem europaweiten Netz von Schutzgebieten („NATURA 2000“) gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu schützen. Damit dient sie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Die Ausweisung der Schutzgebiete dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des jeweiligen Schutzgebietes. Dies sind die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-RL, für deren Schutz das konkrete Gebiet gemeldet wurde.

Daraus ergeben sich besondere Rechtsfolgen, die nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-RL bestimmen, dass ein Gebiet, sobald es in die Gemeinschaftsliste aufgenommen ist, den besonderen Schutzbestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL unterliegt.

Nach der Definition des Artikels 1 der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand für Lebensräume gegeben, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen; und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden; und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist“ (Artikel 1, Buchstabe e).

Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II der Richtlinie liegt vor, wenn:

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird; und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird; und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“ (Artikel 1, Buchstabe i).

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL folgt, dass für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines entsprechenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist.

Die Vorgaben der FFH-RL wurden durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist in § 34 BNatSchG geregelt. Der danach durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ist eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes offensichtlich ausgeschlossen sind. Wenn und soweit sich in der Vorprüfung herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an (BVerwG NVwZ 2012, 176 (179)).

Nach § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG ist die Landesregierung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhaltungsziele und die Gebietsabgrenzung festzusetzen, soweit nach § 32 Abs. 4 BNatSchG eine Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 - 3 BNatSchG unterbleiben kann. Auf dieser Grundlage wurden unter anderem für das vorliegende FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) die Erhaltungsziele durch die Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung – 17. ErhZV) vom 2. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 (Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) festgesetzt.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt „... zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“ (§ 34 Abs. 2 BNatSchG)

§ 34 Abs. 3 BNatSchG definiert die Bedingungen, unter denen ein Projekt dennoch zugelassen werden kann: Ein Projekt darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, „soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

„Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden“ (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Mit Wirkung vom 02.03.2018 wurde die 17. Erhaltungszielverordnung erlassen, welche 10 FFH-Gebiete im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg umfasst (Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 19 am 8. März 2018). Diese ist seit dem 02.03.2018 als Maßstab der FFH-VP zugrunde zu legen. Das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ wurde mit den Gebieten „Elbdeichhinterland“, „Krähenfuß“, „Lennewitzer Eichen“ und mit Teilflächen des Gebietes „Elbe“ zusammengelegt. Das neue Gebiet hat den Namen „Cumlosen-Wittenberger Rühstädter Elbniederung“ erhalten.

Das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) liegt im Landkreis Prignitz, innerhalb des Amtes Lenzen-Elbtalau, der Amtsfreien Stadt Wittenberge und dem Amt Bad Wilsnack/Weisen. Die Flächenausdehnung beträgt insgesamt ca. 4.133 ha.

Das UG befindet sich im LSG „Brandenburgische Elbtalau“. Teile des LSG sind als Naturschutzgebiete zusätzlich geschützt. Das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ ist in Anteilen Bestandteil der Naturschutzgebiete NSG „Elbdeichvorland“ und NSG „Elbdeichhinterland“ (Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15.05.1990) und NSG „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. II S. 827).

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962, SSYMANK 1994) lässt sich das FFH-Gebiet in die Haupteinheit Elbtalniederung (D09) einordnen.

Nach SCHOLZ (1962) sind die Elbe und ihre Aue der naturräumlichen Haupteinheit „Elbtalniederung“ zugeordnet. Der Abschnitt unterhalb von Wittenberge zählt zur „Mittelelbe-Niederung“.

Die Untere Mittelelbe-Niederung erstreckt sich (gemäß Landschaftssteckbrief BfN - 87600) von Wittenberge über rund 130 km bis vor die Tore Hamburgs. In ihr durchströmt die Elbe das Land in weiten Mäandern und bildet eine einzigartige Auenlandschaft mit weiten Überschwemmungsgebieten. Nebenflüsse und Altarme durchziehen die Grünländer und Auenwaldreste. Bereits im 13. Jahrhundert wurde mit der Eindeichung der Elbe begonnen und weite Bereiche der Talau aus den Überflutungsflächen ausgegrenzt. Die weiten Vorländer auf den Außen-deichflächen werden alljährlich bei Hochwasser überflutet, doch kommt es auch binnendeichs durch Qualmwasser, das bei Hochwasser durch den Deich drückt, zu regelmäßigen Überschwemmungen. Das Elbtal geht auf eiszeitliche Formungsprozesse zurück und stellt ein ehemaliges Urstromtal dar. Mächtige Schotter und Talsandterrassen wurden vom heutigen Elbstrom angeschnitten und mit Auenlehm bedeckt, auf der Nordseite des Tals zwischen Dömitz und Boizenburg und bei Lenzen liegen sie unter bis zu 20 m hoch aufgewehten Dünen. Auf den Dünen stehen arme Kiefernforste, ansonsten ist die Landschaft eher waldarm. Inmitten der holozän überformten Elbtalau erhebt sich die Hühbeck (76 m ü. NN) als saalezeitliche Stauchendmoräne weit über die Niederung. Die ehemals weit verbreiteten Auenwälder sind heute nur noch in Resten in der Niederung vorhanden. Hecken und kleine Gehölze prägen das Bild der weiten, extensiv genutzten Wiesen. Weiter vom Strom entfernt und auf den etwas erhöhten Talsandterrassen nimmt die Ackernutzung zu, Entwässerungsgräben gliedern die

Felder. Nahezu der gesamte Naturraum von Wittenberge bis Lauenburg wird vom Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" eingenommen. Nicht zuletzt durch die Abgeschiedenheit des Gebietes an der innerdeutschen Grenze konnte die Landschaft ihre Ursprünglichkeit und damit ihre Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt bewahren.

Insgesamt, und besonders im nördlichen Teil der Landschaft, dominiert die Ackernutzung, Landschaftsbildprägend und im engeren Niederungsbereich vorherrschend ist die Grünlandnutzung. Die Kiefernwälder auf den trockenen Standorten werden forstlich genutzt. Vielfach herrscht in den Schutzgebieten extensive Nutzung, besonders der Grünländer vor. Die Untere Mittelelbe-Niederung ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine besonders wertvolle Landschaft. Beinahe flächendeckend ist das Gebiet als Biosphärenreservat, IBA und SPA ausgewiesen, große Flächenanteile entfallen zusätzlich auf FFH-Lebensräume und Naturschutzgebiete. Die Auenbereiche bieten zahlreichen Arten Lebens- und Nahrungsraum. Der Weißstorch erreicht mit über 100 Brutpaaren hier die größte Dichte in Deutschland. Besonders die Binnendeichflächen, die von Qualmwasser jedes Jahr für wenige Wochen überflutet werden, sind Verbreitungsschwerpunkte der Amphibien und Krebse. Im Winter ist das Elbtal ein Rastplatz von internationaler Bedeutung für nordische Wasservögel, wie Saat- und Bläßgänse und Sing Schwäne in großer Zahl. Die Landschaft ist als Rast-, Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet für Vögel von bundesweiter Bedeutung. Weiterhin gibt es an den Elbtalhängen trockene Mager- und Sandtrockenrasen mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.

## 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß der 17. ErhZV, Anlage 2 steht das Gebiet unter besonderem Schutz und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtalaue“, des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ sowie des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“.

Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG), der dort vorkommenden charakteristischen Artenspektren sowie der Erhalt der Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Über diese rechtlich verbindliche Festlegung der Erhaltungsziele hinaus wurden zur Bestimmung und Konkretisierung der Erhaltungsziele in der vorliegenden Untersuchung vorsorglich ergänzend die Angaben in

- dem künftigen Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (N3 Schoknecht, 27.11.2019; s. Anlage II) sowie
- den Managementplänen für die einzelnen Teilgebiete des FFH-Gebiets DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (s. Kap. 2.4.) berücksichtigt.

### 2.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Lebensraumtypen und Arten gemäß Anlage 2 der 17. ErhZV aufgelistet:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes):

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (2330),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260),
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (3270),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440),
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (9160),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190),
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91F0).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0\*).

Die in der Tabelle dargestellten Flächenangaben und die Einstufung des Erhaltungszustandes (EHZ) wurden dem vom LfU übermittelten künftigen SDB (Bearbeitungsstand 11/2019) entnommen.

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (nach Anlage II)

Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EHZ A Fläche (ha)	EHZ B Fläche (ha)	EHZ C Fläche (ha)	EHZ ges.
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	0,8	1,42		B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,64	35,35	39,97	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>		10,05	10,43	C
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.		568,02	0,4	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	8,8	15,7	8,2	B

6440	Brenndolden-Auenwiesen ( <i>Cnidion dubii</i> )		153,0		B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	4,3	177,3	12,9	B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> – <i>Stellario-Carpinetum</i> )		48,2	20,6	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>		15	19	C
91FO	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )		18,1	21,2	C
91EO*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )		19,8	67,7	C
<p>Erläuterung:  EHZ = Erhaltungszustand  A = hervorragende Ausprägung  B = gute Ausprägung  C = mittlere bis schlechte Ausprägung</p>					

## 2.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes):

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
- Lachs (*Salmo salar*),

Prioritäre Arten (gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG)

(§ 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes):

- Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*).

## **2.3 Sonstige Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Arten**

### **2.3.1 Pflanzenarten**

#### **Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL**

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL werden für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ weder im künftigen SDB (Stand 11/2019) noch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 19 vom 8. März 2018 genannt.

#### **Weitere wertgebende Pflanzenarten**

Als weitere wertgebende Pflanzenarten gelten die Arten, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind auch ungefährdete / gering gefährdete Arten, für die Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, als wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Gemäß den maßgeblichen MAP (MLUL & LFU 2017a, b) liegen für insgesamt 35 Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie Nachweise aus den FFH-Gebieten „Elbe“ und „Elbdeichvorland“ sowie weiterer wertgebender Arten vor (s. Anlage, Tab. 14, 15). Für das FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ wurden im Standard-Datenbogen keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL genannt (SDB Stand 10/2006) und während der Biotopkartierung 2012-2013 auch nicht erfasst. Hier liegt im MAP eine Tabelle zum Vorkommen weiterer wertgebender Pflanzenarten im „Elbdeichhinterland“ vor (s. Anlage, Tab. 16)

### **2.3.2 Tierarten**

#### **Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL**

Weitere Tierarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-RL sind im künftigen SDB (Stand 11/2019) für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ nicht genannt.

Zu den in den Standard-Datenbögen einzelnen Teilgebieten „Elbe“, „Elbdeichvorland“ und „Elbdeichhinterland“ in den MAP (MLUL & LFU 2017a,b) genannten Arten nach Anhang II und/oder IV und weiteren wertgebenden Arten und der Erhaltungszustand s. Tab.17-21 in Anlage.

### 2.3.3 Vogelarten

#### Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Im künftigen SDB (Stand 11/2019) für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ werden keine Vogelarten genannt.

Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a, b) kommen im FFH-Gebiet - und hier in den relevanten Teilgebieten „Elbe“, „Elbvorland“, „Elbhinterland“ - insgesamt 20 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vor. Dabei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Arten: Die von ÖKOPLAN (2021) zusätzlich im ges. UR nachgewiesenen Anhang I- Arten sind *kursiv* in der Übersicht dargestellt

- *Blaukehlchen*,
- Eisvogel,
- Fischadler,
- Flussseseschwalbe,
- Heidelerche,
- Kleines Sumpfhuhn,
- Kranich,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Ortolan,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Seeadler,
- Sperbergrasmücke,
- Trauerseeschwalbe,
- Tüpfelsumpfhuhn,
- *Uhu*,
- Wachtelkönig,
- *Wanderfalke*
- Weißstorch,
- *Wespenbussard*,
- Wiesenweihe,

- *Ziegenmelker*,
- Zwergschnäpper.

(s. auch Tab. 23-25, Anhang).

### Weitere wertgebende Vogelarten

Als weitere wertgebende Vogelarten sind solche zu benennen, die der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) bzw. 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs angehören. Weiterhin sind Arten, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine besondere (inter-)nationale Erhaltungsverantwortung trägt, zu berücksichtigen. Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a, b) wurden im FFH-Gebiet die 18 in den Tabellen 23-25 dargestellten weiteren wertgebenden Vogelarten nachgewiesen (s. Anlage, Tab. 23-25).

Aus den Tabellen 26 und 27 wird die Bedeutung des Elbdeichvorlandes für Rastvogelarten deutlich (s. Anlage). Wobei diese noch durch die aktuelleren Kartierungen und Bewertungen von ÖKOPLAN (2021) für den detailliert untersuchten Bereich (duB) im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ erweitert und konkretisiert werden können. Zur Situation der Gastvögel im duB ist nachrichtlich festzuhalten, dass als Ergebnis der Gast- und Zugvogelkartierung im Rahmen der 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West den Abschnitten Elbe und Elbdeichvorland eine hohe, dem Abschnitt Elbdeichhinterland eine sehr hohe Bedeutung zukommt (ÖKOPLAN 2021). Den einzelnen kartierten Rastflächen (= RF bei ÖKOPLAN 2021) kommt im Elbdeichhinterland eine überwiegend geringe Bedeutung, im Falle von RF 22 eine lokale und nur im Falle von RF 15 (Karthane) eine landesweite Bedeutung zu (ÖKOPLAN 2021). Den Bereichen Elbe und Elbdeichvorland im duB wird eine regionale Bedeutung zugeordnet (ÖKOPLAN 2021). Die auf den Rastflächen zahlenmäßig dominierenden Arten sind v. a. Gänse, wobei der RF 25 im Elbdeichvorland für die Tundra-Gans eine regionale Bedeutung zukommt und diese Bedeutung in der RF 26 (Elbe) nur der Silberreiher erreicht (ÖKOPLAN 2021). Alle drei Arten sind als Gastvögel nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) in die vMGI-Klasse C eingestuft. Durch Anbringen von schwarz-weißen und beweglichen Vogelschutzmarkern („Zebromarker“) am Erdseil von Hoch – und Höchstspannungsfreileitungen ist v. a. bei Gänsen ein hoher Wirkungsgrad erreichbar (s. LIESENJOHANN et al. 2019). Dies findet bereits im ASB/LBP die entsprechende Berücksichtigung (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2022).

## 2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Pflicht zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie wird in Brandenburg über die Anfertigung von Managementplänen erfüllt. Die Pläne konkretisieren die Erhaltungsziele und formulieren Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302)

liegen für die einzelnen Teilgebiete folgende Managementpläne vor:

- Managementplan für das FFH-Gebiet „Lennewitzer Eichen“, Landesinterne Melde Nr. 339, EU-Nr. DE 3137-301; Potsdam, im April 2015

Gemeinsamer Managementplan für die Gebiete:

- „Elbe“ (nur Gebietsteil im LK Prignitz), Landesinterne Melde-Nr. 657, EU-Nr. DE 2935-306
- „Elbdeichvorland“, Landesinterne Melde-Nr. 105, EU-Nr. DE 3036-304
- „Elbdeichvorland Jagel“, Landesinterne Melde-Nr. 505, EU-Nr. DE 2935-304; Potsdam, im Juli 2017

Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete:

- „Elbdeichhinterland“, Landesinterne Melde Nr. 106, EU-Nr. DE 3036-302,
- „Krähenfuß“, Landesinterne Melde Nr. 325, EU-Nr. DE 3036-303; Potsdam, im Juli 2017

Nachfolgend sind ausschließlich Maßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die im detailliert untersuchten Bereich (duB) (siehe Kapitel 4) relevant sind.

#### **2.4.1 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a, b) sind für die im FFH-Gebiet vorhandenen LRT die folgenden Maßnahmen definiert:

##### 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

- Erhalt und Entwicklung der temporären oder ganzjährig wasserführenden Kleingewässer sowie eutrophen Standgewässer und Altarme.
- Als Erhaltungsmaßnahmen z.B. Vermeidung weiterer Trittschäden im Uferbereich einiger Gewässer durch Auskopplung bei der Beweidung, oder - wo erforderlich - Reduzierung von Gehölzaufwuchs zur Erhaltung einer offenen Wasserfläche.

##### 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Schaffung naturnäherer Strukturen durch Verbesserung der Gewässerstruktur, indem Minimalhabitate (Trittsteine) für biologische Indikatorarten geschaffen und punktuell eigendynamische Prozesse unterstützt werden und im Bereich der physikalisch-chemischen Parameter negativen Trends entgegengewirkt wird.

Konkret werden folgende Maßnahmen genannt:

- Reduzierung der physikalisch-chemischen Belastungen (Nährstoffreduzierungskonzept),
- Totholz fest einbauen (Erhöhung der Strömungs- und Substratdiversität),
- Uferlinie durch Nischen, Vorsprünge und Randschüttungen punktuell brechen,
- natürliche Habitatelemente einbauen (z. B. kiesige/steinige Riffelstrukturen, Sohlen-Kiesstreifen, Steine, Totholz),
- Gewässerrandstreifen ausweisen,

- Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum,
- Verhalten in Gewässerrandstreifen gemäß § 84 Abs. 6 BbgWG regeln,
- Gewässerunterhaltungsplan des Gewässerunterhaltungsverbands anpassen/optimieren,
- ökologische Überprüfung/Feststellung der Durchgängigkeit des Schöpfwerks Garsedow.

#### 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentium* p.p.

Erhaltung und Förderung potenzieller Wuchsorte der bewertungsrelevanten sommerannuellen Pflanzenarten durch ein Zulassen von Durchströmung/Überströmung der Standorte, Belassen von Sedimentablagerungen und Verzicht auf Uferbefestigung

#### 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, extensiv genutzten Mähwiesen auf frischen Standorten durch eine dauerhaft umweltgerechte Nutzung
- Erhaltung und die Förderung der wechselfeuchten Bodenverhältnisse wichtig (Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche)
- Nutzung mindestens einmal jährlich vorzugsweise durch Mahd
- Alternativ kann auch eine Beweidung besonders die zweite Mahd ersetzen.
- Einhaltung kurzer Beweidungszeiten durch Schafe oder Rinder in hoher Besatzdichte mit einer nötigen Nachmahd besonders nach der Erstnutzung.

### **2.4.2 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II**

Biber (*Castor fiber*) (1337) und Fischotter (*Lutra lutra*) (1355)

- Erhalt der vorhandenen Gewässer in ihrer heutigen Ausprägung inkl. der Ungestörtheit,
- Verbesserung der Habitatqualität durch:
- Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern,
- Abschnittsweise, wechselseitige Gehölzpflanzung an Gewässerufern.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (1308)

- Erhalt von Bäumen mit entsprechenden Quartieren (Specht- und Faulhöhlen, Spalten, abstehende Borke an Altbäumen),
- dauerhafte Sicherung eines ausreichenden Altbaumanteils (Quartierangebot),
- Erhalt der vorhandenen Jagdgebiete.

Als freiwillige Maßnahmen werden für die Mopsfledermaus darüber hinaus folgende genannt:

- Verbesserung des Sommerquartierangebotes durch Ausbringen von Fledermauskästen,

- Verbesserung der Jagdhabitats durch Erhöhung des Anteils an Laub- und Mischwäldern,
- Schaffung von Gebäudequartieren in Gebäuden benachbarter Siedlungen (außerhalb des FFH-Gebietes).

#### Eremit (*Osmoderma eremita*) (1084\*)

- Nachgewiesene Brutbäume unbedingt erhalten (Eremiten leben in großen Mulmhöhlen alter, lebender Laubbaum-Veteranen in lichten Wäldern wie auch im Offenland. In umgestürzten Bäumen bzw. liegendem Stammholz kommt der Eremit nicht vor)
- Alte Eichen und Linden beherbergen am häufigsten dauerhafte Eremitenvorkommen, doch werden auch andere Baumarten wie Rotbuchen, Robinien, Weiden oder Obstbäume besiedelt. (Einzelne Brutbäume mit hohem Ressourcenpotenzial werden jahrzehntelang von vielen Käfergenerationen nacheinander genutzt)
- Baumfällungen und baumchirurgische Maßnahmen sind nur im zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht unverzichtbaren Rahmen durchzuführen, notfalls hat ein Umsetzen der zur fällenden Brutbäume an geeignete Standorte zu erfolgen
- Auch weitere Altbäume in der Umgebung der Brutbäume sollten erhalten werden, um das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl besiedelbarer neuer Bäume langfristig zu gewährleisten. (Nur ein geringer Teil der erwachsenen Käfer verlässt den angestammten Brutbaum und Flugdistanzen über 100 Meter sind nach heutigem Kenntnisstand eine Ausnahme. Daher müssen sich neue geeignete Brutbäume ganz in der Nähe der Spenderbäume befinden. Diese ausgeprägte Ausbreitungsschwäche des Eremiten als klassischer Urwaldreliktart erklärt die oft frappierende Isoliertheit der Vorkommen selbst in Waldbeständen mit vergleichsweise hohem Durchschnittsalter und reicher Strukturausstattung)

## 2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Brandenburgische Elbtal-aue“, des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“ sowie des Vogelschutzgebietes „Unteres Elbtal“.

Im Hinblick auf die im UG vorkommende und als Zielart genannte Mopsfledermaus ist v.a. auch die funktionale Beziehung zum FFH-Gebiet FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (DE 2937-303) zu betrachten, durch das zudem die geplante 380-kV-Ersatzneubau-Leitung führt.

## 3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die geplante 380-kV-Freileitung wird im Brandenburger Leitungsabschnitt auf der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse errichtet. Dafür wird die 220-kV-Bestandsleitung vorher außer Betrieb genommen und im Zuge der Bauarbeiten für das gesamte Vorhaben demontiert. Die be-

stehende 220-kV-Freileitung umfasst derzeit 55 Maststandorte. Die geplante 380-kV-Freileitung umfasst im Brandenburger Abschnitt insgesamt 47 Masten. Von neun dieser Masten wurden die Fundamente mit Bescheid (Az. 27.2-1-23 vom 04.01.2012) bereits genehmigt und umgebaut. An diesen Masten wird lediglich das Mastgestänge erneuert.

Innerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ befinden sich sechs Maststandorte der bestehenden 220-kV-Freileitung (Masten 293W, 294W, 295W, 296W, 297W, 298W) und fünf Maststandorte der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung (Masten 52, 53, 54, 55, 56). Die neuen Maste 55 und 56 der geplanten 380-kV-Freileitung ersetzen dabei die Maste 294W und 293W der bestehenden 220-kV-Freileitung an den gleichen Stellen. Es handelt sich dabei um Masten, die mit dem o. g. Bescheid (Az. 27.2-1-23 vom 04.01.2012) bereits genehmigt und umgebaut sind. An diesen beiden Maststandorten wird lediglich das Mastgestänge erneuert. Die übrigen vier Maste werden nicht standortgleich neu errichtet. Durch die vergrößerten Spannabschnitte werden nach Rückbau der vier Altmaste (295W, 296W, 297W und 298W) die drei neuen Masten 52, 53 und 54 mit entsprechend angepasster Mastausteilung neu errichtet. Im betrachteten FFH-Gebiet steht nach Neubau der 380-kV-Freileitung demnach ein Mast weniger als vorher.

Innerhalb des FFH-Gebietes gelegen sind darüber hinaus alle für den Rück- und Neubau erforderlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen. Die Zuwegung erfolgt soweit wie möglich auf bereits vorhandenen unbefestigten und befestigten Wegen.

### **3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens**

Für den 380-kV-Ersatzneubau sind diverse Baustelleneinrichtungen notwendig. Im Zeitablauf chronologisch angeordnet sehen diese im Einzelnen wie folgt aus:

- Einrichtung eines Baulagers (meist zentral auf bestehenden gewerblichen oder Lagerflächen),
- Herstellung von Bauzufahrten / Zufahrtswegen für den Bestandsrückbau sowie den Mastneubau,
- Bereitstellung und Herrichtung von Montageflächen,
- zusätzliche Einrichtung von Seilzugflächen und Schutzgerüstflächen,
- Wiederinstandsetzung von Flur- und Wegeschäden,
- Dokumentation und Sicherung / Kennzeichnung der Bauflächen und Zufahrtsflächen.

Die Bauflächengröße der Montageflächen für Gründung und Montage pro Mast beträgt ca. 1.600 m<sup>2</sup>. Im Regelfall erfolgt die Mastmontage mit einem Mobilkran. Vor der eigentlichen Mastmontage wird der jeweilige Mast innerhalb der beschriebenen Arbeitsflächen vormontiert und abschließend mit einem Mobilkran in einzelnen Schüssen aufgestellt (gestockt). Wege, Montage- und Maschinenaufstellflächen werden bei Erfordernis zum Schutz des Bodens mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. Für den Einsatz in sensiblen Bereichen eignen sich vor allem Stahlplatten mit einer großen Auflagefläche. Zusätzliche Lagerflächen, außer den Montageflächen, werden in der Regel nicht benötigt, da hierfür vom Leitungsbauer Hallen oder Lagerplätze zur Zwischenlagerung angemietet werden.

Der Bau beginnt mit dem Herstellen der Fundamente. Anschließend werden die Masten und Traversen aus vormontierten Stahlgitterteilen zusammengefügt. Nach dem Einbau der Isolatoren sowie der Halte- und Befestigungsarmaturen werden die Stahl-Aluminiumseile ausgezogen, einreguliert und befestigt.

Das Auflegen der Leiter- und Erdseile sowie des Lichtwellenleiter-Luftkabels erfolgt mittels üblicher Seilzugtechnik. Dafür werden, vorzugsweise in der Nähe der Winkelmaststandorte, zusätzliche Arbeitsflächen benötigt. Hierzu sind in der linearen Verlängerung des einzelnen Abspannabschnittes Flächen für Seilzugmaschinen auf der einen Seite und Seilbremsmaschinen sowie Seiltrommeln mit den Seilen auf der anderen Seite des Abschnittes notwendig. Die Größe der Arbeitsfläche beträgt bei einer 380-kV-Leitung ca. 1.750 m<sup>2</sup>. Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Seillaufrollen so geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Zum Schutz besonderer Biotope kann das Ausbringen der Vorseile auch von Hand oder per Hubschrauber erfolgen. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Vor der Ausführung der Seilzugarbeiten werden zum Schutz der Kreuzung an allen Straßen, Bahnstrecken usw. beidseitige Schutzgerüste aufgestellt.

Vor und teilweise während der Errichtung der 380-kV-Leitung Perleberg - Stendal West wird die bestehende 220-kV-Freileitung zurückgebaut. Der Rückbau ist ohne erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft möglich, da der bereits genehmigte Freileitungsschutzbereich der Bestandsleitung ohnehin während der Betriebszeit aus Sicherheitsgründen von höherem Bewuchs freigehalten wurde.

Der eigentliche Rückbau erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung einer Freileitung. Er beginnt mit dem Ablassen der Leiterseile und Erdseile. Diese werden auf dem Boden liegend auf Trommeln gespult und dem Metallrecycling zugeführt. In sensiblen Bereichen wird die Beseilung mit Hilfe von Seilzugmaschinen an den Winkelabspannmasten schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz demontiert. Auch für die Demontage der Beseilung ist es erforderlich, den Trassenraum zu befahren und im Kreuzungsbereich Schutzgerüste zu erstellen. Auch die Isolatoren werden abgelassen und in Containern abtransportiert. Der Rückbau der Stahlgitterkonstruktionen erfolgt in der Regel durch Umlegen des Mastes, ähnlich einer Baumfällung, mit anschließender Zerlegung durch Bagger mit Anbau-Schrottscheren. Die Metallteile werden in Container verladen und ebenfalls recycelt. Es folgt die Entfernung der an den meisten Standorten bestehenden sogenannten „Pilz-Fundamente“, hierfür wird kleinräumig aufgegraben und das Fundament komplett gehoben bzw. bis in zu definierenden Tiefen von ca. 2,0 m unter Abstimmung mit den Flächeneigentümern abgetragen. (Siehe auch Unterlage 1 Erläuterungsbericht)

Nach Bauende werden die in Anspruch genommenen Flächen und Zufahrten in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Zur Sicherstellung der Wahrung möglicher eigentumsrechtlicher und entschädigungsrechtlicher Ansprüche von Eigentümern und Pächtern wird der Zustand aller bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen auf der Leitungstrasse inklusive der Zufahrten auf öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen vor Baubeginn und nach Bauende gemäß einer Erstbeweissicherung erfasst und dokumentiert.

Die Bauzeit des Vorhabens beträgt beispielhaft für einen Abschnitt von ca. 4 km Länge ca. 6 Monate. Sie umfasst:

- Gründungsarbeiten, ca. 14 Wochen; diese können auch im Winterhalbjahr, außer bei hohen Schneelagen erfolgen. Nach ca. 4 Wochen kann mit der Vormontage der Masten begonnen werden.
- Mastmontage (10 Masten), ca. 14 Wochen. Bei 6 Masten im betrachteten FFH-Gebiet verkürzt sich der Zeitraum für die Mastmontage entsprechend.
- Beseilung (2 Abspannabschnitte), ca. 8 Wochen.
- Rückbau der Bestandsleitung, einschließlich Fundamente, ca. 4 Wochen.

In der Regel werden die Arbeiten unter Beachtung von Vorgaben (z. B. Abbindefristen des Betons) und Technologien parallel ausgeführt. Damit können Anforderungen z.B. aus dem Arten- und Gebietsschutz bezüglich einer Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Darstellung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

## 3.2 Wirkfaktoren

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkprozesse eines Vorhabens von Bedeutung, die die Erhaltungsziele eines Schutzgebiets einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten beeinträchtigen können. Dabei sind auch die Wirkprozesse zu berücksichtigen, die für Bestandteile des Schutzgebiets eine Relevanz besitzen, die für die Erhaltungsziele maßgeblich sind.

Grundsätzlich wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Während die baubedingten Wirkungen zeitlich begrenzt sind, handelt es sich bei den von der Anlage (Masten, Leiterseile) ausgehenden Wirkungen um dauerhafte Wirkungen. In Bezug auf die Fauna ist vor allem die Kollisionsgefährdung von Vögeln durch den Anflug an die Leiterseile und das Erdseil / die Erdseile betrachtungsrelevant. Eine Betroffenheit kann sich für die charakteristischen Vogelarten der im Kapitel 2.2.1 aufgeführten LRT ergeben. Betriebsbedingte Wirkungen entstehen bei Freileitungen durch die regelmäßig durchzuführenden Pflegemaßnahmen zur Freihaltung des Schutzstreifens und durch ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Masten (z. B. Erneuerung des Korrosionsschutzes).

Einen umfassenden Überblick der durch Freileitungen verursachten Auswirkungen bietet das Fachinformationssystem „FFH-Info“ des BfN (<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>).

### 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Projektwirkungen sind weitgehend auf die Bauphase beschränkt, können aber im Einzelfall auch darüber hinauswirken. Baubedingte Wirkungen entstehen sowohl im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden 200-kV-Leitung als auch mit dem Ersatzneubau der geplanten 380-kV-Leitung und in diesem Zusammenhang vor allem durch die Gründung der Mastfundamente, die Errichtung der Masten und die Aufhängung der Leiterseile. Die Montagearbeiten für die Freileitung erfolgen gewerkeweise durch Wanderbaustellen, wobei die einzelnen Gewerke (Gründung, Mastmontage, Seilzug) nacheinander durchgeführt

werden. Für jedes Gewerk ergeben sich an einem Standort bzw. Spannabschnitt (Abstand zwischen zwei Spannmasten) nur Bauzeiten von wenigen Tagen.

Baubedingt ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahmen für Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageflächen (sowohl für Rück-, als auch für Neubau der Masten), Trommel- und Windenplätze, Schutzgerüstflächen,
- Gründungsarbeiten (Eingriff in Boden / Wasser, Barrierewirkung durch Baugruben),
- Stoffimmissionen durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr (Staub, Nähr- und Schadstoffe),
- Barrierewirkung, Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr,
- baubedingte Störungen (Erschütterungen, Lärm, Licht, visuelle Störreize u. a. durch die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle).

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf wenige Monate befristet und können durch Bauzeitenregelungen und Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Baustellen und Baustellenzufahrten erheblich gemindert werden.

### **Temporäre Flächeninanspruchnahme**

Für die Errichtung und den Rückbau der Masten sind Montageflächen in einer Größe von durchschnittlich 1.600 m<sup>2</sup> als vorübergehender Stell- und Lagerplatz erforderlich. Darüber hinaus werden unterschiedlich große Flächen für Trommel- und Seilwindenplätze am Anfang und Ende eines Spannabschnittes genutzt.

Auf den Bauflächen wird der Bewuchs vollständig entfernt, so dass diese Flächen bauzeitlich nicht mehr als Habitatflächen zur Verfügung stehen. Ähnliches trifft für die Baustellenzufahrten zu, wenn sich diese außerhalb vorhandener Wege und Straßen befinden oder wenn an schmale Wege Gehölzbestände angrenzen. Damit keine Schädigungen Weg begleitender Gehölze erfolgen, kann jedoch ein fachgerechter Lichtraumprofilschnitt der Bäume, wenn sie in die Zufahrtswege hineinragen, erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder rekultiviert. Eventuell notwendige Befestigungen der bauzeitlich genutzten Zuwegungen werden in der Regel mittels Lastverteilungsplatten durch die ausführende Baufirma errichtet und nach Bauende wieder entfernt.

### **Gründungsarbeiten**

Bei der Anlage der Baugruben für den Neubau von Fundamenten und auch beim Rückbau der Bestandsfundamente (Bodenaushub) kommt es zu Eingriffen in das natürlich gewachsene Bodengefüge. Zudem erfolgt die Verfüllung der Gruben der Bestandsfundamente mit Bodenmaterial. Anschließend werden die Flächen der umgebenden Bewirtschaftung wieder zugeführt. Die Reichweite der Auswirkungen ist in der Regel kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. Die Baugruben bzw. die Baustellen können eine Fallenwirkung auf bodengebundene Tierarten ausüben, wenn diese steile oder senkrechte Wände aufweisen. Betroffen davon sind Arten wie Amphibien, Reptilien oder Fischotter und Biber.

Während der Herstellung der Fundamente für die neuen Masten kann es je nach Grundwasserstand erforderlich sein, zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die

konkrete Ausdehnung der Absenktrichter hängt dabei von der Bodenbeschaffenheit und der Dauer der Wasserhaltung ab. Wasserhaltungsmaßnahmen sind voraussichtlich an insgesamt 25 Maststandorten notwendig (BUCHHOLZ & PARTNER 2021). Die Reichweite der Grundwasserabsenkungen bei einem durchschnittlichen Grundwasserstand (Regelfall) beträgt bis zu 155 m um die Baugrube. Die Grundwasserabsenkungen (Absinken des Grundwasserspiegels) sind jedoch nur von geringer Dauer (max. zwei Wochen) und im Normalfall geringer als solche, die durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse (z. B. eine längere Trockenperiode) bedingt werden, so dass die verursachten Auswirkungen reversibel und daher insgesamt in den meisten Fällen vernachlässigbar sind. Zudem wird das anfallende Oberflächen- oder Grundwasser, ggf. nach Reinigung, in angrenzende Oberflächengewässer und Gräben eingeleitet bzw. in den umgebenden Bereichen versickert und damit dem Wasserkreislauf wieder hinzugeführt. Die Verrieselung oder Einleitung von aus Fundamentgruben abgepumptem Wasser in Oberflächengewässer können für einen kurzen Zeitraum zu Trübungen, Aufwirbelungen und Umlagerungen von Substrat an den Einleitstellen der Gewässer kommen. Dadurch werden die abiotischen Bedingungen für Fauna und Flora kurzzeitig verändert. Die Einleitung wird durch Auflagen geregelt, die die Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränken (projektimmanente Maßnahmen). Die verbleibenden Auswirkungen sind in einer Auenlandschaft, die natürlicherweise von Dynamik gekennzeichnet ist, nicht erheblich. Auch die chemische Beschaffenheit des geförderten Wassers (z. B. erhöhter Eisengehalt) ist zu überwachen und ggf. eine Reinigung durchzuführen (projektimmanente Vermeidungsmaßnahme). Die temporären baubedingten Grundwasserabsenkungen bzw. die Förderung und Einleitung bzw. Versickerung von Grundwasser kann damit als irrelevanter Wirkfaktor von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

### **Barrierewirkung, Überfahren von Tieren**

Eine Empfindlichkeit gegenüber Verletzen / Überfahren von Tieren durch den Baustellenverkehr besteht vor allem für bodengebundene Tierarten, aber auch für bodenbrütende Vogelarten, wenn durch die Bauflächen und Zuwegungen deren Bruthabitate in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu baubedingten Tötungen von Tieren (einschließlich ihrer Entwicklungsstadien) oder einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Barrierewirkungen können z. B. für Amphibien oder Reptilien entstehen.

### **Baubedingte stoffliche Emissionen**

Der baubedingte Eintrag von Schad- und Nährstoffen sowie von Stäuben kann zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen führen. Dabei handelt es sich jedoch nur um kurzzeitige und kleinräumige Wirkungen, die zu keinen dauerhaften Veränderungen führen. Deshalb hat dieser Wirkfaktor keine weitere Relevanz.

### **Baubedingte Störungen**

Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen, insbesondere durch Lärm, Licht oder optische Störreize (Anwesenheit von Menschen, Arbeiten mit hohen Kränen), besteht für störungsempfindliche Tierarten. Dies betrifft z. B. störungsempfindliche Vogelarten als charakteristische Arten der LRT während der Brut- und Aufzuchtzeit, wenn die Bauarbeiten innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen stattfinden. Durch Stresswirkung kann eine verminderte Vitalität der Tiere hervorgerufen werden, die sie anfälliger gegenüber anderen Schad- oder Störfaktoren macht. Die Störungen können auch zur Aufgabe der Brut führen. Es ist mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Lärm- und Stoffimmissionen am Tage zu

rechnen. Störungen durch Licht sind insbesondere für dämmerungs- und nachtaktive Arten, wie Fischotter, Biber oder Fledermäuse, relevant.

### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 380-kV-Leitung, d. h. ihren Masten mit den Traversen, Leiter-, Erdseilen und Fundamenten. Die Masten der 380-kV-Leitung sind höher als die der bestehenden 220-kV-Leitung, und befinden sich teilweise an anderen Standorten. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Wesentlichen:

- die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung für die Mastfundamente,
- die Aufwuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen / Gehölzverluste,
- die visuelle Wirkung der Freileitung / Kulissenwirkung,
- die Überspannung von Flächen durch Leiter- und Erdseile / Kollisionsgefährdung

#### **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Versiegelung**

Für die Masten wird Bodenfläche in Anspruch genommen und versiegelt. Dabei ist die versiegelte Fläche pro Mast im Verhältnis zur Gesamtstrecke relativ gering. Die Art der Gründung des Mastes ist vom örtlich vorhandenen Baugrund und den Bauverhältnissen abhängig. Sie kann sowohl als Kompaktgründung (Plattenfundament), als auch als aufgeteilte Gründung (Ramm- und Bohrpfahlgründung, Einzelfundament für jeden Eckstiel des Mastes) ausgeführt werden. Die Fundamentgröße bzw. die Flächengröße für den Mastfuß, richtet sich nach der Art, des Typs und der Höhe der Masten. Nach Fertigstellung der Fundamente bleiben nur noch die Fundamentköpfe sichtbar, das restliche Fundament wird mit mindestens 0,8 m Erde überdeckt. Die vier Fundamentköpfe nehmen zusammen eine Fläche von 5 - 8 m<sup>2</sup> ein. (Vgl. Unterlage 1)

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, an welchem Maststandort welches Fundament verwendet wird, wird bei der Betrachtung vom worst case ausgegangen und das größere Plattenfundament für alle Maststandorte zugrunde gelegt.

#### **Aufwuchshöhenbeschränkung**

Für Gehölze besteht im Freileitungsschutzbereich (Schutzstreifen) eine Aufwuchshöhenbeschränkung, um die Betriebssicherheit der Freileitung dauerhaft zu gewährleisten. Die Umsetzung der erforderlichen Fällungen erfolgt teilweise bereits bauvorbereitend, teilweise im Rahmen des Betriebes. Der Schutzstreifen verläuft auf gesamter Trassenlänge parallel zur Leitungsachse. Die Breite des Schutzstreifens umfasst die Maximalausschwenkung des äußersten Leiterseils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes.

Der Bodenabstand der Leiterseile variiert je nach Lage im Spannungsfeld und beträgt mindestens 9,5 m. Der Sicherheitsabstand der Baumkrone zu den unteren Leiterseilen beträgt 5 m. Entsprechend wird für Gehölze im Schutzstreifen, die aktuell bzw. aufgrund des erwarteten Zuwachses innerhalb von 5 - 10 Jahren den Sicherheitsabstand von 5 m unterschreiten, die betriebsbedingte Fällung bzw. Einkürzung (ggf. Wipfelschnitt ausreichend) erforderlich. Dies betrifft neben Waldflächen auch Einzelbäume, Alleen oder Baumreihen sowie Gehölzgruppen.

Da die 380-kV-Freileitung im bestehenden Schutzstreifen errichtet wird, kommt es insbesondere im Wald zu keinen Aufweitungen des bestehenden Schutzstreifens.

### **Visuelle Wirkung der Freileitung / Kulissenwirkung**

Durch die Freileitung kann es zu Störwirkungen und die partielle Meidung von Habitaten und damit zu einer Entwertung von Brutvogelhabitaten, insbesondere von wiesenbrütenden Vogelarten, kommen. Die Auswirkungen beziehen sich auf den überspannten Bereich und je nach betroffener Art ggf. auch auf unmittelbar angrenzende Bereiche parallel zur Freileitung. Empfindlich sind gemäß den Angaben von BERNOTAT et al. (2018, Kap. 3.3) und in FFH-Info größere, offene, überwiegend feuchte Grünlandbereiche, die eine hohe Bedeutung als Limikolen bzw. Wiesenbrüterareale haben, und Gänserastgebiete. Je niedriger eine Leitung, umso geringer fällt auch der Kulisseneffekt in der Fläche aus (z. B. 40-60 m für Gänse nach BALLASUS 2002). Für Limikolen wie z. B. Bekassine, Uferschnepfe, Kampfläufer, Kiebitz und Rotschenkel wurde von HEIJNIS (1980) in Brutgebieten Meidereaktionen von ca. 100 m beidseits der Trasse festgestellt (vgl. auch ALTEMÜLLER & REICH 1997). Ein Meideverhalten konnte zudem für überwinternde Gänse nachgewiesen werden, die trassennahe Bereiche weniger oder in anderer Qualität nutzen (BALLASUS & SOSSINKA 1997; SOSSINKA 2000). (Vgl. BERNOTAT et al. 2018)

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft kommt es durch die Freileitung zu einer technischen Überprägung der Landschaft und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie in der Folge einer Beeinträchtigung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft.

### **Überspannung von Flächen durch Leiter- und Erdseile / Kollisionsgefährdung**

Brut- und Rastvögel sind durch eine Überspannung von Flächen durch die Leiterseile und das Erdseil durch eine Kollisionsgefährdung betroffen. Gemäß den Angaben von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ist grundsätzlich von einer potentiellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen auszugehen, da Vögel nur partiell in der Lage sind, die Leitungseile wahrzunehmen. Kollisionen treten dabei vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen (Dunkelheit, Nebelereignissen) und an den Erdseilen auf. Für die einzelnen Vogelarten bestehen jedoch große Unterschiede hinsichtlich der konkreten Betroffenheit, die sich v. a. aus der Biologie und dem Verhalten der Art ergeben. Eine erhöhte Gefährdung besteht vor allem im Bereich von Flugkorridoren von Zugvögeln als auch Flugrouten zwischen Teillebensräumen, wie z. B. Rast- oder Brut- und Nahrungshabitaten.

Ein sehr hohes Anflugrisiko haben beispielsweise Arten wie Großtrappe, Störche, Kranich, Schwäne, aber auch viele Limikolenarten und Raufußhühner als Arten mit schlechter Manövrierfähigkeit. Ein hohes Anflugrisiko besteht für weitere Limikolenarten, Reiher, Gänse, Enten, Taucher und Säger sowie für einige Rallen und auch für dämmerungs- und nachtaktive Arten bzw. Nachtzieher. (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) Darüber hinaus sind Gastvögel eher gefährdet als ortsansässige Brutvögel, die sich die Strukturen in ihrem Lebensraum besser einprägen.

Die Sichtbarkeit des Erdseils kann durch Vogelschutzmarker deutlich verbessert und die Sicherheit für Vögel dadurch erhöht werden.

### **3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Als betriebsbedingte Wirkungen werden die durch die Nutzung bedingten Wirkungen sowie die Wirkungen durch die Unterhaltung der Freileitung bezeichnet. Mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer 380-kV-Leitung sind im Vergleich mit anderen Vorhaben, wie z. B. Straßenbauvorhaben, relativ wenige Wirkungen verbunden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren von Freileitungen sind im Wesentlichen:

- Wartung und Unterhaltung der Freileitung,
- Emissionen (elektrische und magnetische Felder (EMF), Schallimmissionen),
- Stromschlag.

### **Wartung und Unterhaltung der Freileitung**

Der Zustand der Freileitung wird in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Dafür ist eine Zugänglichkeit zu den Maststandorten mit Fahrzeugen erforderlich. Die Unterhaltung des Schutzstreifens beinhaltet regelmäßige Rückschnitte bzw. Gehölzentnahmen in Gehölzbiotopen, sollten die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den Gehölzen und den Leiterseilen unterschritten werden. In großen Abständen wird der Korrosionsanstrich der Masten erneuert. Die sich aus der Wartung und Unterhaltung ergebenden Wirkungen beschränken sich weitgehend auf den unmittelbaren Schutzstreifen der Freileitung. Die Rückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeit.

### **Emissionen**

Freileitungen erzeugen an ihrer Oberfläche und in ihrer Umgebung elektrische und magnetische Felder. Eine diesbezügliche Untersuchung der Auswirkungen dieser Felder auf die Avifauna kam zu dem Ergebnis, dass die magnetische Wechselfeldkomponente keine nennenswerte Wirkung auf den Organismus der Vögel verursachen kann. „Die starken elektrischen Wechselfelder können zur Vibration des Haarschaftes und des Federkleids oder durch die begleitenden Ströme zur Reizung der Sinnesrezeptoren in spitzen Körperpartien oder im Bereich der Füße führen. Diese Effekte sind reversibel und stellen keine Bedrohung für die Tiere dar.“ (SILNY 1997) Auch für andere Tierarten sind keine negativen Auswirkungen durch elektrische und / oder magnetische Felder bekannt. Deshalb ist dieser Wirkfaktor im Weiteren nicht betrachtungsrelevant.

Gemäß Datenbank FFH-VP-Info (BfN 2020) ist der Wirkfaktor betriebsbedingte Schallemissionen "nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung". Aus der vorliegenden Literatur zum Thema Schall und Auswirkungen auf Vögel und Säugetiere ergeben sich keine Hinweise auf relevante Auswirkungen durch Korona-Geräusche (RUß & SAILER (2017)). Die in KIFL (2010) für Vogelarten mit hoher Lärmempfindlichkeit angegebenen niedrigsten Isophonenwerte von 47 dB(A) werden unter ungünstigen Witterungsbedingungen bereits direkt unter der Trasse nicht überschritten, so dass durch den Korona-Effekt auftretende Geräusche in der arten- und gebietschutzrechtlichen Betrachtung als nicht relevant eingestuft werden.

### **Stromschlag**

Eine Tötung durch Stromschlag kann für 380-kV-Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stromschlag entsteht durch eine Überbrückung von Spannungspotentialen, entweder als Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Eine diesbezügliche Gefährdung für Vögel besteht fast ausschließlich an Mittelspannungsleitungen durch die Kombination von tödlicher Spannung und relativ kleinen Isolationsstrecken (5 bis 30 cm), die von vielen Vögeln leicht überbrückt werden können. Bei höheren Spannungen (110 bis 380 kV) ist der Abstand zwischen Leiterseilen und Mast bzw. zwischen den Seilen in der Regel zu groß für eine Überbrückung. (LANGGEMACH 1997). Deshalb ist dieser Wirkfaktor im Weiteren nicht betrachtungsrelevant.

### **3.3 In die FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogene Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes**

Die in Kapitel 5 vorgenommene Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen), artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{ASB}$ ) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{CEF}$ ). Diese sind ausführlich in den Maßnahmenblättern (s. Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9.2) beschrieben. Von den dort aufgeführten Maßnahmen werden hier nur diejenigen benannt, die im Hinblick auf den Schutzgegenstand des FFH-Gebietes von Relevanz sind.

#### **V 1 Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung**

In verdichtungsempfindlichen Bereichen bzw. Bereichen mit Böden besonderer Funktionsausprägung (grundwasserbeeinflusste Böden) sind im Bereich der Zufahrten, Schutzgerüstflächen und der Montageflächen Lastverteilungsplatten vorzusehen, um Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden. Dies betrifft u. a. folgenden Abschnitt, der das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ beinhaltet:

- Elbe bis Perleberger Stadtforst: BE-Flächen und Zuwegungen zu den Masten 42 bis 56 bzw. Masten 293W bis 310W.

In den Bereichen, wo die Zufahrt über die Landwirtschaftsflächen erfolgt, werden ebenfalls Lastverteilungsplatten auf den Fahrstreifen ausgelegt.

Da die Baumaßnahmen an den einzelnen Masten in der Regel in zeitlich größeren Abständen erfolgen, werden die Montageflächen, Schutzgerüstflächen und Zuwegungen in Bereichen, die befahren werden, grundsätzlich mit Lastverteilungsplatten ausgelegt. So soll sichergestellt werden, dass die aufeinander folgenden Gewerke weitgehend unabhängig von der Bodenfeuchte / Bodenkonsistenz ihre Arbeiten ausführen können. Das Ausbringen der Lastverteilungsplatten erfolgt zu einem geeigneten Zeitpunkt, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Das Maschineneinsatzkonzept der ausführenden Baufirma ist auf die konkreten Bodenverhältnisse zur Bauzeit auszurichten. Hierbei sind insbesondere die besonders wertvollen und besonders verdichtungsempfindlichen Böden zwischen Mast 48 und 56 bzw. Mast 293W und 303W zu beachten.

Oberboden darf ohne Schutzmaßnahmen nur bei schwach feuchten bis trockenen Bodenverhältnissen (Konsistenz halbfest bis fest) von Ketten- und Radfahrzeugen befahren werden. Zur Ermittlung der Grenzen für die Befahrbarkeit kann die Konsistenz des Oberbodens herangezogen werden. Bei Konsistenz fest (hart) und halbfest (bröckelig) ist eine Befahrung zulässig. In den besonders verdichtungsempfindlichen und grundwassernahen Bereichen zwischen Mast 48 und 56 bzw. Mast 293W und 303W darf nur in Einzelfällen und nur mit leichten Radfahrzeugen bei trockenen Bodenverhältnissen eine Befahrung ohne Schutzmaßnahmen erfolgen.

Die Beurteilung der Befahrbarkeit obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung vor Ort.

Die Durchführung, Kontrolle und Protokollierung der Maßnahmen erfolgt durch die Umweltbaubegleitung, sodass eine genaue Konkretisierung erst nach Bauauftragsvergabe erfolgen kann. Generell gilt es, die allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (DIN, neuester Stand der Technik etc.) sowie ein achtsames Vorgehen im gesamten Vorhabenbereich einzuhalten.

## V 2 Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit

### Gehölzbestände und Bäume

Die Baustellenzufahrten betreffen auch mit Gehölzen bestandene Wege. Sollte das vorhandene Lichtraumprofil der Wege nicht ausreichen, um diese mit den Baufahrzeugen zu befahren, ist vor Baubeginn ein fachgerechter Lichtraumprofilschnitt bzw. ein Rückschnitt von am Rande stockenden Sträuchern durchzuführen. Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

Die Äste sind sauber abzuschneiden, Starkäste sind mit Wundverschlussmittel zu behandeln. Die Schutzmaßnahme ist an allen bauzeitlich genutzten Zuwegungen bei Bedarf zu realisieren.

In Bereichen, wo dicht an den Baustellenflächen Bäume oder Gehölzbestände angrenzen, sind diese während der Bauzeit besonders zu schützen. Es sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege anzuwenden. Baubedingte Verdichtungen im Baumkronentraufbereich sind zu vermeiden, indem Erd- und Baustoffe außerhalb gelagert werden und die Bereiche nicht mit schwerem Baugerät befahren werden. Falls erforderlich, ist ein Stammschutz anzubringen bzw. ein Schutzzaun zu errichten, um mechanische Beschädigungen der Gehölzbestände bzw. Bäume zu vermeiden. Zum Schutz vor Austrocknung und Frosteinwirkung sind freigelegte Wurzeln umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Baustelleneinrichtungsf lächen und die Lagerung von Bodenaushub sind grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen (plus 1,50 m) anzulegen.

### Geschützte Biotop e und FFH-LRT

Einige Bauflächen und Zuwegungen befinden sich innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Biotopen bzw. FFH-LRT. Diese Bereiche sind als Bautabuzonen festzulegen und während der gesamten Maßnahme in geeigneter Weise vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche festgelegt. Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ befinden sich Gehölzbestände bzw. Bäume und / oder geschützte Biotop e und / oder FFH-LRT in folgenden Bereichen:

Tab. 2: Geschützte Biotop e und FFH-LRT

Lage	Erläuterung Bestand	BT-Code	Schutz
BE-Fl. und Zuwegung M 52 / M 298W	Frischwiese	051121	LRT
BE-Fl. und Zuwegung M 53 / M 297W	Graben	0113101	§
	Grünlandbrache	051321	LRT
	Grünlandbrache	051312	§
	Hecke	071311	-
BE-Fl. und Zuwegung M 54 / M 295W – M 296W	Auengrünland	051042	§
BE-Fl., Tr.Wi.-Pl. M 55 / M 294W	Altarm	02113	§ / LRT
	Strauchweiden	071012	§
	Auengrünland	051042	§
	Frischwiese	051121	LRT
Zuwegung M 56 / M 293W	Baumgruppen	0715311	§
	Auengrünland	0510411	§

Lage	Erläuterung Bestand	BT-Code	Schutz
Erläuterungen: BE-Fl. = Baustelleneinrichtungsflächen, umfassen sämtliche Bauflächen außer Zuwegungen Tr.Wi.-Pl. = Trommel- und Windenplatz M = Mast			

### Rote Liste Pflanzenarten

Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ ist gemäß dem vorliegenden MAP (MLUL & LfU 2017b) im Elbdeichhinterland mit Vorkommen von wertgebenden Pflanzenarten, die in der Roten Liste aufgeführt sind, zu rechnen. Der MAP weist Vorkommen der Brenndolde (*Cnidium dubium*, RL BB 3) großflächig nördlich, kleinflächig auch südlich des Altarms unterhalb der geplanten Freileitung aus. Im Rahmen einer im August 2022 durch Öko-plan erfolgten Feinkartierung wurden weitere Vorkommen gefährdeter Arten nachgewiesen. Um die Pflanzen im Zuge des Vorhabens zu schützen, sind die konkreten Vorkommen im Bereich der bauzeitlich zu beanspruchenden Wege und Flächen rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Fachexperten abzugrenzen. Dies betrifft die folgenden Bereiche im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“:

- Zuwegung zu Mast 56 (Feld-Mannstreu),
- Masten 54 und 55 sowie Masten 294W bis 296W (Gewöhnliche Brenndolde, Weidenblättrige Sumpf-Schafgarbe),

Die Flächenabgrenzung ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauzeit auf den jeweils erforderlichen Bauflächen, Trommel- und Windenplätzen, Wassereinleitstellen bzw. Versickerungsflächen und im Bereich der Zuwegungen in Bereichen mit Vorkommen der genannten Pflanzenarten durchzuführen. Die Standorte der schützenswerten Pflanzenarten sind kartografisch zu erfassen.

Je nach konkreter Situation sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigungen von besonders geschützten Pflanzenarten und / oder Rote Liste-Arten vorzusehen:

- Ausgrenzung von Vorkommen und Kennzeichnung als Tabuflächen, sofern sich diese am Rande der BE-Flächen befinden und dies bautechnisch möglich ist,
- Entfernung des Oberbodens nur im Bereich der Fundamentgrube,
- Auswahl geeigneter Bereiche für die Bodenmieten außerhalb der Standorte der benannten Arten sofern dies möglich ist; Verwendung von Vlies / Plane im Bereich der Bodenmieten,
- Umsetzen einzelner Pflanzen aus der BE-Fläche,
- ggf. Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Vegetationszeit, wenn sich die Pflanzen zurückgezogen haben.

### Hinweise zur Wasserhaltung

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche dargelegt. Im FFH-Gebiet sind für die erforderlichen Versickerungsflächen bzw. Einleitstellen im Rahmen der Wasserhaltung die folgenden Hinweise zu beachten:

Masten 52, 53, 54:

Soweit witterungsbedingt, technisch und gemäß der Gewässerqualität möglich, ist die Versickerung des entnommenen Pumpwassers auf den angrenzenden Grünlandflächen gegenüber dem Einleiten in angrenzende Gräben zu bevorzugen.

### **V 3 Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden**

Bei der Baufeldfreimachung ist der Oberbodenabtrag gesondert von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der ausgehobene Boden wird, getrennt nach Ober- und Unterboden, seitlich zur Wiederverfüllung zwischengelagert. Überschüssiges Bodenmaterial wird in Abstimmung mit dem Grundeigentümer ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Regelungen zu Bodenuntersuchungen nach Anlage 1 BBodSchV beim Einbringen von Materialien in den Boden sind entsprechend § 6 - § 8 BBodSchV einzuhalten.

Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden und hier insbesondere pflanzentoxischen Stoffen vermischt werden. Der Boden ist trocken zu bewegen und seine Bodenstruktur weitgehend zu erhalten. Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in geordneter Form (Schütthöhe der Mieten nicht höher als 2 m) abseits des Baubetriebs zu lagern. Die Lagerung des Unterbodens auf gewachsenem Boden erfolgt grundsätzlich auf Vlies. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial erfolgt außerhalb von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 77a BbgWG. Eine Verunreinigung darf beim Deponieren des Bodens oder während der Lagerzeit nicht erfolgen. Bei einer Lagerung von längerer Dauer (mehr als acht Wochen) ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Es sind die Regelwerke DIN 19731:1998-05 zu beachten. Nach Herstellung des Fundamentes ist der Wiedereinbau der Böden gemäß DIN 19639:2019-09 lagengerecht durchzuführen. Die Befahrung des wiederhergestellten Oberbodens rund um die Masten mit schwerem Gerät ist nicht zulässig.

Böden aus der Umgebung der Altmasten sind potenziell durch Schwermetalle aus den Altanstrichen belastet. Der Bodenaushub muss daher getrennt gelagert und gesichert werden (Verhinderung der Eluation und Verwehung) und eine Beprobung gemäß LABO 2009 i. v. m. BBSchV durchgeführt werden. Selbiges gilt für Aushub, für den entweder aufgrund vorliegender behördlicher Informationen oder aufgrund organoleptischer Auffälligkeiten der Verdacht einer Belastung des Bodens mit Schadstoffen besteht. Bei der Lagerung ist ein Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern einzuhalten (mind. 10 m bei Karthane und Elbe). Nach fachgerechter Beprobung und Analyse wird der Boden in Abstimmung mit dem Grundeigentümer ggf. gesondert verwertet oder beseitigt.

Der Rückbau der Bestandsfundamente der bestehenden 220-kV-Leitung ist so durchzuführen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Für die Verfüllung ist unbelastetes und standortgerechtes Bodenmaterial zu verwenden. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

### **V 4 Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen**

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer ist insbesondere in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser und fehlenden grundwasserschützenden Deckschichten bei der Bauausführung auf einen sachgemäßen Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel etc.) zu achten. Dies betrifft den gesamten Baubereich, insbesondere jedoch den Freileitungsbereich von Mast 14 bis Mast 56 bzw. Mast 293W bis 341W.

Grundsätzlich sind während der Bauphase alle Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, dem Schutz der Gewässer, der Nutzung von Gewässerrandstreifen und hinsichtlich der Eingriffe in Gewässer in Ausnahmefällen einzuhalten. Es sind Maschinen nach dem Stand der Technik einzusetzen, regelmäßig zu warten und auf Leckagen zu kontrollieren.

Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate werden auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (beispielsweise Wannen) aufgestellt. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist oder deren Hydrauliksystem vorzugsweise mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich sowie im 10 m breiten Gewässerrandstreifen oder im Bereich von Baugruben sowie in Überschwemmungsgebieten weder betankt, gewartet, gereinigt noch geparkt werden. Bei der Betankung von Maschinen außerhalb dieser Bereiche werden entsprechende Auffangvorrichtungen verwendet.

Um beim Rückbau der Bestandsmasten stoffliche Einträge zu vermeiden, sind geeignete Schutzmaßnahmen (wie z. B. das Auslegen von Planen bei der Demontage und bei der Zwischenlagerung von Mastteilen und Bodenmaterial) zu ergreifen.

Bodenaushub mit möglichen Belastungen durch alte Farbanstriche wird beim Rückbau in einem Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern zwischengelagert. (Siehe auch Maßnahme V 3 und V 9.)

## **V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen**

Um den Zustand der Bauflächen und Zuwegungen vor Baubeginn zu dokumentieren, ist vor Beginn der Baufeldfreimachung (während der Vegetationszeit) eine Bestandsdokumentation durchzuführen. Für alle bauzeitlich beanspruchten Flächen erfolgt unmittelbar nach dem Räumen der Baustellen und Zufahrten in Abstimmung mit der ÖBB (Maßnahme V 10) und ggf. dem Eigentümer eine Wiederherstellung der Biotope.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und dem Abtransport sämtlicher Materialien werden die bauzeitlich benötigten Zufahrtswege und die Montage- und Lagerflächen zurückgebaut. Fremdmaterialien sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Verdichtete Bereiche werden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumaste und Neubaustandorte wieder aufgetragen und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt. Böden, bei denen ein Verdacht auf Kontamination besteht, sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu behandeln und zu entsorgen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Beeinträchtigungen von Forstwegen oder landwirtschaftlichen Wegen entstanden sein, werden diese ebenfalls wieder ordnungsgemäß hergestellt.

In Anspruch genommene Acker- und Intensivgrünlandflächen werden anschließend der umgebenden Nutzung zurückgeführt. Artenreiche Grünlandflächen werden durch Einsaat mit standortgerechter und heimischer Gras- und Kräutermischung (Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet der Maßnahmenflächen) wiederhergestellt. Die bauzeitlich beanspruchten Gehölz- und Ruderalflächen außerhalb von Wald werden anschließend der Sukzession überlassen, sodass sich Staudenfluren und Gehölze wieder entwickeln können. Bauzeitlich in Anspruch genommene Sandtrockenrasenbiotope innerhalb der Waldschneise werden wie Gehölz- und Ruderalflächen ebenfalls der Sukzession überlassen.

## V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

Die Fällung der Gehölze im Schutzstreifen vor Baubeginn bzw. zeitlich versetzt im Rahmen der Unterhaltung erfolgt entsprechend den Anforderungen des Leitungsbetriebes und so, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, die Biodiversität in den Schneisen langfristig erhalten bzw. erhöht wird und das Landschaftsbild prägende Elemente kontinuierlich erhalten bleiben.

Gehölzfällungen finden grundsätzlich nur zwischen Oktober (1.10.) und Ende Februar (28./29.02.) (außerhalb der Brutzeit) statt. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Trassenpflege vor den Rückschnittmaßnahmen Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (UNB) durchzuführen, bei denen Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen definiert werden. Die in der Trasse aufkommenden Gehölze werden sukzessive entnommen, bevor sie die technisch kritischen Aufwuchshöhen erreichen. Dies kann flächig differenziert oder durch Einzelbaumentnahmen erfolgen. Langsam wüchsige bzw. niedrige Gehölze werden bevorzugt in den Leitungstrassen belassen, um deren Ausbreitung zu fördern und schnellwüchsige Arten zurückzudrängen. Der Rückschnitt aktueller niedriger Gehölze erfolgt erst, wenn eine für den Leitungsbau oder -betrieb kritische Höhe erreicht wird. Eine Stockrodung ist nicht erforderlich, die Trassenfreihaltung erfolgt nicht durch flächiges Mulchen. So können sich mosaikartig gestufte Gehölze, waldrand- oder vorwaldartige Bestände oder Gebüsche entwickeln. Gleichzeitig werden so Reptilien und Amphibien in Winterquartieren geschützt. Dabei ist in Bereichen mit Zauneidechsen- / Amphibienlebensräumen nur leichtes Gerät zu verwenden. Eine Schnitthöhe von mind. 15 cm wird eingehalten. Es werden keine Eingriffe in den Boden und in Totholz durchgeführt.

Bei Inanspruchnahme geschützter Gehölzbiotope (z. B. Feuchtgehölze am Soll, Alleebäume) erfolgt möglichst eine Einkürzung statt einer Komplettentnahme. Niedrigwüchsige Gehölze wie z. B. Hecken, Obstbäume, Moorgebüsche, Kopfbäume, die keine leitungsgefährdenden Höhen erreichen, werden erhalten. In folgenden Bereichen ist eine Einkürzung bzw. ein Erhalt der Strukturen statt einer Fällung der Bäume durchzuführen.

In Bezug auf die potenziellen Quartierbäume ist zusätzlich die Maßnahme V<sub>ASB</sub>12 zu beachten.

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche dargelegt. Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betrifft die Maßnahme folgende Gehölzbestände:

Tab. 3: Gehölzbestände

Lage	Erläuterung	weitere Hinweise
zwischen M 51 und M 52	Weiden im Bereich der Röhrichtbestände	- ältere Weiden ggf. als Kopfbäume pflegen - besonderen Schutz der potenziellen Quartierbäume beachten (siehe V <sub>ASB</sub> 12)
zwischen M 52 und M 53	einzelnes Gebüsch	/
östlich M 55	Obstbaum	/
zwischen M 55 und M 56	Weiden im Elbdeichvorland	- ältere Weiden ggf. als Kopfbäume pflegen - besonderen Schutz der potenziellen Quartierbäume beachten (siehe V <sub>ASB</sub> 12)

## V 9 Schutz von Oberflächengewässern

Baustellenflächen und bauzeitliche Zuwegungen werden generell außerhalb von Ufern und Gewässerrandstreifen angelegt. Sofern eine Nutzung des Gewässerrandstreifens unumgänglich ist, dürfen abschwemmbar Bodenmaterialien dort nicht zwischengelagert und Maschinen und Fahrzeuge nicht betankt, gewartet oder gereinigt werden. Die Lagerung von abschwemmbar Material innerhalb von Überschwemmungsgebieten hat zu unterbleiben. Des Weiteren sind Maschinen außerhalb der Arbeitszeiten außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzustellen. (Siehe auch Maßnahme V 4).

Zum Herstellen des unterirdischen Fundamentes kann der Gewässerschonstreifen von 5 m Breite temporär unterschritten werden, nach Fertigstellung des Fundamentes ist die Baugrube unverzüglich zu verfüllen, anschließend darf der Gewässerschonstreifen nicht mehr als Lagerfläche genutzt werden.

In Bereichen, wo durch die Baufahrzeuge Fließgewässer oder Gräben gequert werden müssen, werden die vorhandenen Brücken oder Durchlässe bei Bedarf mit Lastverteilungsplatten verstärkt. Diese sind erforderlich, wenn die vorhandenen Rohrdurchlässe keine ausreichenden Traglasten haben. Sollten im Zuge der Bauarbeiten darüber hinaus Überschüttungen / Verrohrungen von Gräben erforderlich sein, so sind die Dimensionen mit der UNB abzustimmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Überschüttungen / Verrohrungen zurückgebaut.

Für die Einleitung in Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Zum Schutz der Umwelt im Fall von Überschwemmungen sind folgende Maßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes zwischen Mast 40 und 56 (bzw. 312W und 293W), das auch das hier betrachtete FFH-Gebiet betrifft, zu beachten:

- Der unteren Wasserbehörde sind der Baubeginn anzuzeigen und ein Ansprechpartner zu benennen. Zu den Bauanlaufberatungen an den Maststandorten 55 und 56 ist die untere Wasserbehörde einzuladen. Zur Bauanlaufberatung ist der Unteren Wasser Behörde ein Bauablaufplan und Hochwassermaßnahmenplan vorzulegen.
- Die Lage der Fundamente und Baugruben und Ähnliches sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb des 10-Meter-Bereichs der Gewässer befinden.
- Die Gewässer sowie die beidseitig jeweils 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen (bei Gewässern II. Ordnung) sind von Baustellenverkehr bzw. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerflächen freizuhalten und dürfen von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Bei der Elbe als Gewässer I. Ordnung gilt ein Gewässerrandstreifen von 10 m.
- Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ und der UWB anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahmen nach den a. R. d. T zu beheben.
- Bei Vorhersage von Wasserständen der Elbe > 3,50 m am Pegel Wittenberge sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Baustelle zu beräumen.
- Die Pegelstände (Pegel Wittenberge) sind täglich abzufragen und im Bautagebuch zu dokumentieren.
- Bei Vorhersage von entsprechenden Wasserständen kann die untere Wasserbehörde die Unterbrechung der Bauarbeiten und die Beräumung und Sicherung der Baustelle anordnen.

- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Baustelle und die Baustellenzufahrt unverzüglich und komplett zu beräumen bzw. zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die untere Wasserbehörde und das LfU unverzüglich zur Abnahme einzuladen.

## V 10 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung (UBB) umfasst eine ökologische Baubegleitung, eine bodenkundliche Baubegleitung und eine bodendenkmalpflegerische Begleitung.

### Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) stellt über die gesamte Bauphase (bis zum Abschluss der Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen) sicher, dass die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während des Baugeschehens eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Sie ist bereits bei der Aufstellung des Bauzeitenplanes mit einzubeziehen, damit die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn umgesetzt werden können.

Darüber hinaus dient sie der Kontrolle, ob in weiteren Bereichen Baubeschränkungen erforderlich werden. Dies hat insbesondere in den Waldschneisen eine Relevanz für Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen, da die Waldschneisen je nach Vegetationsbewuchs eine unterschiedliche Eignung als Habitate für Reptilien haben.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Fundamente für die Masten sind die Baugruben regelmäßig auf Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger zu kontrollieren und diese herauszuholen. Die ÖBB hat durch regelmäßige Kontrollen der Amphibien- und Reptilienschutzzäune (Vermeidungsmaßnahmen  $V_{ASB}$  8 und  $V_{ASB} / A_{CEF}$  9) und der Ersatzhabitats für Zauneidechsen ( $A_{CEF}$  3) eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bauzeit bzw. zum Ende der möglichen Beeinträchtigung der Amphibien und Reptilien zu gewährleisten.

Die Ökologische Baubegleitung prüft darüber hinaus die tatsächliche Erforderlichkeit der Bauzeiteinschränkung für Brutvögel. Grundlage hierfür ist die vor Baubeginn durchzuführende Besatzkontrolle (siehe  $V_{ASB}$  1), bei welcher im Rahmen von Geländebegehungen durch entsprechend sachkundige Personen der aktuelle Besatz von Horsten / Brutplätzen u. a. von Groß- und Greifvögeln kontrolliert wird. Dabei erfolgt die Kontrolle sowohl bekannter Horste und Brutplätze, aber auch die Erfassung ggf. weiterer, bisher nicht erfasster Horste und Brutplätze. So ist sichergestellt, dass auch zusätzliche Horste / Brutplätze beispielsweise auf derzeit nicht besetzten rückzubauenden Masten durch die Bauzeitenregelung Berücksichtigung finden. Gegebenenfalls können Bauzeitenbeschränkungen auch aufgehoben werden, wenn Brutplätze / Horste nachweislich und zweifelsfrei im Baujahr nicht besetzt sind. Ergeben sich durch die Besatzkontrolle Änderungen an den geplanten Bauzeitenregelungen (insbesondere Aufhebungen von Bauzeitenbeschränkungen) gemäß der Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  6, wird die Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten entsprechend informiert.

Die ÖBB ist für die natur-, landschafts- und wasserschutzbezogene Baubegleitung zuständig. Hierzu gehört die Überwachung, Koordination bzw. Umsetzung der Maßnahmen V 2, V 4, V 6 bis V 9 V13 sowie alle artenschutzrechtlichen und schadensbegrenzenden Vermeidungsmaßnahmen  $V_{ASB} / V_{ASB/FFH}$  1 bis 13, letztere soweit die Aufgaben baubegleitend sind, sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen  $A_{CEF}$  1 bis  $A_{CEF}$  3. Bei dem geplanten Großvorhaben erfolgen weitere bauvorbereitende und -begleitende Besatzkontrollen. Die ÖBB sichert ab,

dass diese bestimmungsgemäß durchgeführt und ausgewertet und darauf aufbauend die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls ergänzt oder angepasst werden.

### Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung überwacht die Umsetzung bodenschutzbezogener Standards, Auflagen und Maßnahmen. Hierzu gehört vor allem die Überwachung der Maßnahmen V 1 Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung und V 3 Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden. Ob die bodenkundliche Baubegleitung eigenständig oder als Teil der ÖBB agiert, wird mit dem Bauablauf festgelegt.

### **V<sub>ASB</sub> 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potenziellen Quartierbäumen**

Im Freileitungsschutzbereich befinden sich insgesamt dreizehn Bäume mit Potential als Fledermausquartier, die jedoch aktuell ungenutzt sind. Im Zuge der Unterhaltung müssen an diesen Bäumen Rückschnitte durchgeführt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Bäume mit Potential als Zwischenquartier. Zwei Bäume weisen darüber hinaus eine Eignung als Sommer- bzw. Wochenstubenquartier auf.

Die vom Vorhaben betroffenen Bäume mit Quartierpotential, die sich im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ befinden, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Tab. 4: Bäume mit Potential für Fledermausquartiere

Standort	Baum-Nr. <sup>1)</sup>	Baumart <sup>1)</sup>	BHD in cm <sup>1)</sup>	Strukturen <sup>1)</sup>		
				Fl.	Br.	Ho.
zwischen M 51 – M 52	35	Weide	40/50	ZQ/WS	X	-
	36	Weide	50	ZQ	-	-
südwestlich M 55	17	Weide	200	ZQ	-	X
	18	Weide	140/95	ZQ	X	X
	19	Weide	55/60/60	ZQ	-	X
	21	Weide	120	ZQ	-	-
	22	Weide	160	ZQ	-	-
	23	Weide	70/75	ZQ	X	-
zwischen M 55 – M 56	24	Weide	160	ZQ	-	-

<sup>1)</sup> Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potentiellen Quartierbäume sind vor der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen durch einen Fledermausexperten auf Strukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben. Gegebenenfalls können die Strukturen gegen Ende Oktober mit einem reversiblen Einwege-Verschluss verschlossen werden, so dass Fledermäuse noch aus- aber nicht wieder einfliegen können. So kann sichergestellt werden, dass sich keine Individuen in den Bäumen befinden, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden. Nach dem Rückschnitt ist der Verschluss dann wieder zu entfernen.

Durch die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 12 ist sichergestellt, dass die potenziellen Quartierbäume nur zurückgeschnitten werden und es nicht zum Verlust dauerhaft geschützter Lebensstätten kommt.

Die Rückschnittmaßnahmen an den potenziellen Quartierbäumen sind durch einen Fledermausexperten zu begleiten.

### **V<sub>ASB</sub> 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung**

Eine vollständige Baufeldfreimachung, das heißt die Beseitigung aller Strukturen (insbesondere Gehölzstrukturen) sowie Baumfällungen, erfolgt außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. Dies betrifft alle Flächen, die baubedingt in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Schutzgerüste sowie auch die notwendigen bauzeitlich genutzten Zuwegungen.

Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (siehe Maßnahme V<sub>ASB</sub> 5).

### **V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter**

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eigelegen der Bodenbrüter und einer Tötung von Nestlingen im Zuge der Bauarbeiten sind folgende Maßnahmen möglich:

- Verlegen von Lastverteilungsplatten außerhalb der Brutzeit und / oder
- Beräumung des Baufeldes / der Montageflächen für den Abbau der alten Masten sowie für den Aufbau der neuen Masten (Schwarzbrachen) außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (bis 01.03.), um die Flächen für Bodenbrüter unattraktiv zu machen und somit eine Besiedlung auszuschließen.
- Sofern dies logistisch nicht möglich ist, sind je nach Brutvogelart wirksame Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) vor Beginn der Brutzeit und während der Bauzeit auf den Bauflächen (einschl. Zufahrten) dauerhaft zu installieren und zu unterhalten. Sollte zur Vergrämung Flatterband eingesetzt werden, ist dieses in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu befestigen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 14 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Eine entsprechende Kontrolle und Dokumentation der permanenten Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter (u. a. Lastverteilungsplatten, Schwarzbrachen, Flatterband) hat durch die ökologischen Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Bei Nichtwirksamkeit sind die Schutzmaßnahmen kurzfristig wiederherzustellen.

### **V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel**

Um erhebliche Störungen im Zuge der Bauarbeiten zu vermeiden, bedarf es für einzelne Brutvogelarten einer Bauzeitenregelung.

Die vorgesehene Maßnahme betrifft insbesondere im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle empfindliche Arten, aber auch Arten, deren Brutplätze bzw. Horste sich im Umkreis der Bauflächen (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze, Zufahrten etc.) befinden und

für die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Einzelindividuen (durch Aufgabe der Brut) nicht ausgeschlossen werden kann.

Die aufgeführte Bauzeitenregelung ist für den Ersatzneubau und den Rückbau der Bestandsmasten grundsätzlich umzusetzen. Nur bei bautechnologischen Zwangspunkten (Seilzug o. ä.) kann davon punktuell abgewichen werden, wenn durch die ÖBB vor der Bauausführung auf Grundlage einschlägiger Methodenstandards nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung tatsächlich im Baufeld bzw. Wirkungsbereich des Bauvorhabens (Brutreviere und Störradien) ein Besatz von im Vorfeld im Planfeststellungsverfahren anhand der Kartierung nachgewiesenen Brutvögeln, nicht erfolgt ist. Sollte bereits bei der ersten Begehung fachlich fundiert und nachvollziehbar ein Besatz des möglicherweise betroffenen Brutreviers ausgeschlossen oder bestätigt werden, können weitere Begehungen entfallen. Eine entsprechende Kontrolle, Dokumentation und Information an die Genehmigungsbehörde hat durch die ökologische Baubegleitung (V 10) zu erfolgen. Zwecks Datenabfrage ist vor einer Besatzkontrolle die zuständige Vogelschutzbehörde einzubeziehen. Der Baubeginn an den untersuchten Maststandorten hat unverzüglich zu erfolgen. Andernfalls ist die Bauflächenkontrolle zu wiederholen. Es kann eine Freigabe durch die ÖBB erfolgen, sobald die Brut mit dem Ausfliegen der Jungvögel beendet ist. Dazu sind Kontrollen an den Brutstandorten und eine entsprechende Dokumentation erforderlich. Sollte die Brut nach Beginn der Baumaßnahmen begonnen worden sein, kann der Bau fortgesetzt werden, sofern die Baumaßnahme nicht länger unterbrochen wird.

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche festgelegt. Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betrifft diese Maßnahme folgende Vogelarten:

Tab. 5: Bauzeitenregelung für Brutvogelarten

Art	Brutzeit <sup>1)</sup>	Schutzbereich	Betroffene Bereiche
Bekassine	E 03 - E 08	Wiesenbrüterbrutgebiet <sup>2)</sup>	- M 52 – M 56 / M 295W – M 298W - Schutzgerüste Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W)
Brandgans	M 03 - E 08	200 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Fischadler	M03 - A 09	500 m um den Horst	- M 50 – M 51 / M 299W – M 301W
Flussuferläufer	A 04 - A 08	Ufer der Elbe	- M 56 / M 293W
Graugans	A 03 - A 08	200 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Kolkrabe	M 01 - E 07	200 m um den Horst	- M 56 / M 293W
Kranich	A 02 - E 08*	500 m um den Brutplatz	- M 51 – M 52 / M 297W – M 300W
Knäkente	A 04 - M 07*	120 m um das Gewässer	- M 52 / M 299W
Rohrweihe	A 04 - A 09	300 m um den Brutplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W
Rotmilan	M 03 - M 08	300 m um den Horst	- M 53 – M 54 / M 295W – M 297W
Schnatterente	A 04 - M 07*	120 m um den Nistplatz	- M 51 – M 52 / M 298W – M 299W - M 55 / M 295W - M 56 / M 293W
Schwarzmilan	E 03 - M 08	300 m um den Horst	- M 53 – M 54 / M 296W – M 297W

Art	Brutzeit <sup>1)</sup>	Schutzbereich	Betroffene Bereiche
Zwergtaucher	A 04 - M 07*	100 m um Gewässer	- M 54 – M 55 / M 295W - Schutzgerüste Am Wall (südwestlich M 54 bzw. M 295W) - M 299W

1) Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 02. Oktober 2018; (A = Anfang, M = Mitte, E = Ende, Zahlen entsprechen den jeweiligen Monaten)

\* Brutzeitraum wurde abweichend vom Niststättenerlass Brandenburg verkürzt um die Zeit, in der bereits eine Jungenföhrung erfolgt

2) gemäß den Hinweisen des LfU (2020) im Rahmen der Abfrage zu den Vorkommen von Brut- und Rastvogelvorkommen

### V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten Fischotter, Biber und verschiedene Fledermausarten sind dämmerungs- und nachtaktiv. Um die genannten Arten vor baubedingten Störungen zu schützen, ist eine Bauzeitenregelung im Bereich der jeweils relevanten Habitate vorgesehen.

In den relevanten Bereichen sind die Bauarbeiten und Logistikfahrten auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken. Die Nutzung von künstlichen Lichtquellen ist in diesen Bereichen ebenfalls zu unterlassen. Ggf. erforderliche kurzzeitige Ausnahmen, wie z. B. für Logistikfahrten, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme betrifft Maststandorte, die sich im Umkreis von 100 Metern um Fließgewässer als Lebensraum von Fischotter und Biber befinden, sowie Maststandorte innerhalb bzw. im Umkreis von 500 Metern um die nachgewiesenen besonderen Nahrungshabitate von Fledermäusen.

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche festgelegt. Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betrifft diese Maßnahme folgende Bereiche:

Tab. 6: Bauzeitenregelung für Fischotter-, Biber- und Fledermaushabitate

Art	Betroffene Bereiche	Art	Betroffene Bereiche
Fischotter und Biber	- M 53 – M 56 / M 293W – M 297W	Fledermäuse	- M 51 – M 53 / M 297W – M 300W

### V<sub>ASB/FFH</sub> 8 Markierung des Erdseils

Um eine Gefährdung der Avifauna beim Überfliegen der Freileitung zu vermeiden, wird in Bereichen mit relevanten Überflugbewegungen eine Markierung des Erdseils vorgesehen. Zur Verbesserung der Sichtbarkeit des einzeln geföhrten Seils werden Erdseilmarker angebracht.

Geplant ist im Bereich des FFH-Gebietes der Einsatz von schwarz-weißen Klappenmarkern, die an den Erdseilen montiert werden. Die beweglichen Vogelschutzklappen, auch Klappmarker oder Vogelschutzfahnen genannt, besitzen eine Größe von 39 cm x 57 cm und werden mit einem Abstand von 25 bis 10 m angebracht. In Bereichen mit zwei Erdseilen werden die Markierungen versetzt angebracht.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist erprobt und nachgewiesen (FNN 2014, KALZ et al. 2014, 2016, IBUE 2017, LIESENJOHANN et al. 2019). Durch die Maßnahme können Verletzungen überfliegender Tiere oder ihre Tötung wirksam vermieden werden. Die Leiterseilbündel der 380-kV-Leitung stellen gut wahrnehmbare Strukturen dar und müssen deswegen nicht markiert werden.

Im Untersuchungsraum wurde eine Vielzahl freileitungssensibler Brutvogelarten nachgewiesen, die eine Leitungsmarkierung sowohl nördlich als auch südlich des Perleberger Stadtfortes erforderlich machen. Eine besondere Relevanz hat die Maßnahme darüber hinaus im Elbniederungsbereich für eine Vielzahl von Zug- und Rastvögeln.

Der LBP stellt für das gesamte Vorhaben die Bereiche, wo eine Markierung erforderlich ist, zusammen (s. Unterlagen 9.1 und 9.2). In den folgenden Abschnitten des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ ist im Einzelnen eine Markierung des Erdseils erforderlich:

Tab. 7: Mastabschnitte mit erforderlicher Markierung des Erdseils

Vogelart	Mastabschnitt
<b>Brutvögel</b>	
Bekassine	M 48 – Landesgrenze
Blässhuhn	M 48 – Landesgrenze
Fischadler	M 36 – Landesgrenze
Flussuferläufer	M 55 – Landesgrenze
Flussregenpfeifer	M 55 – Landesgrenze
Graugans	M 48 – Landesgrenze
Höckerschwan	M 48 – Landesgrenze
Kiebitz	M 48 – Landesgrenze
Kranich	M 48 – M 54
Knäkente	M 50 – M 53
Schnatterente	M 48 – Landesgrenze
Schwarzstorch	M 42 – Landesgrenze
Stockente	M 48 – Landesgrenze
Seeadler	M 42 – Landesgrenze
Weißstorch	M 42 – Landesgrenze
Zwergtaucher	M 50 – Landesgrenze
<b>Zug- und Rastvögel</b>	
Blässgans	M 46 – Landesgrenze
Brandgans	M 46 – Landesgrenze
Gänsesäger	M 53 – Landesgrenze
Graugans	M 46 – Landesgrenze
Kiebitz	M 51 – Landesgrenze
Kranich	M 47 – M 52
Krickente	M 53 – Landesgrenze
Pfeifente	M 53 – Landesgrenze
Schellente	M 53 – Landesgrenze

Vogelart	Mastabschnitt
Schnatterente	M 53 – Landesgrenze
Silberreiher	M 47 – Landesgrenze
Singschwan	M 42 – Landesgrenze
Stockente	M 53 – Landesgrenze
Tundra-Saatgans	M 46 – Landesgrenze
Weißstorch	M 47 – Landesgrenze
Weißwangengans	M 46 – Landesgrenze

Zusammengefasst ist eine Markierung des Erdseils im folgenden Abschnitt, der das FFH-Gebiet mit umfasst, erforderlich:

- **Mast 36 bis Landesgrenze** (rd. 7.000 m).

Weitere Markierungen betreffen Abschnitte außerhalb des FFH-Gebietes.

### **V<sub>ASB</sub> 10      Baueitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien**

Im Umfeld von einzelnen Maststandorten befinden sich Kleingewässer bzw. Gräben, die von Amphibien besiedelt sind. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Überfahren von Amphibien während ihrer Wanderungen zwischen den Laichhabitaten und Sommerlebensräumen kommen. Die offenen Baugruben können eine Fallenwirkung für Amphibien haben. Eine baubedingte Gefährdung für Amphibien besteht für folgende Mastabschnitte im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“:

- M 51 / M 299W (nördlich angrenzend an das FFH-Gebiet)
- M 52 – M 54 / M 295W – M 298W
- M 55 – M 56 / M 293W – M 294W

Durch das Aufstellen temporärer Schutzzäune um das Baufeld können Beeinträchtigungen von Amphibien vermieden werden. In den betroffenen Abschnitten sind für die Dauer des Baugeschehens Schutzzäune vorzuhalten, damit keine Amphibien in das Baufeld gelangen können. Dabei ist eine Zäunung der gering frequentierten Zuwegungen nicht erforderlich, da diese eher eine Barriere darstellen und die Amphibien in der Regel nachts wandern, wenn keine Bauarbeiten stattfinden. Die witterungsbeständigen Schutzzäune müssen eine Mindesthöhe von 40 bzw. 60 cm haben und sind ca. 10 cm in den Boden einzugraben. Für den Laubfrosch sind besondere Anforderungen an die Überstiegssicherheit der Zäune zu stellen. Im Vorfeld der Maßnahme sind die Amphibien aus dem Baufeld abzusammeln und in die angrenzenden Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusetzen.

Für die Maßnahme sind Zäune mit einer maximalen Gesamtlänge von 2.800 m erforderlich. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird die baueitliche Beeinträchtigung der Population des Laubfrosches (charakteristische Art des LRT 3150) vermieden.

Zum Schutz von Amphibien in ihren Winterquartieren während der Baufeldfreimachung sind darüber hinaus die Hinweise der Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 zu beachten.

### V<sub>ASB</sub> 11 Baugrubensicherung für Fischotter und Biber

Im Umkreis von ca. 100 Metern um Gewässer, die gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a,b) und den Hinweisen des LfU (2020) durch Fischotter und / oder Biber genutzt werden, sind die Baugruben in geeigneter Weise zu sichern:

- Es sind geeignete Schutzzäunungen an den Baugruben für 8 Masten vorzusehen.
- An Maststandorten, an denen ebenfalls Maßnahmen zum Amphibienschutz vorgesehen sind, können Amphibienschutzzäune durch zusätzliche Befestigungsstäbe gesichert werden. Der Abstand der Befestigungsstäbe liegt bei 1 m. Wichtig ist das Verschießen der Zufahrt zu der Montagefläche nach Beendigung der täglichen Arbeiten.
- Alternativ können die Baugruben auf einer Seite angeböschert werden, sodass Tiere, die ggf. in die Baugrube gelangen, diese allein wieder verlassen können. Da diese Maßnahme bei ausgetrocknetem Sand unwirksam ist, werden zusätzlich zur Anböschung in jeder Ecke entsprechend lange Bohlen mit mindestens 25 cm Breite gelegt.

Bezogen auf das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ ist die Maßnahme an den Maststandorten 53 und 54 der geplanten 380-kV-Freileitung umzusetzen.

### V<sub>ASB</sub> 12 Erhalt von potenziellen Quartierbäumen

Im Freileitungsschutzbereich befinden sich insgesamt 13 Bäume, die potentielle Lebensraumstrukturen für Fledermäuse, Brutvögel und / oder Holzkäfer aufweisen. Diese Bäume sind auch im Zuge der Unterhaltung dauerhaft zu erhalten und dürfen lediglich zurückgeschnitten bzw. bei Bedarf gekappt werden. Die Bäume sind vor Ort mit einer für den Zweck geeigneten, dauerhaften Markierung zu versehen, sodass ihr Erhalt im Zuge der fortlaufenden Unterhaltung gesichert werden kann.

Sind im Zuge der Unterhaltung Rückschnitte an den unten aufgeführten Bäumen vorgesehen, sind diese durch einen Fledermausexperten zu begleiten (siehe Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2). Sind Rückschnitte an Bäumen mit potentiellen Lebensraumstrukturen von Holzkäfern vorgesehen, ist der Rückschnitt zusätzlich durch einen Experten für xylobionte Käfer zu begleiten (siehe Maßnahme V<sub>ASB</sub> 13). Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betrifft diese Maßnahme folgende potenzielle Quartierbäume:

Tab. 8: Erhalt von potenziellen Quartierbäumen

Standort	Baum-Nr. <sup>1)</sup>	Baumart <sup>1)</sup>	BHD in cm <sup>1)</sup>	Strukturen <sup>1)</sup>		
				Fl.	Br.	Ho.
zwischen M 51 – M 52	35	Weide	40/50	ZQ/WS	X	-
	36	Weide	50	ZQ	-	-
südwestlich M 55	17	Weide	200	ZQ	-	X
	18	Weide	140/95	ZQ	X	X
	19	Weide	55/60/60	ZQ	-	X
	21	Weide	120	ZQ	-	-

Standort	Baum-Nr. <sup>1)</sup>	Baumart <sup>1)</sup>	BHD in cm <sup>1)</sup>	Strukturen <sup>1)</sup>		
				Fl.	Br.	Ho.
	22	Weide	160	ZQ	-	-
	23	Weide	70/75	ZQ	X	-
zwischen M 55 – M 56	24	Weide	160	ZQ	-	-

<sup>1)</sup> Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

### V<sub>ASB</sub> 13 Schutz holzbewohnender Käfer

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Eremiten erfolgt der Rückschnitt an insgesamt vier Altbäumen, für die ein Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann, unter Aufsicht eines Fachgutachters. Dieser nimmt eine endgültige Prüfung der Bäume vor und leitet gegebenenfalls Sofortmaßnahmen ein.

Im LBP (Unterlage 9) sind die konkreten Bereiche festgelegt. Im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betrifft dies die nachfolgend aufgeführten Bäume:

Tab. 9: Schutz holzbewohnender Käfer

Standort	Baum-Nr. <sup>1)</sup>	Baumart <sup>1)</sup>	BHD in cm <sup>1)</sup>
südwestlich M 55	17	Weide	200
	18	Weide	140/95
	19	Weide	55/60/60

<sup>1)</sup> Angaben gemäß Kartierbericht von ÖKOPLAN (2021) (Unterlage 12.2, Kap. 3.2, Tab.22)

Wird im Zuge der Kontrolle durch den Fachgutachter ein Brutbaum ermittelt, ist wie folgt vorzugehen:

Die Rückschnitt erfolgt sukzessive. Die abzusägenden Baumteile sind vorher an einen Kran anzubringen und nach dem Absägen vorsichtig abzulegen. Dies verhindert ein Auf- bzw. Zerbrechen der Stammabschnitte. Die Stammabschnitte mit den Mulmhöhlen und Larven sind an einem geeigneten Standort als Totholzpyramide anzuordnen. Die Stammstücke sollten so lang wie möglich sein. Das Abtrennen muss unterhalb der Höhle erfolgen, um ein Auslaufen des Mulmkörpers zu verhindern. Vorhandene Höhlenöffnungen sind vor dem Transport zu verschließen. Der Verschluss ist am Ansiedlungsort sofort wieder zu entfernen. Die zu einer Pyramide gestellten Holzstämme sind zu sichern. Ggf. ist auch das Anbringen von Stammabschnitten an andere Bäume möglich. Die Baumstämme mit Larvenbesatz verbleiben jeweils im Umfeld des Brutbaumes. Rückschnitte sind grundsätzlich außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29.02).

### V<sub>ASB/FFH</sub> / A<sub>CEF</sub> 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung

Innerhalb des Untersuchungsraumes südlich der Bahnlinie befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsleitung der WEMAG, welche auf einer Strecke von ca. 6,5 Kilometern zurückgebaut wird.

Zwischen der Bahn bis nach Wallhöfe / Garsedow verläuft die 20-kV-Leitung westlich der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischen Wallhöfe und Lütjenheide kreuzt die 20-kV-Leitung die geplante 380-kV-Freileitung und läuft dann in Richtung Osten bis nach Hintzdorf mit einem Abstecker in Richtung Süden nach Schadebeuster. Die 20-kV-Mittelspannungsleitung verläuft im Elbdeichhinterland auf Flächen, die vom LfU als Wiesenbrüter-Brutgebiet für Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig ausgewiesen sind. Sie stellt damit eine Vorbelastung in Bezug auf Kollision da und führt darüber hinaus zu einer Entwertung geeigneter Wiesenbrüterflächen, die das unmittelbare Umfeld der Freileitung meiden.

Zurückgebaut wird der Abschnitt südlich der Bahnlinie bis nach Hintzdorf (Erdverkabelung). Der Rückbau der Freileitung dient in erster Linie der Vermeidung eines signifikanten Tötungsrisikos der Bekassine innerhalb des Wiesenbrüterbrutgebietes und des Weißstorches, der diese Flächen als Nahrungshabitate nutzt, indem eine ansonsten summativ wirkende Vorbelastung entfernt wird. Darüber hinaus werden durch den Rückbau derzeit in ihrer Eignung eingeschränkte Wiesenbrüterhabitate von einer Leitungstrasse freigestellt. Diese Maßnahme dient neben der Bekassine auch dem Kiebitz und der Wachtel als CEF-Maßnahme, um die zusätzliche Entwertung von Bruthabitaten durch den vergrößerten Überspannungsbereich der geplanten 380-kV-Freileitung vorgezogen auszugleichen und die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu wahren.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung erfolgt vor der Beseilung der geplanten 380-kV-Freileitung, so ist gewährleistet, dass zu keinem Zeitpunkt beide Freileitungen gleichzeitig das Gebiet überspannen.

Neben den oben aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist folgende Ausgleichsmaßnahme für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ relevant:

#### **A 1 Rückbau der Bestandsleitung**

Integraler Bestandteil des Vorhabens ist der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Wolmirstedt-Perleberg im Abschnitt zwischen Perleberg und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt von Mast 346W bis Mast 295W.

Im Zuge dessen werden auch die Pilzfundamente von 38 Masten der vorhandenen 220-kV-Leitung zurückgebaut. Hierbei wird jeweils eine Fläche von 5,31 m<sup>2</sup> je Mast entsiegelt. Insgesamt werden 201,78 m<sup>2</sup> über den Rückbau der Pilzfundamente entsiegelt. Bei den Platten- und Blockfundamenten wird das Fundament mindestens 2 m unter der Erdoberkante zurückgebaut.

## **4 Detailliert untersuchter Bereich**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat grundsätzlich das betroffene FFH-Gebiet in seiner Gesamtheit einschließlich seiner funktionalen Bedeutung im ökologischen Netz „Natura 2000“ zu berücksichtigen. Dies schließt ggf. auch Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Gebietes ein, wenn diese für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

## 4.1 Begründung der Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Betrachtungsrelevant ist der Abschnitt der Freileitung, in dem das FFH-Gebiet durch die bestehende bzw. durch die geplante Freileitung gequert wird. Dies betrifft den Abschnitt zwischen den Masten 293W und 298W der Bestandsleitung bzw. den Abschnitt zwischen Mast 52 bis 57 der geplanten 380-kV-Freileitung.

Der detailliert untersuchte Bereich (duB) ergibt sich aus der Überlagerung der Wirkweiten, der im Kapitel 3.2. ermittelten, relevanten Projektwirkungen mit der Gebietskulisse des zu prüfenden FFH-Gebietes. Es werden auch außerhalb des FFH-Gebietes gelegene Flächen mit einbezogen, sofern dort den geschützten Arten durch das Vorhaben Gefahren drohen oder essentielle Funktionsbeziehungen betroffen sind. Die maximale Reichweite der Projektwirkungen orientiert sich dabei an den empfindlichsten im Schutzgebiet vorkommenden Arten (Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und charakteristische Arten der LRT). Je nach Projektwirkung und nach betroffener Artengruppe unterscheidet sich der maximal anzusetzende duB. Dies wird nachfolgend erläutert.

### **Wirkweite bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme / Unterhaltungsmaßnahmen**

In Bezug auf baubedingte Flächeninanspruchnahmen umfasst der duB alle Flächen innerhalb des FFH-Gebietes, die einer bauzeitlichen oder dauerhaften Inanspruchnahme unterliegen und demnach alle Maststandorte, Montageflächen, Schutzgerüstflächen, Trommel- und Windenplätze, bauzeitlich genutzte Zuwegungen sowie den angrenzenden Freileitungsschutzbereich. Damit werden auch alle für die Unterhaltung notwendigen Bereiche vollständig abdeckt.

### **Wirkweite baubedingter Barriere- und Fallenwirkungen**

In Bezug auf die Barriere- und Fallenwirkung sind bodengebundene Tierarten (Amphibien, Reptilien und Säugetiere) relevant. Eine Betroffenheit ergibt sich im unmittelbaren Baubereich (Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und Zuwegungen).

### **Wirkweite baubedingter Beunruhigungen / Störungen**

Um baubedingte Störungen berücksichtigen zu können, werden darüber hinaus die Flächen in die Betrachtung einbezogen, die sich im Umkreis von 500 Metern um die Montageflächen, Trommel- und Windenplätze und Zuwegungen befinden. Dem zu Grunde liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kranichs (500 Meter nach GASSNER et al. 2010), der hinsichtlich der Störung die empfindlichste der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten ist (vgl. Kapitel 2.3.3).

### **Wirkweite anlagenbedingte Kollisionsgefährdung**

In Bezug auf die Kollisionsgefährdung sind Brutvogelarten als charakteristische Arten der LRT potenziell betroffen. Betrachtungsrelevant sind Arten der vMGI-Klassen A und B sowie mittlere bis große Ansammlungen von Arten der vMGI-Klasse C gem. BERNOTAT et al. (2018).

Von den gemäß Kapitel 2.3.3 im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ vorkommenden Brutvögeln, die darüber hinaus für die gebietsrelevanten LRT gemäß LUGV (2014) als charakteristisch eingestuft sind, weisen Bekassine (A), Flussuferläufer (A),

Kiebitz (B), Knäkente (B), Kranich (B), Bleßralle (C), Flussregenpfeifer (C), Graugans (C), Höckerschwan (C), Rebhuhn (C), Rohrweihe (C), Schnatterente (C), Wachtel (C) und Zwergtaucher (C) eine Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen auf (vMGI-Klassen A-C nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Als maximaler Wirkraum in Bezug auf die Kollisionsgefährdung ist jeweils der artspezifische weitere Aktionsraum der genannten Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021, S. 23-24) und demnach ein Wirkraum von maximal 1.000 Metern anzunehmen.

## 4.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Potenziell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen, die in der 17. ErhZV aufgeführt sind und die gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a, b) im duB (1.000 Meter im Umkreis der Freileitungstrasse) innerhalb des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) vorkommen und für die eine Betroffenheit (zumindest eine indirekte Betroffenheit über charakteristische Arten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Mögliche Betroffenheiten liegen für folgende LRT vor:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)
- Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270),
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510).

Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich und damit eine potenzielle Betroffenheit sind für folgende Arten nicht auszuschließen:

- Biber (*Castor fiber*) (1337),
- Fischotter (*Lutra lutra*) (1355),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (1308),
- Eremit (*Osmoderma eremita*) (1084\*).

Die in der 17. ErhZV aufgeführten Fische und Rundmäuler Rapfen, Bitterling, Meerneunauge, Flussneunauge, Steinbeißer, Stromgründling, Lachs und Schlammpeitzger kommen im duB gemäß der MAP (MLUL & LFU 2017a, 2017b) ausschließlich im Flusslauf der Karthane und der Elbe vor. Ein Risiko ergibt sich in Folge des geplanten Ersatzneubaus durch die an gleicher Stelle geführte 380-kV-Leitung nicht. Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht und es wird ein ausreichender Abstand zu den Gewässern eingehalten (mindestens 5 m entsprechend der Breite von Gewässerschutzstreifen gemäß WHG). Die genannten Fischarten und Rundmäuler werden daher im Weiteren nicht betrachtet.

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen durch ÖKOPLAN (2021) wurden die beiden in Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich aus diesem Grund.

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen durch ÖKOPLAN (2021) wurde der Eremit im Untersuchungsraum des Vorhabens nicht nachgewiesen. ÖKOPLAN (2021) konnte lediglich im 100 m breiten duB um die geplante Trasse im Elbdeichvorland drei Weidenbäume mit potenzieller Eignung für Totholz bewohnende Käfer im Rahmen der Biotop-Kartierung erfassen. Da es sich hierbei um Kopfweiden mit einer geringen Größe handelt, können diese i. d. R. zurückgeschnitten werden und bleiben somit erhalten. Eine weitere Betrachtung ist aus diesem Grund nicht notwendig.

### **4.3 Durchgeführte Untersuchungen**

Für das FFH-Gebiet liegen mit den MAP (MLUL & LFU 2017a, b) umfangreiche Unterlagen zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II sowie zu Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor.

Darüber hinaus erfolgte durch das Büro Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe im Jahr 2020 eine flächendeckende Biotopkartierung im unmittelbaren Umfeld der Freileitung in einem 200 Meter breiten Korridor entlang der Trasse. (ÖKOPLAN 2021) Im Rahmen der Biotopkartierung wurden auch gesetzlich geschützten Biotope sowie die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen erfasst. Die Abgrenzung der im detailliert untersuchten Bereich liegenden Lebensraumtypen (LRT), die sich außerhalb des von ÖKOPLAN (2021) erfassten Untersuchungsraumes befinden, erfolgten anhand der digitalen Daten der MAP (MLUL & LFU 2017a, b).

Weiterhin wurden im Jahr 2020 durch ÖKOPLAN (2021) die folgenden faunistischen Untersuchungen im Planungsgebiet durchgeführt:

- Erfassung der Brutvögel,
- Erfassung der Zug- und Gastvögel,
- Erfassung der Fledermäuse,
- Erfassung der Reptilien,
- Erfassung der Amphibien,
- Erfassung des Großen Feuerfalters,
- Erfassung des Nachtkerzenschwärmers,
- Erfassung von holzbewohnenden Käfern.

Das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Untersuchungen gehen aus dem Bericht der faunistischen Erfassungen hervor (ÖKOPLAN 2021).

In Bezug auf die Vorkommen von Fischotter und Biber erfolgte im Jahr 2021 eine Abfrage beim LfU zu den bekannten Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Eine Kartierung dieser beiden Arten ist nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in Gewässer als deren essentiellen Habitate eingreift.

#### **Datenlücken**

Es wird eingeschätzt, dass auf Basis der vorhandenen Daten und Kenntnisse eine Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes

möglich ist. Insbesondere durch die umfangreichen Kartierungen und die Daten der Managementplanung (MLUL & LFU 2017a, 2017b) liegen aktuelle Daten als Beurteilungsgrundlage vor. Relevante Datenlücken sind nicht festzustellen.

## 4.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches (duB)

### 4.4.1 Übersicht über die Landschaft

Der duB umfasst im Wesentlichen offene Landschaftsbereiche der Elbe, des Elbdeichvorlandes und des Elbdeichhinterlandes mit temporär oder ganzjährig wasserführenden Kleingewässern, eutrophen Standgewässern und Altarmen, Elbe-Schlammhängen, einigen einzelstehenden Gehölzen und Gehölzgruppen, Auenwiesen, Flachlandmähwiesen sowie weiteren, etwas intensiver genutzten Offenländereien.

### 4.4.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

#### 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Im Elbdeichhinterland zählen zahlreiche Altarme, Bracks, Flutrinnen, natürliche sowie künstlich geschaffene Kleingewässer zum LRT 3150. Unter den größeren Gewässern sind der Cumloser See, der Gelbe Haken, das Kreuzwasser, die Gänsekuhle (auch „Gänsekuhle und Heckenloch“), der Lawen (Laben) und der Große Salwin (Salvin) südlich von Bälów. Ein Flusssee der Karthane (Breite Karthane bei Klein Lüben) zählt ebenfalls zum LRT 3150. Der Erhaltungszustand der Seen und Altarme ist überwiegend „gut“ (B), jedoch teilweise „mittel bis schlecht“ (C). Bei Vorhandensein typischer Vegetation werden auch kleinere Gewässer dem LRT 3150 zugeordnet, im Gebiet sind dies 31 Kleingewässer (Biotoptypen 02121, 02131). Deren Erhaltungszustand ist überwiegend „mittel bis schlecht“ (C).

Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des LRT 3150 in der kontinentalen Region Deutschlands beträgt > 30%, daher besteht in Brandenburg ein erhöhter Handlungsbedarf zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes und eine besondere Verantwortlichkeit (LUGV 2013). Die Gewässer im FFH-Gebiet sind in hohem Maß für den Naturraum repräsentativ.

Des Weiteren trägt das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung für die Vorkommen von Lanzett-Froschlöffel (*Alisma lanceolatum*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Sandbinse (*Juncus tenageia*), Spitzblättrigem Laichkraut (*Potamogeton acutifolius*), Haarblättrigem Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), Schwimmfarn (*Salvinia natans*), Lauch-Gamander (*Teucrium scordium*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) (LUGV 2012).

Im LRT 3150 kann eine sehr artenreiche und vielgestaltige, stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängige und variable Fauna vorkommen. Charakteristische Tierarten (nach LUGV 2014): Vogelarten (Die im jeweiligen duB vorkommenden, charakteristischen Vogelarten sind durch **Fettdruck** hervorgehoben): Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher,

**Zwergtaucher, Höckerschwan**, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, **Rohrweihe, Teichrohrsänger** und Drosselrohrsänger, **Rohrschwirl**, verschiedene Arten der Tauch- und Schwimmten (hier: **Schnatterente, Knäkente**), **Graugans**, Bleßralle (**Blässhuhn**), u. a. Amphibien/Reptilien: Rotbauchunke, Europäische Sumpfschildkröte, **Laubfrosch**, Ringelnatter, Teich- und Seefrosch, Kammmolch; Fische: Güster, Blei, Plötze, Rotfeder, Schlei, Bitterling, Wels, Hecht, Zander, Flussbarsch u. a. Odonata: *Aeshna isosceles*, *Ae. mixta*, *Ae. viridis*, *Anax imperator*, *A. parthenope*, *Brachytron pratense*, *Cercion lindenii*, *Coenagrion pulchellum*, *Cordulia aena*, *Epitheca bimaculata*, *Erythromma najas*, *E. viridulum*, *Gomphus vulgatissimus*, *Lestes viridis*, *Leucorrhinia caudalis*, *Libellula vulva*, *Orthetrum cancellatum*, *Somatochlora flavo maculata*, *Sympecma fusca*, *S. paedisca* (ein großer Teil dieser Arten kann jedoch auch in vergleichbaren Strukturen des LRT 3140 vorkommen!).

Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist überwiegend „gut“ (B), teilweise jedoch „mittel bis schlecht“ (C). Die Gewässer repräsentieren innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Brandenburg“ in typischer Weise den Lebensraumtyp. In Brandenburg besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 3150 und eine besondere Verantwortlichkeit für dessen Erhalt.

### **3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion***

Der Unterlauf der Karthane wurde zwischen Fluss-km 2,4 und 8,4 dem LRT 3260 zugeordnet (unterbrochen durch die Breite Karthane bei Klein Lüben). Der Erhaltungszustand ist überwiegend als „mittel bis schlecht“ eingestuft (C). Nur ein kurzer Abschnitt unterhalb der Breiten Karthane ist in einem „guten“ Erhaltungszustand.

Die dem LRT zugeordneten Biotopflächen gehören den Biotoptypen der naturnahen, unbeschatteten kleinen Bäche und Flüsse (01111) an. Ein Rohrkolbenröhricht begleitend zur Karthane (ca. bei Fluss-km 7,6) wurde ebenfalls dem LRT zugewiesen (0121122).

Innerhalb des FFH-Gebietes ist der Unterlauf der Karthane weitgehend begradigt und strukturarm. Aufgrund der Stauwirkung des Schöpfwerks Karthane ist eine Strömungsdiversität praktisch nicht vorhanden. Die Strukturdiversität ist ebenfalls stark eingeschränkt. Eine Beschattung des Gewässers fehlt weitgehend. Die Uferböschungen sind weitgehend einheitlich mit einem Regelprofil versehen. Die Durchgängigkeit für wandernde Fischarten ist innerhalb des betrachteten Abschnitts gewährleistet, da hier keine Wehre oder Sohlabstürze existieren. Am Schöpfwerk Karthane existiert seit 2014 ein Fischpass, sodass ein Austausch zur Elbe möglich ist. Die Habitatstrukturen müssen insgesamt überwiegend als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet werden. Lediglich ein 400 m langer Abschnitt direkt unterhalb des Karthanensees bei Klein Lüben (Fluss-km 6,0 bis 6,4) weist einen leicht gewundenen Verlauf mit einer Breitenvarianz und eine weitgehend natürliche Morphologie auf (3037NW-0810). Jedoch wurde auch hier keine Strömung und keine Diversität hinsichtlich des Sohlensubstrats festgestellt. Die Habitatstrukturen wurden hier als „gut“ (B) eingestuft.

Arteninventar: Das Arteninventar von Flora und Fischfauna weicht mäßig bis stark vom Referenzzustand des Fließgewässertyps ab. Typische Fließgewässerarten (Makrophyten) sind aufgrund der fehlenden Strömung nicht bzw. kaum vorhanden. Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton*

*crispus*) und Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) treten zerstreut auf. Daneben treten häufig Stillwasserarten wie Teichrose (*Nuphar lutea*), Froschbiss (*Hydrocharis morsusranae*), Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) auf. Die Ufer werden abschnittsweise von Großröhrichten aus Schilf oder Rohrglanzgras gesäumt. Das Arteninventar kann an allen Abschnitten des LRT 3260 nur als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet werden.

Charakteristische Tierarten (nach LUGV 2014): Säugetiere: Wasserspitzmaus; Vögel (die im jeweiligen duB vorkommenden, charakteristischen Vogelarten sind durch **Fettdruck** hervorgehoben): **Eisvogel**, Gebirgsstelze, **Flussuferläufer**, Gänsesäger, Schellente, Wasseramsel (Wintergast); außerdem typisch: weitere Vogelarten eutropher Gewässer (LRT 3150); Fische: Rhithral: Bachneunauge, Groppe, Gründling, Hasel, Elritze, Bachforelle, Äsche, Steinbeißer, Schmerle u. a.; Potamal: Flussneunauge, Zope, Blei, Güster, Ukelei, Aal, Rapfen, Barbe, Hecht, Aland, Flussbarsch, Wels, Schlammpeitzger, Weißflossengründling u. a.; Libellen: Rhithral: *Calopteryx virgo*, *Coenagrion mercuriale* (bei Vorkommen von *Berula erecta*), *Ischnura pumilio*, *Cordulegaster boltonii*, *Ophiogomphus cecilia*, *Libellula depressa*, *Orthetrum caeruleum*, *O. brunneum*; Potamal: *Calopteryx splendens*, *Gomphus flavipes*, *G. vulgatissimus*, *Ophiogomphus cecilia*, *Plactycnemis pennipes*.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die Begradigung der Karthane ist als starke Beeinträchtigung zu werten. Die Ufer sind durch mit einem Regelprofil versehene Böschungen stark vom Menschen überformt. Die Sohlstrukturen sind mittelbar aufgrund der Stauwirkung des Schöpfwerks Karthane stark verändert (fehlende Diversität). Das Abflussregime wird stark gesteuert. Störungen durch Freizeitnutzung (Bootsfahrten, Angler) wurden dagegen nicht festgestellt. Die Beeinträchtigungen werden überwiegend als „stark“ (C) eingestuft. Lediglich am kurzen Abschnitt unterhalb der Breiten Karthane bei Klein Lüben (Fluss-km 6,0 bis 6,4) wurden die Beeinträchtigungen als „mittel“ (B) eingeordnet.

Bedeutung des Vorkommens und Verantwortlichkeit für den Erhalt: Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des LRT 3260 in der kontinentalen Region Deutschlands beträgt 17 %. Daher besteht in Brandenburg ein erhöhter Handlungsbedarf zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes und eine hohe Verantwortlichkeit (LUGV 2013). Die Vorkommen des LRT 3260 im FFH-Gebiet sind aufgrund des schlechten Erhaltungszustands von mittlerer Bedeutung innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“. Des Weiteren trägt das Land Brandenburg eine besondere nationale bzw. internationale Verantwortung für die Vorkommen von Froschbiss (*Hydrocharis morsusranae*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) (LUGV 2012).

Gesamteinschätzung: Der Erhaltungszustand des Fließgewässers (Karthane) ist weitgehend als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Für einige Arten besteht eine erhöhte Verantwortung des Landes Brandenburg. Das Vorkommen des LRT besitzt eine mittlere Bedeutung.

### **3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

Insgesamt wurden im FFH-Gebiet 48 Biotop (davon 20 als Begleitbiotop) dieses LRT kartiert. Die Biotop nehmen mit einem Flächenanteil von fast 87 % einen erheblichen Anteil im FFH-Gebiet ein. Die Elbstromabschnitte unterscheiden sich stark hinsichtlich ihrer flächigen

Ausdehnung, weniger hinsichtlich ihrer Biotopausstattung. Das Wasser ist i.d.R. trüb, Unterwasserpflanzen gibt es nicht oder wenn doch, dann nur in Form kleinflächig und vereinzelt auftretender Wasserknöterich-Bestände (*Polygonum amphibium*). Es finden sich auch keine dauerhaft unter der Mittelwasserlinie wurzelnden Pflanzen, mehrfach wurden jedoch angespülte Pflanzenteile des Ährigen Tausendblatts (*Myriophyllum spicatum*) detektiert. Regelmäßig sind Buhnen, und diese häufig mit Deckwerk befestigt, vorhanden. Die Uferzone zwischen den Buhnen ist häufig mit lockeren Steinschüttungen, teilweise auch mit Deckwerk belegt (z.B. in Biotop 2934NO-0069). Der Elbe-Abschnitt 2935SO-0079 weist im Gegensatz zu den anderen Abschnitten fast kein Vorland auf. Die Ufer sind teils mit Steinschüttungen befestigt. Es liegen schmale freifallende Sandbänke zwischen den Buhnen vor. Mehrfach finden sich uferseits die typischen Schlammfluren (z.B. in 3036NO-0100 und 3036NW-0148). Die als LRT 3270 kartierten Begleitbiotope liegen u.a. in den als LRT 91E0 bewerteten Hauptbiotopen.

Charakteristische Tierarten (nach LUGV 2014): Säugetiere: Wasserspitzmaus; Vögel: **Flussuferläufer** (im duB vorkommend); Fische: s. LRT 3260.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Der LRT 3270 unterliegt im Gebiet keinen unmittelbaren Gefährdungen. Als LRT, der stark von der hydrologischen Situation im Jahresverlauf abhängt (eine typische Ausbildung erfolgt nur beim spätsommerlichen Trockenfallen unbesiedelter Sand- und Schlammflächen), kann seine Ausbildung von Jahr zu Jahr stark variieren. Allerdings zählt nach Brandenburger Kartieranleitung der gesamte Fließgewässerabschnitt (= die Elbe) zum LRT, sodass der Flächenanteil über die Jahre nur sehr gering variieren dürfte. Eine potenzielle Gefährdung stellt die Entnahme von Sand und Schlamm aus den Buhnenfeldern dar. Diese wird jedoch aktuell kaum praktiziert (Aussage WSA 2014).

Entwicklungspotenzial: Das Entwicklungspotenzial ergibt sich aus der stark von der Hydrologie abhängigen jährlichen Entwicklung des LRT (siehe Gefährdungen und Beeinträchtigungen). Durch Ablagerung von Sand und Schlamm gibt es ein regelmäßiges Potenzial für weitere Flächen. Allerdings werden ggf. andere Flächen durch die Strömung wieder abgetragen

Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des LRT 3270 in der kontinentalen Region Deutschlands beträgt 13 %. Das Elbtal ist jedoch zugleich ein Hauptvorkommen des LRT innerhalb der Bundesrepublik, daher besteht in Brandenburg ein erhöhter Handlungsbedarf zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes und eine besondere Verantwortlichkeit (LUGV 2013b).

Gesamteinschätzung: Der FFH-LRT im ehemaligen FFH-Gebiet „Elbe“, das jetzt in das betrachtete FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ integriert ist, ist von außerordentlicher Bedeutung für den Schutz des LRT in Brandenburg, aber auch deutschland- und europaweit. In Brandenburg ist der LRT mehr oder weniger auf die Oder und die Elbe beschränkt, der Schutz des LRT im FFH-Gebiet „Elbe“ ist daher essenziell für den Erhalt in Brandenburg bzw. Nordostdeutschland.

### **6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

98 Biotopflächen (einschließlich 10 Begleitbiotope) auf ca. 17 % der Gebietsfläche wurden dem LRT 6510 zugeordnet. Der Erhaltungszustand ist teils als „gut“ (B), überwiegend jedoch als „mittel-schlecht“ (C) eingestuft. Keine Fläche konnte mit „hervorragend“ bewertet werden. Die LRT-Flächen nehmen große Flächenanteile im FFH-Gebiet ein und gehören überwiegend

den artenreichen Frischwiesen (0511211) an. Der LRT ist häufig im räumlichen Wechsel mit dem LRT 6440 anzutreffen.

In der Elbaue westlich von Wittenberge und südlich von Hermannshof, zwischen Garsedow und Klein Lüben sowie südlich von Bälów befinden sich größere Flächen des LRT 6510. Zwischen Cumlosen, Müggendorf und Hermannshof ist der LRT dagegen vergleichsweise gering vertreten. Die Frischwiesen befinden sich in etwas höher gelegenen Bereichen innerhalb der ausgedeichten Aue und weisen frische bis mäßig trockene Standortverhältnisse auf. Stellenweise sind Übergänge zu Trockenrasen, Feuchtwiesen oder wechselfeuchtem Grünland erkennbar. Der Wasserhaushalt der Biotopflächen ist teilweise vom Qualmwasser beeinflusst. Es handelt sich überwiegend um Mahdgrünland. Zahlreiche LRT-Flächen werden mit Rindern, Schafen oder Pferden beweidet bzw. nachbeweidet. Wenige Flächen lagen zum Aufnahmezeitpunkt brach (Biotoptyp 0513211). Die Frischwiesenvegetation auf den Elbdeichen zählt zum LRT, mit Ausnahme der frisch sanierten Deichabschnitte östlich von Wittenberge und westlich von Rühstädt. Wölbackerstrukturen wurden östlich von Cumlosen beobachtet.

Habitatstrukturen: Zu bewerten sind das Vorhandensein einer Schichtung aus Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie der Anteil krautiger Arten. Am Deich zwischen Müggendorf und der Wahrenberger Chaussee wurden die Strukturen als „hervorragend“ bewertet (A) (Biotop-ID 2936SW-1444, 3036NW-1449). Bei den übrigen Flächen wurden die Habitatstrukturen teilweise als „gut“ (B), überwiegend jedoch als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet. Dies resultiert aus einem hohen Anteil von Obergräsern und einem mäßigen Vorkommen krautiger Arten. Häufig wächst hier der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) mit hohem Deckungsgrad.

Arteninventar: Das typische Arteninventar ist teils artenreich ausgeprägt und „weitgehend vorhanden“ (B) (33 Biotopflächen). In sehr vielen Fällen ist das Arteninventar jedoch nur „in Teilen vorhanden“ (C). Bei vier Biotopflächen konnte die Artenzusammensetzung als „hervorragend“ (A) bewertet werden. Je nach Bodenfeuchte sind Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) mit unterschiedlichen Dominanzen vertreten. In vielen Flächen dominieren deutlich die Obergräser (Wiesen-Fuchsschwanz, Glatthafer, Wiesen-Lieschgras). In Weiden bzw. Mähweiden treten Weidelgras (*Lolium perenne*) und/oder Kammgras (*Cynosurus cristatus*) hinzu. Als krautige Arten treten Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und selten Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) auf. An trockenen und nährstoffärmeren Stellen wachsen Echtes Labkraut (*Galium verum*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) und oder Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria elongata*). Bemerkenswert ist ebenfalls das Auftreten der Frühen Segge (*Carex praecox*), für welche das Land Brandenburg eine nationale Verantwortung trägt. Charakteristische Tierarten (nach LUGV 2014): Vögel (die im jeweiligen duB vorkommenden, charakteristischen Vogelarten sind durch **Fettdruck** hervorgehoben): **Braunkehlchen**, **Feldlerche**, Rebhuhn, **Schafstelze**, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper; als weitere im duB vorkommende Art wird noch die **Bekassine** aufgrund ihrer sehr hohen vMGI-Einstufung nach BERNOTAT & Dierschke (2021) betrachtet; Heuschrecken:

*Conocephalus dorsalis*, *Tetrix subulata*, *Tettigonia cantans*, *T. viridissima* u. a.; Schmetterlinge: *Adscita stactes*, *Brenthis ino*, *Coenonympha glycerion*, *Lycaena dispar*, *Maculinea nausithous*, (*Maculinea teleius*: nur, wenn sehr feucht!), *Melanargia galathea*, *Maniola jurtina*, *Ochlode venatus*, *Thymelicus lineola* u. a.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Die Beeinträchtigungen werden insgesamt überwiegend als „mittel“ (B) eingestuft, bei 34 Biotopflächen jedoch als „stark“ (C). Eine Entwässerung wurde häufig als Gefährdung bzw. Beeinträchtigung angegeben. Bei höheren Deckungsanteilen ist das Auftreten von Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) oder Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) als mittlere bzw. starke Störung zu bewerten. Selten wurde nicht abgeräumtes Mähgut (Mulchen) als Beeinträchtigung gewertet (Biotop-ID 3036NO-1480). Einige Flächen werden aktuell bzw. wurden in der Vergangenheit offensichtlich selten genutzt, sodass ein Grasfilz festzustellen ist (3037NW - 486). Weitere Faktoren wie Verbuschung, Aufforstung oder Schädigung der Vegetation durch Tritt wurden nicht festgestellt.

Entwicklungspotenzial: Große Anteile des Grünlands können potenziell zu artenreichen Frischwiesen des LRT 6510 entwickelt werden. Es handelt sich um artenreiche Magerweiden, Mähweiden, aktuell artenarme Frischwiesen sowie um einzelne brachliegende Flächen oder Streuobstwiesen.

Der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des LRT 6510 in der kontinentalen Region Deutschlands beträgt < 5 %, damit besteht keine erhöhte Verantwortlichkeit (LUGV 2013b). Der EHZ der Mageren Flachland-Mähwiesen innerhalb Brandenburgs wird als „ungünstig-schlecht“ (uf2) eingestuft (ebd.). Aufgrund der relativ kleinflächigen Vorkommen des LRT im FFH-Gebiet besitzen die Vorkommen innerhalb Brandenburgs nur eine geringe Bedeutung als Trittsteinbiotope. Regional / innerhalb des Biosphärenreservates hat der LRT 6510 im FFH-Gebiet „Elbe“ eine mittlere Bedeutung aufgrund der Biotopverbundfunktion zusammen mit der gesamten Deichlinie und dem angrenzenden FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“.

Für das FFH-Gebiet „Elbe“ ist der LRT nur von untergeordneter Bedeutung, in der Regel ist der Deich nicht Teil des FFH-Gebietes, sondern Teil der angrenzenden FFH-Gebiete.

#### 4.4.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für einige für das Gebiet in der 17. ErhZV genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann ein Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 4.2). Eine Prüfrelevanz besteht für die nachfolgend aufgeführten Arten.

##### **Biber** (*Castor fiber*) (1377)

In Mitteleuropa und auch in Brandenburg war der Biber gegen Ende des 19. Jahrhunderts fast ausgerottet. Nur ein kleiner Restbestand der Art überlebte an der Elbe. Dank der strengen Schutzbestimmungen hat sich der Biberbestand inzwischen erholt. In Brandenburg wird sein Bestand derzeit auf 3.300 Tiere geschätzt. (MLUL 2015) Der Biber ist gemäß Roter Liste Brandenburg als „vom Aussterben bedroht“ (RL BB 1) eingestuft. Deutschlandweit ist die Art auf der Vorwarnliste geführt (RL D V).

Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017c) beträgt der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Biber bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands ca. 25 %, das Land beherbergt ca.

30% des Weltbestands und stellt das Verbreitungszentrum der Unterart *albicus* dar. Brandenburg hat damit eine besondere, nationale und internationale Verantwortung zum Erhalt der Art. Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „günstig“ eingestuft (LUGV 2013).

Das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ hat mit seiner durchgängigen Besiedlung und insgesamt fünf Biberrevieren eine sehr hohe Bedeutung für den Biber.

Tabelle 10: Biber (*Castor fiber*)

Vorkommen im duB	Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a,b) kommt der Biber im gesamten FFH-Gebiet vor. Biberreviere befinden sich nach der aktuellen Abfrage beim LfU im UR. Auch liegen Nachweise von Biber-Todfunden sowohl im UR als auch im duB vor (s. aktuelle Abfrage LfU)
Erhaltungszustand gemäß MAP (MLUL & LFU 2017a, b) (EHZ SDB/aktuelle Einschätzung EHZ)	Elbe: mittlerer Erhaltungszustand (C/B) Elbdeichvorland: guter Erhaltungszustand (B/B) Elbdeichhinterland: guter bis hervorragender Erhaltungszustand (B/A)
Biologie (gem. LUA 2002)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besiedelt vegetationsreiche stehende und fließende Gewässer mit reichem Baumbestand von Weichholz (Weiden, Pappeln, Zitterpappeln u. a.) in Ufernähe,</li> <li>• Uferstrukturen müssen die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen,</li> <li>• Vernetzung des Gewässersystems von hoher Bedeutung für die Erschließung neuer Nahrungshabitate und Reviere,</li> <li>• Reviergröße einer Biberfamilie ca. 1 km Fließstrecke,</li> <li>• Jungtiere gründen nach Selbständigwerden im Radius von bis zu 25 km Neuansiedlungen,</li> <li>• Nahrungssuche erfolgt v. a. in der Dämmerung und nachts direkt am Gewässerufer und in einem Streifen bis zu 20 m Entfernung, bei Vegetationsarmut auch bis zu 100 m weit vom Gewässer entfernt,</li> <li>• Nahrung v. a. Rinde und Zweige v. a. von Weichhölzern und Rhizome von Wasserpflanzen (u. a. Teichrose), im Sommerhalbjahr auch zahlreiche andere krautige Pflanzen,</li> <li>• bei ausreichender Nahrungsverfügbarkeit werden auch relativ naturferne Entwässerungsgrabensysteme besiedelt</li> </ul>
ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand (gem. 17. ErhZV, Anlage 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald (Pappel, Weide, Schwarz-Erle, Birke),</li> <li>• insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume),</li> <li>• natürliche Seen und Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten</li> </ul>
Gefährdungsfaktoren und -ursachen (gem. LUA 2002)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung der Lebensräume durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung,</li> <li>• Entwertung der Wohngewässer und Einschränkung der Wandermöglichkeiten,</li> <li>• Befestigung der Ufer sowie der Ausbau von Gewässern,</li> <li>• Einschlag von Bäumen und Gehölzen an Gewässerufem (z.B. im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen),</li> <li>• Zerstörung von Biberburgen, -bauen und –dämmen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachstellen, Tod in Fischreusen,</li> <li>• Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft insbes. durch Verkehrswege (Kollision s. auch Todfunde),</li> <li>• Störungen an Wohngewässern (insbes. 100 Meter um Biberbaue und -burgen) z. B. durch Angeln</li> </ul>
bestehende Gefährdungen und Beeinträchtigungen gem. MAP (MLUL & LFU 2017a, b)	Gemäß MAP sind derzeit keine aktuellen Gefährdungen erkennbar.

**Fischotter (*Lutra lutra*) (1355)**

In Deutschland finden sich großräumig zusammenhängende Vorkommen nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, im Osten von Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie kleinflächig in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen und Bayern. In Brandenburg ist die Art in allen Naturräumen vertreten. (LUA 2002) Der Fischotter gilt in Brandenburg als „vom Aussterben bedroht“ (RL BB 1). Auf der Roten Liste Deutschlands ist er als „gefährdet“ eingestuft (RL D 3).

Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017) beträgt der Anteil Brandenburgs am Vorkommen des Fischotters bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands ca. 25 %. Das Land hat damit eine besondere, nationale und internationale Verantwortung zum Erhalt der Art. Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Art (LUGV 2012, 2013). Der Fischotter kommt im FFH-Gebiet regelmäßig vor. Das Gebiet hat aufgrund seiner großen Ausdehnung als Lebensraum und als Verbund zwischen Elbe und der nördlichen Prignitz eine sehr hohe Bedeutung für den Fischotter.

Tabelle 11: Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen im duB	Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017) kommt der Fischotter im gesamten Gebiet vor. Nach der aktuellen Abfrage beim LfU finden sich mehrere Fischotter-Todfunde im UR, davon drei (?) im duB
Erhaltungszustand gemäß MAP (MLUL & LFU 2017)	Elbe, Elbdeichvorland, Elbdeichhinterland: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (B/C)
Biologie (gem. LUA 2002)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• solitär lebender, vorwiegend dämmerungs- und nachaktiver semiaquatischer Mader,</li> <li>• schwimmt und taucht hervorragend,</li> <li>• karnivore Ernährungsweise, stark abhängig vom Nahrungsangebot und der Jahreszeit (Fische, Lurche, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Krebse, Muscheln, Wasserinsekten),</li> <li>• Paarung im Wasser, nicht an bestimmte Jahreszeit gebunden,</li> <li>• nach 2 bis 3 Jahren erwachsen, Adulte revierbildend (Wohnreviere werden „markiert“),</li> <li>• Streifgebiete der Männchen bis zu 20 km Uferlänge, Weibchen bis zu 7 km Uferlänge</li> </ul>
ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand (gem. 17. ErhZV, Anlage 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• großräumig vernetzte gewässerreiche Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen),</li> <li>• störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern</li> </ul>

<p>Gefährdungsfaktoren und -ursachen (gem. LUA 2002)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung der Lebensräume und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Habitaten durch Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkungen, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung, Hochwasserschutzmaßnahmen,</li> <li>• Fragmentierung der Landschaft durch Zersiedelung sowie Neu- und Ausbau von Verkehrsstrassen (Zerschneidung der Migrationskorridore),</li> <li>• Mortalität durch Individuenverluste im Straßenverkehr (s. auch Totfunde),</li> <li>• Ertrinken in Fischreusen und -netzen,</li> <li>• Nachstellen,</li> <li>• Schadstoffbelastung der Gewässer,</li> <li>• Störungen im Zuge der Erschließung von Gewässern für touristische Zwecke</li> </ul>
<p>bestehende Gefährdungen und Beeinträchtigungen gem. MAP (MLUL &amp; LFU 2017a, b)</p>	<p>Gemäß MAP sind kommt es an vielen Abschnitten der Elbe zu Störungen durch Angler (auch nachts); wahrscheinlich fehlen auch Aufzuchtreviere mit geeigneten Habitatqualitäten. Im Elbdeichinterland kommt es an größeren Gewässern gelegentlich zu Störungen durch Angler sowie zur Beeinträchtigung durch den Straßenverkehr (s. auch Totfunde). Weitere Gefährdungen nennen die MAP nicht.</p>

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (1308)**

In Deutschland kommt die Art zerstreut vor. Im Nordwesten ist sie selten. Auch in Brandenburg ist sie ungleichmäßig verbreitet mit zwei Schwerpunktorkommen im Niederen Fläming in der Lausitz und in der Märkischen Schweiz. (LUA 2002) Die Mopsfledermaus ist gemäß Roter Liste Brandenburg als „vom Aussterben bedroht“ (RL BB 1) eingestuft. Deutschlandweit ist die Art „stark gefährdet“ (RL D 2). Gemäß MAP (MLUL & LFU 2017) beträgt der Anteil Brandenburgs am Vorkommen der Mopsfledermaus bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands ca. 17 %. Das Land hat damit eine besondere, nationale und internationale Verantwortung für ihren Erhalt (LUGV 2012), auch weil in Brandenburg die größten Überwinterungsgebiete der kontinentalen Region liegen (LUGV 2013). Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Art (LUGV 2013). Vor diesem Hintergrund hat jedes Vorkommen eine hohe Bedeutung; dies gilt auch für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“.

Tabelle 12: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

<p>Vorkommen im duB</p>	<p>Gemäß MAP (MLUL &amp; LFU 2017b) werden aufgrund der Nachweislage und der Habitatausstattung die Waldflächen und die halboffenen Bereiche (durch Baumreihen und Hecken gegliederte Grünland- und Ackerflächen, Gewässer) im Umkreis von etwa 2 km um die Nachweisorte als geeignetes Jagdgebiet eingestuft und als Habitatflächen 106-001 und -002 abgegrenzt (aus Schutzgründen erfolgt für das Winterquartier im Eiskeller im Schlosspark Rühstätt keine Habitatabgrenzung/Kartendarstellung).</p> <p>Im Rahmen der aktuellen faunistischen Untersuchungen (ÖKOPLAN 2021) wurden Flüge/Flugrouten der Mopsfledermaus im duB erfasst. Durch eine Horchbox an der Karthane wurden mehrere Kontakte der Mopsfledermaus im Rahmen der faunistischen Untersuchungen dokumentiert. Es handelt sich im Umkreis der Karthane um ein Jagdgebiet mit besonderer Bedeutung u.a. für die Mopsfledermaus (ÖKOPLAN 2021).</p>
-------------------------	--

	Auch wurden mehrere Bäume im Elbdeichvorland mit Eignung als Zwischenquartiere sowie zwei weitere Bäume an der Karthane als potentielle Quartierbäume, davon einer mit Potential als Winterquartier und Wochenstube identifiziert.
Erhaltungszustand gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b)	Elbdeichhinterland: guter Erhaltungszustand (-/B)
Biologie (gem. LUA 2002 & PETERSEN et al. und eigene Erfahrungen))	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfledermaus,</li> <li>• Weibchen schließen sich ab April / Mai zu kleinen Wochenstuben zusammen (meist 20 – 30 Tiere),</li> <li>• Männchen treten einzeln oder in kleinen Gruppen auf,</li> <li>• Mopsfledermausgruppen im Wald wechseln im Sommer fast täglich ihr Quartier, was zeigt, dass die Tiere auf ein hohes Quartierangebot angewiesen sind,</li> <li>• Geburten ab Mitte Juli bis Anfang Juli,</li> <li>• jagt kleine, weichhäutige Insekten, bevorzugt Kleinschmetterlinge,</li> <li>• Jagdflug mäßig schnell, Flug zwischen den Jagdgebieten dagegen sehr schnell und meist geradlinig entlang von Waldwegen und -straßen, Wasserläufen und anderen linearen Strukturen. Dabei Flughöhe meist 2-5 m über Boden, bei der Jagd Flug im Baumkronenbereich und teilweise darüber.</li> <li>• Aktionsraum der Mopsfledermaus bis etwa 8-10 km um Quartier(komplex),</li> <li>• Winterschlaf von Nov./Dez. bis Feb./März</li> </ul>
ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand (gem. 17. ErhZV, Anlage 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensräume und Jagdgebiete: naturnahe Laub- und Mischwälder und parkähnliche Landschaften, aber auch Kiefernwälder bis hin zu strukturarmen Forsten,</li> <li>• Sommerquartiere: Spalten an stehendem Totholz (zum Beispiel lose Rinde von Kiefern) oder Baumhöhlen, vorwiegend in alten Baumbeständen, in und an waldnahen Gebäuden (zum Beispiel hinter Fensterläden oder Außenverkleidungen),</li> <li>• Winterquartiere: unterirdische Befestigungsanlagen wie Bunker, Ruinen historischer Gebäude mit relativ trockenen und kalten Bedingungen (bis +5 Grad Celsius) sowie Spalten und Vertiefungen, zumindest zeitweilig auch im Frostbereich gelegen</li> </ul>
Gefährdungsfaktoren und -ursachen (gem. LUA 2002)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen durch Verlust von Altholzbeständen mit stehendem Totholz und Altbäumen bei intensiver Forstwirtschaft,</li> <li>• Verschlechterung der Nahrungsgrundlage bei Anwendung von Insektiziden,</li> <li>• Einsatz säuretoxischer Holzschutzmittel an Hausquartieren,</li> <li>• Vernichtung der Winterquartiere durch Abriss, Sanierung oder bauliche Veränderungen</li> </ul>
bestehende Gefährdungen und Beeinträchtigungen gem. MAP (MLUL & LFU 2017b) und ÖKOPLAN (2021)	Gemäß MAP sind Gefährdungen v.a. im betroffenen Bereich nicht erkennbar. Nach ÖKOPLAN (2021) kommt es bei Ausschluss von Bautätigkeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden zu keinen erheblichen Störungen der lokalen Population. Durch den Erhalt von potenziellen Quartierbäumen werden darüber hinaus auch keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

## **Eremit (*Osmoderma eremita*) (1084\*)**

Nach MLUL & LFU (2017b) hat Brandenburg am Vorkommen des Eremiten bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands einen Anteil von ca. 15 % und eine hohe Anzahl von Populationen, das Land beherbergt damit eines der Schwerpunktorkommen und hat eine besondere, nationale und internationale Verantwortung für seinen Erhalt. Der Erhaltungszustand wird in Brandenburg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft, es besteht ein erhöhter Handlungsbedarf zum Erhalt der Art (LUGV 2012, 2013).

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Biosphärenreservat an neun Standorten insgesamt 15 besiedelte Bäume vorhanden, mit fünf Bäumen an drei Standorten hat das FFH-Gebiet Elbdeichhinterland eine sehr hohe Bedeutung, auch wenn bei zwei Vorkommen unklar ist, ob sie noch aktuell sind.

Gesamteinschätzung: Im FFH-Gebiet Elbdeichhinterland sind fünf Brutbäume des Eremiten an drei Standorten vorhanden (bei zwei Vorkommen allerdings unklar, ob sie noch aktuell); weitere Vorkommen sind möglich, der Erhaltungszustand insgesamt ist günstig; das FFH-Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung. Die nachgewiesenen Brutbäume sind unbedingt zu erhalten, auch weitere Altbäume in der direkten Umgebung sind als langfristig besiedelbare neue Brutbäume unbedingt zu sichern (MLUL & LFU (2017b)).

Nachgewiesene Brutbäume des Eremiten, der nur in großen Mulmhöhlen alter, stehender Laubbaum-Veteranen vorkommt, sind unbedingt zu erhalten.

Im Rahmen der Untersuchungen durch ÖKOPLAN (2021) wurden im UR vier Bäume ermittelt, die eine potenzielle Habitatsignung für holzbewohnende Käfer aufweisen. Diese Bäume wurden einer Präsenzkontrolle auf adulte Käfer unterzogen. Die Untersuchung ergab keine Nachweise von streng geschützten Käferarten. Die vier erfassten potenziellen Quartierbäume weisen aufgrund der nachgewiesenen Mulmkörper eine potentielle Eignung für den Eremiten auf. Hierzu werden die Maßnahmen  $V_{ASB}$  12 Erhalt von potenziellen Quartierbäumen und  $V_{ASB}$  13 Schutz holzbewohnender Käfer umgesetzt. Damit ist auch ein potentielles Risiko für den im UR nicht nachgewiesenen Eremit auszuschließen.

## **5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ wird von dem geplanten Ersatzneubau-Vorhaben auf einer Länge von etwa 2.040 Metern gequert. Sechs vorhandene bzw. fünf geplante Maststandorte befinden sich innerhalb der Gebietsgrenzen. Dabei handelt es sich um die zurückzubauenden Maste 294W bis 298W der 220-kV-Leitung bzw. um die Maste 52 bis 56 der geplanten 380-kV-Freileitung

Nachfolgend wird ermittelt, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorliegen kann. Die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigung erfolgt in einer Einzelfallentscheidung. Diese wird für jeden Wirkfaktor dargelegt. Bei der Ermittlung wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen des Anhangs I (siehe Kapitel 2.2.1) und auf Arten des Anhangs II (siehe Kapitel 2.2.2) der FFH-RL werden anhand der vorliegenden technischen Planungen und der abgeleiteten Wirkreichweiten der Wirkfaktoren ermittelt (siehe Kapitel 3. 2 und Kapitel 4). Der projektbezogene Wirkbereich (Untersuchungsraum) hat entsprechend der Wirkfaktoren eine maximale Reichweite von 1.000 m. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens werden die im Kapitel 3.3 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt für die im Kapitel 4.2 ermittelten Lebensräume und Arten, die sich innerhalb des duB befinden und somit vom Vorhaben potenziell betroffen sind.

## 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Artikel 2 die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, in den FFH-Gebieten eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, die für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern sie sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können. (Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie).

Maßstab für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist demzufolge der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben; ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 3. November 2020, Az. 9 A 7.19, Rn. 351, [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)).

Nach der Definition des Artikel 1 der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand für Lebensräume gegeben, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen; und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden; und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.“ (Artikel 1, Buchstabe e).

Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II der Richtlinie liegt vor, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird; und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird; und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“ (Artikel 1, Buchstabe i)

## Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen

Die Beurteilung der ermittelten Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit, sprich ob die ermittelten Auswirkungen geeignet sind eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen hervorzurufen, erfolgt im Hinblick auf Flächenverluste bzw. graduelle Beeinträchtigungen von LRT und Arthabitaten anhand der Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

Gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) lässt sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Begriffsbestimmungen des Artikel 1 der FFH-Richtlinie der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen wie folgt definieren:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht erst dann eintritt, wenn z. B. der Fortbestand einer Art im Gebiet erkennbar gefährdet wird, sondern bereits bei einer Veränderung des Erhaltungszustandes um einen Skalensprung. Das heißt, es handelt sich auch dann um eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn durch diese eine Veränderung des Erhaltungszustandes von „hervorragend“ zu „gut“ verursacht wird (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Als nicht erheblich werden Beeinträchtigungen eingestuft, wenn das Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des Erhaltungszustandes auslöst und die Strukturen, Funktionen

und Wiederherstellungsmöglichkeiten eines Erhaltungszieles unverändert bleiben. Dies kann sich z. B. auf Eingriffe beziehen, die zeitlich und räumlich nur einen eng begrenzten Umfang haben. An die Nichterheblichkeit der Beeinträchtigungen knüpfen LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) folgende Bedingungen:

- Qualitativ-funktionale Besonderheiten: Auf der betroffenen Fläche sind keine spezifischen
- Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraumtyp einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes beitragen;
- Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“: Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet nicht die festgelegten Orientierungswerte;
- Ergänzender Orientierungswert „Quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1%-Kriterium): Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“: Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die o. g. Orientierungswerte nicht überschritten;
- Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“: Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projektes oder Plans werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

In den folgenden Kapiteln werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der einzelnen Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beschrieben und anhand der beschriebenen Kriterien hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Die Orientierungswerte / Fachkonventionen für die im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Lebensraumtypen wurden von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wie folgt festgelegt:

Tab. 13: Orientierungswerte für im detailliert untersuchten Bereich vorkommende LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Orientierungswerte „qualitativ-absoluter Flächenverlust“

FFH-LRT	Wenn relativer Verlust $\leq 1\%$	Wenn relativer Verlust $\leq 0,5\%$	Wenn relativer Verlust $\leq 0,1\%$
3150	100 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>
3260	100 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>
3270	50 m <sup>2</sup>	250 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>
6510	100 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>

### Berücksichtigung der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhang I

Gemäß Artikel 1 der FFH-RL definiert sich der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen über die Beständigkeit seines natürlichen Verbreitungsgebietes, den Fortbestand seiner Struktur und Funktionen und über den günstigen Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten.

Gemäß dem Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen über die „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV 2016) erfolgt die Auswahl der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten in zwei Teilschritten:

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen,
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten

Bei der Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen sind die von der Planung ausgehenden relevanten Wirkfaktoren mit den potenziell betroffenen Lebensraumtypen zu überlagern. – Dies ist im Kapitel 4. 2 bereits erfolgt.

Im nachfolgenden Kapitel 5.2 ist nun zu prüfen, ob Beeinträchtigungen für die ermittelten LRT zu erwarten sind. Dabei ist auch abzuschätzen, ob mit dem Vorhaben Auswirkungen auf charakteristische Arten einhergehen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps führen können.

Als charakteristische Arten der Lebensraumtypen sind gemäß MKULNV (2016) solche auszuwählen, die

- einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen,
- einen hohen (engen) Bindungsgrad an den jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen,
- als Struktur- / Habitatbildner für die Bildung der für den Lebensraum typischen Strukturen verantwortlich sind.

Für die Auswahl als charakteristische Art ist es ausreichend, wenn nur eines der Kriterien zutrifft, da sich bereits jedes einzelne Kriterium für die Bestimmung als charakteristische Art eignet. (MKULNV 2016) Eine abschließende Liste über die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg liegen bisher nicht vor. Die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Lebensraumtypen der FFH-RL in Brandenburg, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft, 3, 4 2014 (LUGV 2014) listet jedoch eine Auswahl charakteristischer Arten auf, welche im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entsprechend berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 4.5.2).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die gemäß LUGV (2014) aufgeführten charakteristischen Arten in Anlehnung an den Leitfaden für Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016) dahingehend geprüft, ob sie

- eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen oder eine Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren aufweisen und ob sie
- innerhalb des FFH-Gebietes beziehungsweise innerhalb des vorhabenspezifischen Wirkungsbereiches innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen.

Von den gemäß LUGV (2014) aufgeführten charakteristischen Arten kommen demnach nur die Arten als betrachtungsrelevant in Frage, die beide oben genannten Kriterien erfüllen. Zu berücksichtigen sind dabei ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens befinden. Nicht betrachtungsrelevant sind solche charakteristischen

Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls nicht betrachtungsrelevant sind solche charakteristischen Arten, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen unempfindlich sind. (vgl. MKULNV 2016)

Im Rahmen der Ermittlung der Beeinträchtigungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL (Kapitel 5.2) wird anhand der vorliegenden Daten zum Untersuchungsraum,

- den MAP (MLUL & LFU 2017a, b) und
- den aktuellen vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen (ÖKOPLAN 2021) abgeprüft, für welche der gemäß LUGV (2014) benannten Arten im Bereich der relevanten LRT-Flächen Nachweise vorliegen. Im zweiten Schritt wird dann anhand der Wirkradien der relevanten Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2 und Kap. 4.1) abgeprüft, ob sich im Zuge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können.

## 5.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Von den im Kapitel 4.2 ermittelten voraussichtlich vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie befinden sich Flächen der LRT 3150, 3260, 3270 und 6510 unmittelbar innerhalb des Eingriffsraumes.

Die Flächen der LRT 2330, 6430, 6440, 9160, 9190, 91F0 und 91D0\* befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben (mehr als 300 Meter).

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***

Innerhalb des duB befindet sich zwischen Mast 294W, der nach dem Rückbau durch Mast 55 ersetzt werden soll und Mast 295W, der durch Mast 54 etwas in Richtung Mast 296W verschoben werden soll, ein LRT 3150, der als gesetzlich geschütztes Biotop 02113 (Stillgewässer, schwach eutrophe (mäßig nährstoffreiche) Altarme der Güteklasse V kartiert wurde (ÖKOPLAN 2021). Auch Teilflächen an der Karthane im Norden des duB wurde dem LRT zugeordnet (Biotop 02113 - schwach eutrophe Altarme, Güteklasse V; Biotop 022113 - Wasserschwaden-Röhricht an Standgewässern, Güteklasse IV).

Von dem nach LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 3150 definierten Arten wurden in diesen Bereichen gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b) bzw. ÖKOPLAN (2021) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Höckerschwan, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Zwergtaucher, Schnatterente, Knäkente, Graugans, Bleßralle (Blässhuhn) und Laubfrosch.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des LRT 3150 erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht. Die Bauflächen befinden sich alle in ausreichendem Abstand zu den Gewässern. Darüber hinaus sieht die Vermeidungsmaßnahme V 9 einen Schutz von Oberflächengewässern während der Bauzeit vor.

Darüber hinaus kann es baubedingt zu Störungen charakteristischer Vogelarten kommen, wenn sich Mastbaustellen im Umkreis der Bruthabitate befinden. Der Zwergtaucher entzieht

sich Störungen durch Abtauchen und Verstecken in der Vegetation. GASSNER et al. (2010) gibt für den Zwergtaucher eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 Metern an. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen des Teichrohrsängers, des Rohrschwirls und des Drosselrohrsängers betragen gemäß GASSNER et al. (2010) 10, 20 und 30 Meter. Gemäß den aktuellen Kartierungen durch ÖKOPLAN (2021) befinden sich die Vorkommen des Zwergtauchers mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht), des Teichrohrsängers mit neun Brutpaaren (Brutverdacht), des Rohrschwirls mit fünf Brutpaaren (Brutverdacht) und des Drosselrohrsängers mit vier Brutpaaren (Brutverdacht) im duB. Baubedingte Auswirkungen auf diese drei charakteristischen Arten des LRT 3150 können für den Teichrohrsänger, den Rohrschwirl und den Drosselrohrsänger wegen der geringen Fluchtdistanzen dieser Arten ausgeschlossen werden. Für den Zwergtaucher sieht der ASB/LBP eine Bauzeitenregelung ( $V_{ASB/FFH}$  6) im Umkreis von 100 m um den Altarm vor (PLANUNGSBÜRO FÖRSTER 2021). Gleiches trifft auf die charakteristischen Arten Rohrweihe (zwei Reviere im duB), Schnatterente (ein Revier im duB), Knäkente (ein Revier im duB) und Graugans (zwei Reviere im duB) zu. Auch im Umkreis der Brutplätze dieser Arten erfolgt die Baumaßnahme außerhalb der jeweils relevanten Brutzeit (Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  6).

Die ebenfalls als Brutvogel im duB von ÖKOPLAN (2021) nachgewiesene Art Höckerschwan weist eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 Metern (GASSNER 2010) auf. Die beiden erfassten Reviere im duB befinden sich jedoch in mehr als 50 Metern zum Eingriffsort, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Für das Blässhuhn liegen nach GASSNER (2010) keine Angaben zur planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz vor. Es handelt sich jedoch um eine Art, die hinsichtlich Störungen unempfindlich ist, und die sich, wie der Zwergtaucher, in der Vegetation verstecken kann.

Um erhebliche Auswirkungen auf die charakteristischen Brutvogelarten im Zuge des Baugeschehens zu vermindern, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- $V_{ASB}$  3 Regelungen für die Baufeldfreimachung,
- $V_{ASB}$  5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter,
- $V_{ASB/FFH}$  6 Bauzeitenregelung für Brutvögel,

Während für den Kammmolch als charakteristische Art für des LRT 3150 kein Nachweis im Untersuchungsraum gelang (ÖKOPLAN 2021), konnte der Laubfrosch als weitere charakteristische Art an zwei Untersuchungsgewässern nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um ein im Deichvorland gelegenes, flaches Stillgewässer (AM16) sowie um den Altarm der Elbe südöstlich von Garsedow (AM14), der von der Freileitung überspannt wird. Für beide Gewässer liegen Nachweise von Larven (Reproduktionsnachweis) vor. Darüber hinaus wurden Laubfrösche mehrfach im Elbvorland im Umfeld der beiden besiedelten Gewässer, jedoch außerhalb des UG verortet (ÖKOPLAN 2021). Im Zuge des Baugeschehens kann es zu einer Tötung von Individuen des Laubfrosches kommen, wenn diese ins Baufeld geraten. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Laubfrosches als charakteristische Art des LRT 3150 im Zuge des Baugeschehens sicher zu vermeiden, werden im Umkreis der Gewässer Schutzmaßnahmen ( $V_{ASB}$  10) ergriffen.

Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen können erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der charakteristischen Tierarten des LRT 3150 im Zuge des Baugeschehens sicher ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen des LRT durch Schadstoffeinträge im Zuge des Baugeschehens zu verhindern, werden die Maßnahmen V 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) und V 4 (Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) umgesetzt. Darüber hinaus werden die an das Baufeld angrenzenden LRT-Flächen 3150 als Tabuzonen ausgewiesen. Durch die Umsetzung der Maßnahme V 2 (Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit) wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des LRT im Zuge der Baumaßnahme vermieden werden.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT 3150 erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Demnach können auch Habitatverluste der genannten Pflanzen- und Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

Zu Auswirkungen auf charakteristische Vogelarten kann es darüber hinaus durch Kollisionen an der Freileitung kommen. Drosselrohrsänger und Rohrschwirl gehören gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Sie sind der vMGI-Klasse D zugeordnet. Der Teichrohrsänger ist der Kategorie E zugeordnet und weist somit eine sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung auf. Für diese drei Arten ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Der Zwergtaucher gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Er ist der vMGI-Klasse C zugeordnet. Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Blässhuhn und Rohrweihe sind ebenfalls der vMGI-Klasse C zugeordnet. Nachdem der Zwergtaucher während der Brutzeit und Jungenaufzucht praktisch alle Aktivitäten brutortgebunden und bodennah (schwimmend und nach Nahrung tauchend) durchführt, und zudem sich bei ev. Störungen in der Vegetation versteckt oder abtaucht, ist auch für ihn nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen (vgl. BERNOTAT et al. 2018). Das gilt auch für die Arten Höckerschwan, Graugans, Schnatterente und Blässhuhn, die sich während der Brutzeit sowie dem Führen ihrer noch nicht flüggen Jungen weitgehend bodennah (auf dem Gewässer wie ggf. an Land) aufhalten. Bei den im UG erfassten Brutvorkommen der Rohrweihe handelt es sich um Einzelbrutvorkommen. Sie gehört nach BERNOTAT et al. (2018) zu den Brutvogelarten für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren. Für Einzelbrutvorkommen von Arten der Klasse C ist nach BERNOTAT et al. (2018) nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung auszugehen. Lediglich die Knäkente weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse B). Mit der Erdseilmarkierung ( $V_{ASB/FFH}$  8) ist gewährleistet, dass es auch für die Knäkente zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommt. Die Markierung erfolgt im weiteren Aktionsraum der Knäkente (500 Meter gemäß BERNOTAT ET AL. 2018) um das erfasste Brutgewässer.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die charakteristischen Brutvogelarten des LRT 3150 können demnach sicher ausgeschlossen werden. Eine Risikobewertung bzgl. einer ev. erhöhten Kollisionsgefährdung bzw. der Betrachtung entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für alle weiteren von ÖKOPLAN (2021) im duB erfassten Brutvogelarten, die nicht als charakteristische Arten für den LRT genannt sind (LUGV 2014), erfolgte bereits im Rahmen des ASB/LBP (ÖKOPLAN 2021).

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Freileitungsbereich und den näheren Umkreis. Auswirkungen auf den LRT 3150 sind nicht zu erwarten. Durch die Maßnahme V 8 (Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen) wird sichergestellt, dass die Unterhaltungsmaßnahmen ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Damit ist der Schutz der charakteristischen Brutvögel im Zuge der Unterhaltung gewährleistet.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion***

Innerhalb des duB befindet sich die Karthane, die dem LRT 3260 zugeordnet ist. Ihr Erhaltungszustand wird gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b) mit schlecht (C) bewertet.

Der Abschnitt der Karthane, der sich unmittelbar unterhalb der geplanten Freileitung befindet, wurde gemäß der aktuellen Kartierung als gesetzlich geschütztes Biotop 01121 ((Flüsse und Ströme naturnah, flachufrig mit Ufervegetation) der Güteklasse V erfasst (vgl. ÖKOPLAN 2021).

Von den nach LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 3260 definierten Arten wurden im Bereich der LRT-Flächen der Karthane gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Gewöhnliches Pfeilkraut, Einfacher Igelkolben, Eisvogel

### Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des LRT 3260 erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht. Die Bauflächen befinden sich alle in ausreichendem Abstand zu den Gewässern. Die Vermeidungsmaßnahme V 9 gewährleistet zusätzlich einen Schutz von Oberflächengewässern während der Bauzeit.

Darüber hinaus kann es baubedingt zu Störungen charakteristischer Vogelarten kommen, wenn sich Mastbaustellen im Umkreis der Bruthabitate befinden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Eisvogels beträgt gemäß GASSNER et al. (2010) jedoch lediglich 80 Meter. Gemäß den aktuellen Kartierungen durch ÖKOPLAN (2021) befindet sich das nächste Vorkommen des Eisvogels am südlichen Rand des duB. Baubedingte Auswirkungen auf den Eisvogel als charakteristische Art des LRT 3260 können demnach aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Um erhebliche Auswirkungen auf die charakteristischen Brutvogelarten im Zuge des Baugeschehens zu vermindern, werden darüber hinaus die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- V<sub>ASB</sub> 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung,
- V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter,
- V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel.

Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen können erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der charakteristischen Tierarten des LRT 3260 sicher ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen des LRT durch Schadstoffeinträge im Zuge des Baugeschehens zu verhindern, werden die Maßnahmen V 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) und V 4 (Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) umgesetzt. Darüber hinaus werden die an das Baufeld angrenzenden LRT-Flächen 3260 als Tabuzonen ausgewiesen. Durch die Umsetzung der Maßnahme V 2 (Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit) wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des LRT im Zuge der Baumaßnahme vermieden werden.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT 3260 erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Demnach können auch Habitatverluste der genannten Pflanzen- und Vogelarten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden.

Zu Auswirkungen auf charakteristische Vogelarten kann es durch Kollisionen an der Freileitung kommen. Der Eisvogel gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Er ist der vMGI-Klasse D zugeordnet. Für ihn ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf die charakteristischen Brutvogelarten des LRT 3260 können demnach sicher ausgeschlossen werden.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Freileitungsbereich und den näheren Umkreis. Auswirkungen auf den LRT 3260 und seine charakteristischen Arten können sicher ausgeschlossen werden.

### **3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

Innerhalb des duB befindet sich die Elbe, die dem LRT 3270 zugeordnet ist. Ab Mast 56, der an gleicher Stelle den Mast 294W ersetzt, wird der LRT von der bisherigen 220-kV- wie zukünftigen 380-kV-Leitung überspannt. Der LRT 3270 ist als gesetzlich geschütztes Biotop 01231 (kurzlebige Pioniervegetation, einjährige Uferschlammfluren an Flüssen) der Güteklasse V kartiert (vgl. ÖKOPLAN 2021).

Von den nach LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 3270 definierten Arten wurden im Bereich der LRT-Flächen der Elbe gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Flussuferläufer.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine baubedingte Inanspruchnahme von Flächen des LRT 3270 erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht. Die Bauflächen befinden sich alle in ausreichendem Abstand zu den Gewässern. Die Vermeidungsmaßnahme V 9 gewährleistet zusätzlich einen Schutz von Oberflächengewässern während der Bauzeit.

Darüber hinaus kann es baubedingt zu Störungen charakteristischer Vogelarten kommen, wenn sich Mastbaustellen im Umkreis der Bruthabitate befinden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Flussuferläufers beträgt gemäß GASSNER et al. (2010) 250-R für Rastvögel bzw. 100 Meter für Brutvögel. Gemäß den aktuellen Kartierungen durch ÖKOPLAN (2021) wurden im duB - und nur direkt am Elbufer - drei Exemplare ausschließlich als Nahrungsgäste erfasst sowie ein Brutrevier des Flussuferläufers nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt befindet sich in 130 Metern Entfernung zur Montagefläche von Mast 56. Zur Zuwegung besteht dagegen nur ein Abstand von 25 m, der die Fluchtdistanz deutlich unterschreitet.

### Baubedingte Störungen

Auf den Flussuferläufer als charakteristische Art des LRT 3270 in seinem Bruthabitat sind somit baubedingte Störungen nicht auszuschließen.

Um erhebliche Auswirkungen auf die charakteristischen Brutvogelarten im Zuge des Baugeschehens zu vermindern, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- V<sub>ASB</sub> 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung,
- V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter,
- V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel.

Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen können erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der charakteristischen Tierarten des LRT 3150 sicher ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen des LRT durch Schadstoffeinträge im Zuge des Baugeschehens zu verhindern, werden die Maßnahmen V 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) und V 4 (Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) umgesetzt. Darüber hinaus werden die an das Baufeld angrenzenden LRT-Flächen 3270 als Tabuzonen ausgewiesen. Durch die Umsetzung der Maßnahme V 2 (Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit) wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des LRT im Zuge der Baumaßnahme vermieden werden.

### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT 3270 erfolgen im Zuge des Vorhabens nicht. Demnach können auch Habitatverluste der genannten Pflanzen- und Vogelarten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden.

Zu Auswirkungen auf charakteristische Vogelarten kann es durch Kollisionen an der Freileitung kommen. Der Flussuferläufer gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Er ist der vMGI-Klasse A zugeordnet. Als Gastvogel (hier Nahrungsgast) wird der Flussuferläufer der Kategorie C zugeordnet. Das von ÖKOPLAN (2021) erfasste Brutrevier der Art befindet sich in etwa 150 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung verläuft demnach im zentralen Aktionsraum der Art. Aufgrund der vMGI-Klasse A des Flussuferläufers weisen gemäß BERNOTAT et al. (2018) i. d. R. bereits geringe konstellationsspezifische Risiken auf eine relevante Gefährdung der Art hin. Da darüber hinaus von einer verminderten Wirkung der Vogelschutzmarker aufgrund der Überspannung der Bruthabitate auszugehen ist, ergibt sich unter den gegebenen Umständen bei Anwendung der Methodik nach BERNOTAT et al. (2018)

ein planungsrelevantes Kollisionsrisiko. Es könnte im vorliegenden Fall für den Flussuferläufer zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Anflug an der Freileitung kommen. Gemäß dem vertiefenden Gutachten von TNL (2021- siehe Unterlage 12.4) ist im vorliegenden Fall für den Flussuferläufer nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Der deutsche Name beschreibt sehr gut das Verhalten des Flussuferläufers: Der kurzbeinige Schnepfenvogel sucht pickend seine Nahrungstiere auf ufernahen, vegetationsfreien oder wenig bewachsenen Flächen (hier: Schlamm-, Sand- und Kiesflächen an der Elbe). Bei größeren Ortswechsellern oder bei Störungen fliegen Flussuferläufer mit schnellen, zuckenden Flügelschlägen niedrig über Wasser ab. Auch auf dem Zug sind die Vögel tagsüber meist nur einzeln oder in kleinen Trupps zu sehen. Im Falle des Brutvorkommens im duB ist nach BER-NOTAT & DIERSCHKE (2021) von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen. Wobei anzumerken bleibt, dass Flussuferläufer i.d.R. über viele Jahre an einmal ausgewählten Brutplätzen festhalten, hier oft die vorjährigen Brutpartner treffen und die wilden Verfolgungsflüge dicht über Wasser (und damit außerhalb der Gefahrenzone der Freileitungen als Lufthindernisse) ausführen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al.1977). Durch die Lage des Brutplatzes unmittelbar am Fließgewässer und das artspezifische Brut- und Flugverhalten kann eine Kollision mit den Leiterseilen ausgeschlossen werden. (Siehe auch TNL 2021 - Unterlage 12.4).

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Freileitungsbereich und den näheren Umkreis. Auswirkungen auf den LRT 3270 und seine charakteristischen Arten können sicher ausgeschlossen werden.

#### **6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Dieser LRT ist der einzig betroffene innerhalb des FFH-Gebietes. Er ist durch die Rückbaumasten 297W, 298W und den Neubaumast 52 sowie deren zugehörigen Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Darüber hinaus befindet sich eine Schutzgerüstfläche an der Straße Am Wall (zwischen Garsedow und Lütjenheide) im Bereich einer LRT-Fläche. Innerhalb des duB befinden sich vier Flächen dieses LRT, von denen drei von der Leitungstrasse überspannt werden und eine am nördlichen Rand des 100 m breiten duB etwa ab Mast 54 bis etwa zur Höhe Mast 298W reicht. Diese, wie zwei weitere, von der Trasse überspannte Flächen wurden als Biotop 051121 (Frischwiesen, artenreiche Ausprägung) der Güteklasse IV kartiert (Ökoplan 2021). Mast 298W steht zudem in einem dieser LRT, in dem etwas versetzt Richtung Karthane Mast 54 errichtet werden soll. Ein weiterer LRT 6510, der sich in die andere Richtung (zur Elbe) anschließt, ist als Biotop 051321 (ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung) der Güteklasse IV kartiert (Ökoplan 2021).

Der Erhaltungszustand ist teils als „gut“ (B), überwiegend jedoch als „mittel-schlecht“ (C) eingestuft. Keine Fläche konnte mit „hervorragend“ bewertet werden. Die LRT-Flächen nehmen große Flächenanteile im FFH-Gebiet ein und gehören überwiegend den artenreichen Frischwiesen (0511211) an.

Von den nach LUGV (2014) als charakteristisch für den LRT 6510 definierten Arten wurden im Bereich der LRT-Flächen gemäß MAP (MLUL & LFU 2017b) die folgenden Arten nachgewiesen:

- Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze,

### Baubedingte Beeinträchtigungen

Zu baubedingten Beeinträchtigungen kann es vor allem durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Mastbaustellen, Schutzgerüstflächen, Trommel- und Windenplätze und bauzeitliche Zuwegungen kommen.

Zu einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen des LRT 6510 kommt es im Bereich des zurückzubauenden Mastes 297W (1.620 m<sup>2</sup>) und durch die Baufläche für den Rückbau des Mastes 298W bzw. den neu zu errichtenden Mast 52 (3.014 m<sup>2</sup>). Zwischen den Montageflächen für die Masten 297W und 298W/ 52 erfolgt die Zuwegung ebenfalls über die Frischwiesen und damit über den LRT (1.673 m<sup>2</sup>). Eine weitere bauzeitliche Zuwegung über Flächen des LRT ist für die Erschließung der Mastbaustelle an den Masten 294W bzw. 55 erforderlich (2.468 m<sup>2</sup>). Hier werden Lastverteilungsplatten eingesetzt, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden – Maßnahme V 1 (Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung). Weitere Flächen des LRT werden im Bereich der Schutzgerüstfläche (572 m<sup>2</sup>) an der Straße Am Wall beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 beträgt demnach insgesamt 9.347 m<sup>2</sup>. Bezogen auf die erfasste LRT-Fläche im FFH-Gebiet (194,5 ha, s. Tab 1) beträgt der Anteil der baubedingten Inanspruchnahme 0,48 %. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich genutzten Flächen wieder hergestellt. Verdichtete Bereiche werden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumaste und Neubaustandorte wieder aufgetragen und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt. Grünlandflächen werden durch Einsaat mit standortgerechter und heimischer Gras- und Kräutermischung (Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet der Maßnahmenflächen) wiederhergestellt. (Maßnahme V 7). Die bauzeitliche Inanspruchnahme des LRT 6510 ist aus diesem Grund als nicht erheblich einzustufen.

Darüber hinaus kann es baubedingt zu Störungen charakteristischer Vogelarten kommen, wenn sich Mastbaustellen im Umkreis der Bruthabitate befinden. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen des Braunkehlchens, der Schafstelze und der Feldlerche betragen gemäß GASSNER et al. (2010) 40, 30 bzw. 20 Meter. Gemäß den aktuellen Kartierungen durch ÖKOPLAN (2021) wurden im duB mehrere Vorkommen von Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche mit Brutverdacht erfasst. Da die Baumaßnahmen aufgrund anderer hier ansässiger empfindlicher Brutvogelarten außerhalb der Brutzeit erfolgen (V<sub>ASB/FFH</sub> 6), können Auswirkungen auf Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche als charakteristische Arten des LRT 6510 in ihren Bruthabitaten für den duB ausgeschlossen werden. Da die vollständige Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3) und darüber hinaus während der Bauzeit Maßnahmen zur Vergrämung von Bodenbrütern im Baufeld ergriffen werden (V<sub>ASB</sub> 5), kann eine baubedingte Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der genannten charakteristischen Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

### Baubedingte Beeinträchtigungen - Lärmimmissionen, optische Störungen

Eine potentielle Betroffenheit durch bauzeitliche Störungen besteht innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebiets (Bereich südlich der Karthane bis zur Elbe) von Mast 52 bis Mast 56 bzw. die zurückzubauenden Maste 295W bis 298W. An diesen Standorten finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Kiebitz und Bekassine statt, sodass Störungen vermieden werden (Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 6).

Um erhebliche Auswirkungen auf die charakteristischen/weiteren Brutvogelarten im Zuge des Baugeschehens zu vermindern, werden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- V<sub>ASB</sub> 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung,
- V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter,
- V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel.

Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen können erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der charakteristischen Tierarten des LRT 6510 sicher ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen des LRT durch Schadstoffeinträge im Zuge des Baugeschehens zu verhindern, werden die Maßnahmen V 3 (Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden) und V 4 (Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen) umgesetzt. Darüber hinaus werden die an das Baufeld angrenzenden LRT-Flächen 6510 als Tabuzonen ausgewiesen. Durch die Umsetzung der Maßnahme V 2 (Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit) wird sichergestellt, dass sich die bauzeitliche Inanspruchnahme des LRT 6510 auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des LRT 6510 erfolgen im Zuge des Vorhabens durch den Neubau des Mastes 52. Zugleich werden aber durch den Rückbau der Masten 297W und 298W, welche sich ebenfalls im Bereich des LRT 6510 befinden, wieder Flächen frei (Maßnahme A 1). Im Zuge des Vorhabens kommt es am Maststandort 52 zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von 4 m<sup>2</sup> im Bereich des LRT 6510 durch die Fundamente des neuen Mastes. Durch den Rückbau der Maste 297W und 298W kann sich auf insgesamt 4 m<sup>2</sup> (2 m<sup>2</sup> je Maststandort) der LRT wieder einstellen. Gewährleistet wird dies durch die Maßnahme V 7. Insgesamt ergibt sich anlagebedingt demnach kein Flächenverlust des LRT 6510. Demnach können auch erhebliche Habitatverluste charakteristischer Arten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sicher ausgeschlossen werden.

Zu Auswirkungen auf charakteristische Vogelarten kann es darüber hinaus durch Kollisionen an der Freileitung kommen. Das Braunkehlchen gehört gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C), allerdings mit dem Zusatz \*, der bedeutet, dass diese Art nur ein „sehr geringes“ vorhabentypisches Tötungsrisiko aufweist (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die Feldlerche und die Wiesenschafstelze gehören nach dieser Klassifizierung zu den Brutvogelarten mit einer geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI Klasse D). Für beide Arten ist ebenfalls nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Für die Feldlerche konnte ALTEMÜLLER & REICH (1997) bei seinen Untersuchungen zum Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes in einem UG an einer 110-kV-Leitung in der Osterstader Marsch im Elbe-Weser-Dreieck (Niedersachsen) eine signifikante Bevorzugung leitungsferner Bereiche nachweisen, wobei die visuelle Beeinträchtigung durch die Freileitung als der entscheidende Störfaktor für die Art angenommen wird (ALTEMÜLLER & REICH 1997). Nachdem im vorliegenden duB die Feldlerche in zahlreichen Brutpaaren nachgewiesen ist, die auch durchaus leitungsnah an der Bestandsleitung brüten, können für diese Art wie auch für das

Braunkehlchen als charakteristische Brutvogelarten des LRT 6510 erhebliche anlagebedingte Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

#### Kulissenwirkung für Bodenbrütende Arten

Da der Ersatzneubau trassengleich erfolgt, wird die 380-kV-Freileitung in einem Bereich errichtet, in dem bereits durch die Bestandsleitung von einem Funktionsverlust für bodenbrütende Arten auszugehen ist (Überspannungsbereich der 220-kV-Freileitung zzgl. des Umfeldes in bis zu 100 m Breite). Der Reviermittelpunkt der Bekassine befindet sich in 200 m Entfernung zur bestehenden Freileitung und somit bereits außerhalb des Bereiches mit Kulissenwirkung. Darüber hinaus erfolgt durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme  $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$  14) innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes eine Aufwertung von derzeit in ihrer Funktion als Brutgebiet eingeschränkten Flächen. Das Vorhaben führt somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Bekassine im FFH-Gebiet. Ggf. kann gegenüber der Bestandssituation durch den Rückbau der Mittelspannungsleitung noch eine Verbesserung geeigneter Bruthabitate erreicht werden.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen – Kollisionsrisiko der Bekassine als weitere Brutvogelart im duB

Die Bekassine weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung in Bezug auf den Anflug an Freileitungen auf (vMGI-Klasse A) und wird deshalb für diesen LRT mit betrachtet. Das von ÖKOPLAN (2021) erfasste Brutrevier der Art befindet sich mit seinem Reviermittelpunkt in etwa 200 Metern Entfernung zur geplanten Freileitung. Die Freileitung verläuft demnach im zentralen Aktionsraum der Art. Da jedoch gemäß den Hinweisen des LfU (2020) der gesamte Niederungsbereich südlich der Karthane als Wiesenbrüter-Brutgebiet und Brutgebiet der Art gekennzeichnet ist und die Freileitung dieses Brutgebiet überspannt, wurde in Bezug auf das bb1-Kriterium (Lage des Vorhabens, Erläuterung siehe Unterlage 12.1) die höchste Einstufung („hoch“) vorgenommen. Es wurde demnach angenommen, dass die geplante Freileitung innerhalb des Funktionsgebietes der Art verläuft.

Aufgrund der vMGI-Klasse A der Bekassine sind gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) i. d. R. bereits geringe konstellationsspezifische Risiken verbotsrelevant. Durch eine Erdseilmarkierung ( $V_{ASB/FFH}$  8) kann das konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe von mittel auf gering reduziert werden. Die Markierung erfolgt innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes sowie auf den nördlich angrenzenden Flächen bis zur Bahnlinie, da die Bekassine hier auch bei der Nahrungssuche beobachtet wurde (Mast 48 bis Mast 56). Darüber hinaus wird innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes innerhalb des Aktionsraumes der Art eine Mittelspannungsleitung zurückgebaut (Maßnahme  $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$  14). Durch diese Maßnahme wird das Tötungsrisiko der Art innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes zusätzlich gemindert, sodass nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Bekassine mit dem Brutplatz an der Karthane auszugehen ist. Dies wird auch durch das Gutachten von TNL (2021 - siehe Unterlage 12.4) bestätigt. Unter Einbeziehung der schadensbegrenzenden Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvogelpopulation der Bekassine innerhalb des SPA „Unteres Elbtal“ ausgeschlossen werden. Der günstige Erhaltungszustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht. Alle weiteren Betrachtungen zu den Brut- und Gastvögeln im SPA finden sich in der SPA-VP.

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Freileitungsbereich und den näheren Umkreis. Auswirkungen auf den LRT 6510 sind nicht zu erwarten. Im Bereich der Bestände des LRT 6150 bzw. innerhalb des Wiesenbrüter-Brutgebietes sind an einzelnen Bäumen im Zuge der Unterhaltung Rückschnitte erforderlich. Betriebsbedingte Störungen im Zuge der Unterhaltung der Trasse sind jedoch nicht zu erwarten, da durch die Maßnahme V 8 gewährleistet ist, dass die Unterhaltung der Trasse außerhalb der Brutzeit erfolgt. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf die Population charakteristischer Brutvogelarten und die Brutvogelpopulation der Bekassine sind aufgrund der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

## **5.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

### **Biber**

Nachgewiesene Biberreviere befinden sich innerhalb des duB gemäß Aussagen des LfU (E-Mail vom 02.03.2021) an der Karthane, an der Elbe sowie am Altarm bei Garsedow. Hier werden Reviere durch die bestehende / geplante Freileitung überspannt. Regelmäßige Vorkommen des Bibers vor allem im Niederungsbereich der Elbe südlich der Bahnlinie sind durch mehrere Totfunde belegt. Biberburgen bzw. -baue sind ebenfalls an Karthane und Altarm Garsedow bekannt. Gemäß LfU ist der Kenntnisstand zu den Vorkommen des Bibers für den duB jedoch nur fragmentarisch und darüber hinaus von kontinuierlichen Veränderungen geprägt. Weitere Vorkommen an weiteren Gewässern innerhalb des duB können nicht ausgeschlossen werden. (LfU 2021; E-Mail vom 02.03.2021) Bereits im Jahr 2018 wurde seitens des LfU darauf hingewiesen, dass der Biber verstärkt auch in die landwirtschaftlich geprägten Räume vordringt, wo er sich auch an Vorflutern ansiedelt. (LfU 2018a; E-Mail vom 14.05.2018).

Da sich die bekannten Biberbaue außerhalb der Wirkweiten der Baumaßnahme befinden, sind keine baubedingten Störungen für den Biber zu erwarten. Es führen keine Zuwegungen unmittelbar an diesen vorbei, auch liegen die Montageflächen ausreichend entfernt. Zur Vermeidung baubedingter Störungen finden darüber hinaus die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten von Biber und Fischotter statt ( $V_{ASB/FFH}$  7) und die Baugruben werden entsprechend gesichert ( $V_{ASB}$  11). Darüber hinaus erfolgen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer und damit in für die Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignete Habitate des Bibers, sodass eine diesbezügliche Betroffenheit auch ausgeschlossen werden kann.

### **Fischotter**

Laut Angaben des LfU (E-Mail vom 02.03.2021) sind sowohl die Karthane als auch die Stepenitz und deren Seitengewässer (außerhalb duB) durch den Fischotter besiedelt. Dies ist durch die in diesem Raum positiven Kontrollpunkte des landesweiten Fischottermonitorings belegt (Nachweise erfolgten im Zeitraum von 2005 bis 2007 sowie 2015 bis 2017). Zwei Fischotter-Kontrollpunkte befinden sich an der Karthane unmittelbar westlich der vorhandenen / geplanten Freileitung sowie östlich von Wittenberge, nördlich der Bahnlinie an der Stepenitz. Im Niederungsbereich der Elbe, südlich der Bahnlinie belegen darüber hinaus mehrere Totfunde das regelmäßige Vorkommen der Art (LfU 2021). Fortpflanzungsstätten der Art sind für den duB nicht bekannt.

Darüber hinaus erfolgen im Zuge des Vorhabens keine Eingriffe in Gewässer und damit in potenziell für die Anlage von Fortpflanzungsstätten geeignete Habitate des Fischotter, sodass eine diesbezügliche Betroffenheit aufgeschlossen werden kann.

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es jedoch kommen, wenn Fischotter in Baugruben gelangen und nicht mehr herauskommen (Fallenwirkung). Eine potentielle Betroffenheit besteht im unmittelbaren Umfeld um die Fließgewässer im duB im Bereich der geplanten Maststandorte der 380-kV-Freileitung bei der Gründung der Fundamente aufgrund der hierfür erforderlichen Baugrube. Für bereits umgebaute Masten besteht keine Betroffenheit. Um eine Tötung von Einzelindividuen durch Fallenwirkung auszuschließen, werden die Baugruben im Umkreis von 100 Metern um die Fließgewässer im duB (Elbe, Karthane und weitere Gräben) gesichert (siehe Maßnahme  $V_{ASB}$  11). Dies betrifft im FFH-Gebiet die Maststandorte der neu zu errichtenden Masten 52, 53, 54.

### **Mopsfledermaus**

Die Mopsfledermaus wurde sowohl bei den Detektorbegehungen als auch bei den Horchboxen-Aufzeichnungen vereinzelt im Wald zwischen Perleberg und Wittenberge nachgewiesen. Ende September konnten darüber hinaus an der Horchbox an der Karthane mehrere Kontakte der Mopsfledermaus nachgewiesen werden.

Bei Netzfängen wurden an drei Standorten insgesamt sieben Mopsfledermäuse (darunter auch drei juvenile Individuen) gefangen. Im engeren Radius um den Untersuchungsraum des Vorhabens ist von einem Quartier (Wochenstube) auszugehen. Einen Hinweis darauf gibt auch der Fang eines laktierenden Weibchens südwestlich von Uenze nördlich des Perleberger Stadtforstes. Im UR wurden darüber hinaus zwei Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung erfasst, die u. a. von der Mopsfledermaus genutzt werden. Dabei handelt es sich um den südlichen Waldrand des Perleberger Stadtforstes (außerhalb des duB) und das Gebiet um die Karthane. (ÖKOPLAN 2021)

Zu einer Tötung von Einzelindividuen kann es kommen, wenn Bäume gefällt werden, die als Quartier genutzt werden. Baumquartiere, v. a. Spaltenquartiere hinter abstehender Rinde, werden von der Mopsfledermaus von Frühjahr bis Sommer bzw. Herbst (außerhalb der Winterruhe) genutzt. Bau- und anlagebedingt kommt es im Zuge des Vorhabens nicht zum Verlust von Bäumen mit einem derartigen Potential als Fledermausquartier. Lediglich im Zuge der Unterhaltung sind Eingriffe an Bäumen mit Quartierpotential erforderlich. Im Zuge der Unterhaltung werden Maßnahmen ergriffen, um Fledermäuse zu schützen. Die im Umkreis des Vorhabens erfassten potenziellen Quartierbäume sind vor erforderlichen Fällungen / Rückschnitten auf ein Vorhandensein von potentiellen Quartiersstrukturen zu überprüfen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei diesen Bäumen frühestens ab Mitte / Ende November durchgeführt, wenn die Tiere die Sommerquartiere verlassen haben (siehe Maßnahme  $V_{ASB}$  2).

Unter Einhaltung der Maßnahme kann sichergestellt werden, dass es im Zuge des Vorhabens nicht zu einer Tötung von Individuen der Mopsfledermaus kommt.

Darüber hinaus nutzt die Mopsfledermaus den Untersuchungsraum zur Jagd. Da Fledermäuse besonders empfindlich auf Licht reagieren, finden die Bauarbeiten im Umkreis von 500 Metern um die erfassten Jagdreviere mit besonderer Bedeutung außerhalb der Dämmerungs- und Abendstunden statt (Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  7). Dies betrifft den

Mast 56 sowie den zurückzubauenden Mast 298W.

Die überwiegenden Nachweise der Mopsfledermaus betreffen zudem die Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ im Bereich des Perleberger Stadforstes und nördlich davon.

## **6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Vermeidung bzw. der Verringerung der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung auf ein verträgliches Maß reduziert werden kann. Bei der vorangegangenen Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden bereits umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (siehe Kapitel 3.3). Weitere vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher nicht vorgesehen.

## **7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Nachfolgend werden alle Pläne und Projekte aufgeführt, die dazu geeignet sind, im Zusammenwirken mit dem geprüften Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ auslösen zu können. Pläne sind dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Bei den Projekten werden alle geplanten Vorhaben betrachtet, sofern ein ausreichender Konkretisierungsgrad vorliegt. Es müssen hinreichende Aussagen zu Beeinträchtigungen des Gebietes vorliegen, um die kumulierenden Wirkungen bewerten zu können.

Die folgenden Projekte, die uns das Planungsbüro Förster als für das Vorhaben relevant nannte und weiterleitete (s. auch Begründung zu den möglicherweise kumulierenden Projekten im SPA-Gutachten (Planungsbüro Förster 2022)), wurden im Hinblick darauf überprüft, ob kumulative Wirkungen zu ermitteln sind. Wenn hinreichende Aussagen zu Beeinträchtigungen des Gebietes vorliegen, erfolgt die Prüfung, ob sich durch Kumulation von Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können.

### **Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf; Unterlage 17.6.0: FFH-VP, GGB DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) beabsichtigt den Neubau der Hochwasserschutzanlage in der Ortslage Müggendorf. Das Planungsgebiet befindet sich zwischen Deich-km 26,733 und km 27,215. Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der Siedlungsflächen z. T. im FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“. Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wurde in der vorliegenden FFH -Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die betrachtete Baumaßnahme das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb

(Baustelleneinrichtungen) ist von kurzer Dauer und betreffen nur sehr kleine LRT-Flächen der Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430), Brenndolden- Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440) und Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510) innerhalb des GGB und damit nur marginale Anteile der maßgeblichen Bestandteile des GGB. Es handelt sich um vorübergehende Inanspruchnahmen unterhalb der Erheblichkeit, so dass hier keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Auch der direkte Flächenverlust des LRT 91F0 wird als unerheblich eingestuft, da die Erheblichkeitsschwelle von 500 m<sup>2</sup> Flächenbetroffenheit gemäß Fachkonventionsvorschlag (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) durch das Vorhaben nicht überschritten wird. Zur Vermeidung bzw. Minimierung negativer Auswirkungen auf die potenziell beeinträchtigten Erhaltungsziele des GGB 3036-302 Fische (Arten des Anhangs II der FFH-RL) und der ermittelten charakteristischen Art (Quappe), sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgelöst. Andere Pläne und Projekte, die kumulative Beeinträchtigungen auf die durch das Vorhaben gering beeinträchtigten Erhaltungsziele verursachen können, sind nicht vorhanden. Fazit der FFH-VP: Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des GGB DE 3036 - 302 werden ausgeschlossen.

Insgesamt ergeben sich durch dieses Vorhaben keine kumulativen Wirkungen für die im untersuchten FFH-Gebiet betroffenen LRT.

#### **BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin,**

#### **Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg - südlich AS Wittenberge**

#### **Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306)**

#### **30.03.2011**

Die geplante Straßenbaumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg - Wittenberge – Schwerin“ als Teilstück der Fortführung der A 14 (Leipzig - Magdeburg) von Magdeburg zur A 24 bei Schwerin quert im Bereich der VKE 1153 Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg -Wittenberge das FFH-Gebiet „Elbe“ und verläuft hier parallel mit der bestehenden Bundesstraße 189. Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (bzw. § 34 BNatSchG) konnten auf der Grundlage der bisher durchgeführten Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die betrachtete Baumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin“ das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Berücksichtigt wurden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL inklusive ihrer charakteristischen Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-RL, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes aufgeführt sind und innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m vorkommen. Für den Lebensraumtypen „Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* pp und des *Bidention* pp“ (LRT 3270) inklusive seiner charakteristischen Arten werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt. Für die Anhang-II-Arten Biber, Fischotter und die Fischarten und Rundmäuler

Meerneunaue, Flussneunaue, Maifisch, Schlammpeitzger, Rapfen, Steinbeißer, Weißflossengründling, Lachs und Schnäpel werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Bzgl. möglicher kumulativer Wirkungen hinsichtlich der Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit anderen Plänen und Projekten ist festzustellen, dass keine kumulativen Wirkungen auftreten, die eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Relevante Summations- bzw. Synergieeffekte, die zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen würden, können somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Neubau der Autobahn A 14 keine Erhaltungsziele, die für das FFH-Gebiet „Elbe“ bzgl. der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie formuliert wurden, erheblich beeinträchtigt werden.

Insgesamt ergeben sich durch dieses Vorhaben keine kumulativen Wirkungen für die im untersuchten FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betroffenen LRT.

### **BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin,**

#### **Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg – südlich AS Wittenberge**

#### **Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (DE 3036-304) 30.11.2009**

Die geplante Straßenbaumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin“ als Teilstück der Fortführung der A 14 (Leipzig - Magdeburg) von Magdeburg zur A 24 bei Schwerin verläuft ca. 280 m östlich einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Elbdeichvorland“ (DE 3036-302). Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (bzw. § 34 BNatSchG) konnten auf der Grundlage der bisher durchgeführten Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die betrachtete Baumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin“ das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Berücksichtigt wurden die als Erhaltungsziele im SDB genannten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL inklusive ihrer charakteristischen Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-RL, die durch die Untersuchungen nachgewiesen wurden und innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m vorkommen. Für den Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) / Subtyp Weichholzauenwald“ (LRT \*91E0) inklusive seiner charakteristischen Arten und den Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des *Chenopodium rubri* pp und des *Bidens* pp“ (LRT 3270) werden keine Beeinträchtigungen ermittelt. Für die Anhang-II-Arten Biber, Fischotter, Flussneunaue, Rapfen, Steinbeißer und Weißflossengründling werden ebenfalls keine Beeinträchtigungen prognostiziert. Bzgl. möglicher kumulativer Wirkungen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele mit anderen Plänen und Projekten ist festzustellen, dass kein Projekt im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ vorhanden ist. Relevante Summations- bzw. Synergieeffekte, die

zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen würden, können somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Neubau der Autobahn A 14 - VKE 1153 keine Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, die für das FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ als Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im SDB enthalten sind.

Insgesamt ergeben sich durch dieses Vorhaben keine kumulativen Wirkungen für die im untersuchten FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betroffenen LRT.

### **BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin,**

#### **Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg - südlich AS Wittenberge**

#### **Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302) 30.11.2009**

Die geplante Straßenbaumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg - Wittenberge – Schwerin“ als Teilstück der Fortführung der A 14 (Leipzig - Magdeburg) von Magdeburg zur A 24 bei Schwerin verläuft ca. 250 m östlich einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302). Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (bzw. § 34 BNatSchG) konnten auf der Grundlage der bisher durchgeführten Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die betrachtete Baumaßnahme „Neubau der A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin“ das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Berücksichtigt wurden die als Erhaltungsziele im SDB genannten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL inklusive ihrer charakteristischen Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-RL, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes aufgeführt sind oder durch die Untersuchungen nachgewiesen wurden und innerhalb des Untersuchungsraums von 1.000 m vorkommen. Lebensraumtypen des Anhangs I, die gemäß SDB Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ sind, wurden im Wirkungsbereich des Projektes Neubau der A 14 VKE 1153 Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg - o As Wittenberge nicht nachgewiesen. Demnach ergeben sich keine möglichen Beeinträchtigungen. Für die Anhang-II-Arten Biber, Fischotter sowie Rotbauchunke werden im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Bzgl. möglicher kumulativer Wirkungen hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele mit anderen Plänen und Projekten ist festzustellen, dass kein Projekt im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ vorhanden ist. Relevante Summations- bzw. Synergieeffekte, die zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen würden, können somit ausgeschlossen werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den geplanten Neubau der Autobahn A 14 - VKE 1153 keine der im SDB enthaltenen Erhaltungsziele, des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ bzgl. der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II, erheblich beeinträchtigt werden.

Insgesamt ergeben sich durch dieses Vorhaben keine kumulativen Wirkungen für die im untersuchten FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ betroffenen LRT.

**Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“,****Planfeststellungsabschnitt 2, Mast 200 bis Mast 230**

Die 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel - Wittenberge“ ist auf einer Streckenlänge von 56 km von Insel bei Stendal im Land Sachsen-Anhalt bis Wittenberge in Brandenburg geplant. Auf einer Streckenlänge von 51 km gibt es eine Parallelführung mit der bestehenden 220-kV-Leitung Wolmirstedt - Perleberg, die als 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH geplant ist. Der letzte Abschnitt in Brandenburg sieht eine Parallelführung der BL 347 mit der Bahnstrecke Berlin – Hamburg vor. (POSERPLAN 2020)

Im Land Brandenburg verläuft die geplante Leitung auf einer Streckenlänge von 6,7 km süd-östlich von Wittenberge: Nordöstlich von Losenrade (Sachsen-Anhalt) quert sie die Elbe und verläuft auf 3,6 km Streckenlänge parallel zur bestehenden 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Perleberg in der Elbtalaue bis zur Bahnstrecke Berlin – Hamburg. Dort verlässt sie die Parallelführung mit der jetzigen 220-kV-Leitung (geplanten 380-kV-Leitung) und folgt nun der Bahnstrecke auf der Nordseite in Richtung Westen bis zum bestehenden Umformerwerk (dUfw) in Wittenberge (3,1 km Streckenlänge). (POSERPLAN 2020)

In den Planfeststellungsunterlagen zum Projekt wurden für die drei Teilgebiete FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306), FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (DE 3036-304) und „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302) separate FFH-Verträglichkeitsprüfungen erstellt. Die ermittelten Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt.

**Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“ – Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306) 30.08.2016**

Gemäß POSERPLAN (2016a) ist keiner der als Schutzzweck definierten LRT und keine der Arten nach Anhang I von dem geplanten Bauvorhaben betroffen. Das FFH-Gebiet „Elbe“ wird nur von den Seilen der Leitung überspannt. Eine flächenmäßige Beanspruchung ist nicht vorgesehen. Maststandorte und Zuwegungen sowie Montageflächen liegen außerhalb des Gebietes. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist ausgeschlossen. (POSERPLAN 2016a)

**Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“ – Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (DE 3036-304) 30.08.2016**

Ein Maststandort der geplanten Bahnstromleitung „Insel-Wittenberge“ befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes. Zudem verlaufen temporäre Zuwegungen innerhalb der Gebietskulisse. Eine Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II wird gemäß POSERPLAN (2016b) von vornherein ausgeschlossen.

Temporär und / oder anlagebedingt werden die Lebensraumtypen 6430 und 6510 beansprucht. Die temporären Beanspruchungen stellen keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da nach Abschluss der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen erfolgt (Maßnahme V 8.2). (POSERPLAN 2016b)

Der anlagebedingte Flächenverlust von insgesamt 5,40 m<sup>2</sup> betrifft den LRT 6510. Für diesen LRT liegt er unterhalb der Bagatellgrenze, weshalb die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten wurden ebenfalls ausgeschlossen. (POSERPLAN 2016b)

**Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“ - Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet "Elbdeichhinterland" (DE 3036-302) 30.08.2016**

Insgesamt drei Maststandorte der geplanten Bahnstromleitung „Insel-Wittenberge“ befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes. Zudem verlaufen temporäre Zuwegungen innerhalb der Gebietskulisse. Eine Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II wird gemäß POSERPLAN (2016c) von vornherein ausgeschlossen.

Temporär und / oder anlagebedingt werden die Lebensraumtypen 6430, 6440 und 6510 beansprucht. Die temporären Beanspruchungen stellen keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da nach Abschluss der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen erfolgt (Maßnahme V 8.2). (POSERPLAN 2016c)

Der anlagebedingte Flächenverlust von insgesamt 16,20 m<sup>2</sup> betrifft die LRT 6440 und 6510. Für beide LRT liegt er unterhalb der Bagatellgrenze, weshalb die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten wurden ebenfalls ausgeschlossen. (POSERPLAN 2016b)

**Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“ - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung (DE 3036-302)**

Die Unterlagen von POSERPLAN beurteilen auch die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“. Gemäß POSERPLAN (2016a, b und c) ergeben sich auch in der Zusammenschau der drei Teilgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Im Gebiet DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“, beläuft sich der anlagebedingte Verlust an LRT-Flächen auf insgesamt 21,60 m<sup>2</sup>. Dabei entfallen jeweils 10,80 m<sup>2</sup> auf den LRT 6440 und den LRT 6510. Der anlagebedingte Flächenverlust liegt unterhalb der Bagatellgrenze für die beiden LRT. Die Beeinträchtigungen werden deshalb als nicht erheblich eingestuft. (POSERPLAN 2016a, b und c)

Im Rahmen des Vorhabens „380-kV-Ersatzneubau Perleberg - Stendal West“ kommt es weder bau- und anlage- noch betriebsbedingt zu Auswirkungen auf den LRT 6440. Kumulative Wirkungen können diesbezüglich deshalb ausgeschlossen werden.

Auch für den LRT 6510 können kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zwar werden im Zuge des Vorhabens am Maststandort 52 anlagebedingt 4 m<sup>2</sup> des LRT dauerhaft beansprucht, zeitgleich werden die Masten 297W und 298W im Bereich des LRT 6510 zurückgebaut. Durch den Rückbau der Maste kann sich auf insgesamt 4 m<sup>2</sup> (2 m<sup>2</sup> je Maststandort) der LRT wieder einstellen. Gewährleistet wird dies durch die Maßnahme V 7. Insgesamt ergibt sich demnach im Rahmen des Vorhabens „380-kV-Ersatzneubau Perleberg - Stendal West“ anlagebedingt kein Flächenverlust des LRT 6510, sodass auch diesbezüglich kumulative Wirkungen mit der 110-kV-Bahnstromleitung ausgeschlossen werden können.

**Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Ersatzneubau Perleberg - Stendal West Abschnitt Sachsen-Anhalt**

Südlich der Elbe wird das Gesamtvorhaben „Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt“ im Bundesland Sachsen-Anhalt fortgeführt. Grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben sich in Bezug auf die Kollisionsgefährdung für Brut- und Gastvögel. Dies kann sich ggf. auch auf die

Erhaltungsziele des FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ auswirken, wenn charakteristische Vogelarten der als Schutz- und Erhaltungsziel definierten Lebensraumtypen nachhaltig bzw. erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Im Abschnitt, der südlich der Elbe an den Brandenburger Abschnitt angrenzt, erfolgt der Bau der 380-kV-Freileitung außerhalb des vorhandenen Korridors der 220-kV-Bestandsleitung. Die Verschiebung des Verlaufs beträgt maximal 320 m nach Osten. Gemäß den Planfeststellungsunterlagen zum Abschnitt in Sachsen-Anhalt wurde der Abschnitt in Bezug auf die vorhabenbedingte Konflikintensität (nach BERNOTAT et al. 2018) mit **hoch** eingestuft. Sie liegt damit um eine Stufe höher als die vorhabenbedingte Konflikintensität im Brandenburger Abschnitt (**mittel** - siehe Unterlage 12.1). Aufgrund der zu erwartenden grenzüberschreitenden Auswirkungen des Leitungsabschnittes im Bundesland Sachsen-Anhalt, wurden im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen die Auswirkungen auf die Brut- und Rastvogelpopulation in Brandenburg mitbetrachtet. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass für die betrachteten artenschutzrechtlich relevanten Arten der Fauna (darunter auch die europäischen Vogelarten) unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Da Beeinträchtigungen demnach bereits bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Ebene der Individuen ausgeschlossen werden können, können entsprechend auch Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der charakteristischen Arten der LRT ausgeschlossen werden.

Kumulative Auswirkungen ergeben sich demnach ebenfalls nicht.

## 8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

### 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

Wie im Kapitel 5.2 dargestellt, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 3150 durch den 380-kV-Ersatzneubau sicher ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht. Relevante Stoffeinträge während der Bauphase können durch die Maßnahmen V 4 und V 9 vermieden werden. Auswirkungen können sich jedoch auf die charakteristischen Arten Höckerschwan, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl, Zwergtaucher, Schnatterente, Knäkente, Graugans, Bleßralle (Blässhuhn) und den Laubfrosch ergeben.

Bei den charakteristischen Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um störungsunempfindliche Arten, für die keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind. In Bezug auf die Arten Zwergtaucher, Rohrweihe, Schnatterente, Knäkente und Graugans können Störungen im Rahmen des Baubetriebes sicher ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgen (Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  6).

Die im duB nachgewiesenen Arten Höckerschwan, Rohrweihe, Schnatterente, Graugans, Blesralle und Zwergtaucher gehören gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu den Brutvogelarten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Für diese Arten wird durch den Einbau von Vogelschutzmarkierungen ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden (Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  8). Der Rohrschwirl und der Drosselrohrsänger sind der Kategorie D, der Teichrohrsänger der Kategorie E zugeordnet. Diese beiden ebenfalls charakteristischen und im duB nachgewiesenen Arten weisen somit eine geringe bzw. sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung auf. Für die genannten Arten ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision an der Freileitung auszugehen (vgl. BERNOTAT et al. 2021). Auch für die Rohrweihe, die der vMGI-Klasse C zugeordnet ist, ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Laubfrosches (Tötung im Baufeld) zu vermeiden, werden ebenfalls Schutzmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme  $V_{ASB}$  10).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des LRT im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse werden durch die Maßnahme V 8 vermieden.

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*****Baubedingte Beeinträchtigungen:**

Ba 1.1 Stoffliche Einträge in das von der Leitungstrasse überspannte / zu überspannende Gewässer durch Baumaschinen / Bautätigkeit (können durch Maßnahmen V 4 und V 9 vermieden werden – nicht erheblich)

Ba 1.2 Bauzeitliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten (Brutvögel, Laubfrosch) durch das Baugeschehen (kann durch Maßnahmen  $V_{ASB}$  3,  $V_{ASB}$  5,  $V_{ASB/FFH}$  6,  $V_{ASB}$  10 vermieden werden – nicht erheblich)

**Anlagebedingte Beeinträchtigungen:**

An 1.3 Kollisionsgefährdung für charakteristische Brutvogelarten (signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann für Rohrschwirl, Teich-, Drosselrohrsänger und Rohrweihe ausgeschlossen werden; für Höckerschwan, Rohrweihe, Schnatterente, Graugans, Blesralle und Zwergtaucher bei Umsetzung der Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  8 ausgeschlossen werden – nicht erheblich)

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:**

Be 1.4 Unterhaltung der Freileitungstrasse (durch Maßnahme V 8 ist der Schutz der charakteristischen Arten gewährleistet – nicht erheblich)

**Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte:**

- -

**Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ):****NICHT ERHEBLICH**

Ba – baubedingt, An – anlagebeding, Be – betriebsbeding

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***

Wie im Kapitel 5.2 dargestellt, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 3260 durch den 380-kV-Ersatzneubau sicher ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Eintrag von Schad- und Nährstoffen in die Karthane innerhalb des FFH-Gebietes kommen. Der Eintrag von Schadstoffen kann jedoch durch Schutzmaßnahmen vermieden werden und ist insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Für den Eisvogel als charakteristische Brutvogelart des LRT, der von ÖKOPLAN (2021) randlich des 300 m breiten duB um die Trassenachse mit Brutverdacht kartiert wurde, ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision auszugehen. Er gehört gemäß BERNOTAT et al. (2021) zu den Brutvogelarten mit einer sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse E). Baubedingte Störungen können für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich für den LRT 3260 durch den 380-kV-Ersatzneubau nicht (siehe Kapitel 5.2).

Wie in Kapitel 7 ausgeführt, kann darüber hinaus auch eine Kumulation durch andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion***

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Ba 2.1 Stoffliche Einträge in die Karthane durch Baumaschinen / Bautätigkeit (können durch Maßnahmen V 4 und V 9 vermieden werden – nicht erheblich)

#### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

An 2.2 Kollisionsgefährdung für charakteristische Brutvogelarten (keine kollisionsgefährdeten Arten betroffen – nicht erheblich)

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

--

#### **Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte**

--

#### **Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ)**

#### **NICHT ERHEBLICH**

Ba – baubedingt, An – anlagebedingt, Be - betriebsbedingt

### **3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

Wie im Kapitel 5.2 dargestellt, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 3270 durch den 380-kV-Ersatzneubau sicher ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme von Flächen des LRT erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht. Im Zuge des Baugeschehens kann es zum Eintrag von Schad- und Nährstoffen in den LRT kommen. Der Eintrag von Schadstoffen kann jedoch durch Schutzmaßnahmen vermieden werden und ist insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Für den Flussuferläufer als charakteristische Brutvogelart des LRT ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision auszugehen. Er gehört gemäß BERNOTAT et al. (2021) zwar zu den Brutvogelarten mit einer sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A). Aufgrund der vorgesehenen Erdseilmarkierung (Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 8) und dem artspezifischen Verhalten (siehe Gutachten von TNL 2021 - Unterlage 12.4) ist in der vorliegenden Konstellation für die Art aber nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Baubedingte Störungen des Flussuferläufers werden durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V<sub>ASB/FFH</sub> 6) vermieden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich für den LRT 3260 durch den 380-kV-Ersatzneubau nicht (siehe Kapitel 5.2).

Wie in Kapitel 7 ausgeführt, kann darüber hinaus auch eine Kumulation durch andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden.

### **3270 Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.**

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Ba 3.1 Stoffliche Einträge in die Elbe durch Baumaschinen / Bautätigkeit (können durch Maßnahmen V 4 und V 9 vermieden werden – nicht erheblich)

Ba 3.2 Bauzeitliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten (Eisvogel) durch das Baugeschehen (kann durch Maßnahmen  $V_{ASB/FFH}$  6 vermieden werden – nicht erheblich)

#### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

An 3.3 Kollisionsgefährdung für charakteristische Brutvogelarten (kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Flussuferläufer in der vorliegenden Konstellation – nicht erheblich)

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

--

#### **Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte**

--

#### **Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ)**

#### **NICHT ERHEBLICH**

Ba – baubedingt, An – anlagebeding, Be – betriebsbeding

### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Wie im Kapitel 5.2 dargestellt, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den LRT 6510 durch den 380-kV-Ersatzneubau ausgeschlossen werden.

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Im Zuge des Vorhabens kommt es bauzeitlich zu einer Flächeninanspruchnahme des LRT 6510 im Umfang von insgesamt 9.347 m<sup>2</sup>. Bezogen auf die erfasste LRT-Fläche im FFH-Gebiet (194,5 ha, s. Tab 1) beträgt der Anteil der baubedingten Inanspruchnahme 0,48 %. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die bauzeitlich genutzten Flächen wieder hergestellt und in den Ausgangszustand zurückversetzt. (Maßnahme V 7). Die bauzeitliche Inanspruchnahme des LRT 6510 ist aus diesem Grund als nicht erheblich einzustufen. Darüber hinaus kann es im Zuge des Baugeschehens zum Eintrag von Schad- und Nährstoffen in den LRT kommen. Der Eintrag von Schadstoffen kann jedoch durch Schutzmaßnahmen vermieden werden und ist insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Bauzeitliche Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten (Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche) werden durch geeignete Maßnahmen vermieden ( $V_{ASB}$  3,  $V_{ASB}$  5,  $V_{ASB/FFH}$  6).

Anlagebedingt ergibt sich für den LRT 6510 kein Flächenverlust, da lediglich ein Mast im Bereich der LRT-Flächen neu errichtet wird und zwei Masten zurückgebaut werden (Maßnahme A 1). Nach dem Rückbau werden die freiwerdenden Flächen rekultiviert (Maßnahme V 7) und der umliegenden Nutzung zugeführt.

Für Braunkehlchen, Wiesenschafstelze und Feldlerche als charakteristische Brutvogelarten des LRT, die von ÖKOPLAN (2021) in mehreren Brutpaaren mit Brutverdacht im duB kartiert

wurden, ist nicht von einer erhöhten Gefährdung durch Kollision auszugehen. Auch für die ebenfalls im Bereich der LRT-Flächen erfasste und zusätzlich betrachtete Art Bekassine kommt es durch die vorgesehene Erdseilmarkierung (Maßnahme  $V_{ASB/FFH}$  8) und den Rückbau einer Mittelspannungsleitung (Maßnahme  $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$  14) nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Dies wird auch durch das vertiefende Gutachten von TNL (2021 - Unterlage 12.4) bestätigt. In Bezug auf die anlagebedingt zu betrachtende Kulissenwirkung ist festzuhalten, dass es durch den geplanten Rückbau der Mittelspannungsleitung (Maßnahme  $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$  14) insgesamt zu keiner Beeinträchtigung der Bruthabitate der für den LRT charakteristischen Brutvogelarten kommt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des LRT im Zuge der Unterhaltung der Freileitungstrasse werden durch die Maßnahme V 8 vermieden.

Wie in Kapitel 7 ausgeführt, kann darüber hinaus auch eine Kumulation durch andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden.

### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Ba 4.1 Stoffliche Einträge in den LRT durch Baumaschinen / Bautätigkeit (können durch Maßnahmen V 4 und V 9 vermieden werden – nicht erheblich)

Ba 4.2 Temporäre Inanspruchnahme des LRT im Umfang von 9.347 m<sup>2</sup> (kann durch Maßnahme V 2 vermindert werden, Wiederherstellung durch Maßnahme V 7 – nicht erheblich)

Ba 4.3 Bauzeitliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten (Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche) durch das Baugeschehen (kann durch Maßnahmen  $V_{ASB}$  3,  $V_{ASB}$  5,  $V_{ASB/FFH}$  6 vermieden werden – nicht erheblich)

#### **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

An 4.4 anlagebedingter Flächenverlust des LRT im Umfang von 4 m<sup>2</sup> (kann durch Maßnahme A 1 ausgeglichen werden – nicht erheblich)

An 4.5 Kollisionsgefährdung für charakteristische/weitere Brutvogelarten (kein signifikantes Tötungsrisiko für Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche – nicht erheblich)

(Kollisionsrisiko für die Bekassine als weitere Brutvogelart in der vorliegenden Konstellation – nicht erheblich)

An 4.6 Kulissenwirkung der Freileitung (durch Maßnahme  $V_{ASB/FFH} / A_{CEF}$  14 – nicht erheblich)

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Be 4.7 Unterhaltung der Freileitungstrasse (durch Maßnahme V 8 ist Schutz der charakteristischen Arten gewährleistet – nicht erheblich)

#### **Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch andere Pläne oder Projekte**

- -

#### **Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ)**

#### **NICHT ERHEBLICH**

Ba – baubedingt, An – anlagebedingd, Be - betriebsbedingd

## 9 Zusammenfassung

Die 50Hertz Transmission GmbH plant die 380-kV-Leitung Perleberg – Stendal West als Ersatzneubau einer bestehenden 220-kV-Leitung zur Erhöhung der Übertragungskapazität. Die rund 62 km lange geplante 380-kV-Leitung verläuft in den Bundesländern Brandenburg (ca. 16 km) und Sachsen-Anhalt (ca. 46 km). Im Brandenburger Abschnitt quert die geplante 380-kV-Freileitung auf einer Länge von etwa 2.040 Metern das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302). Aufgrund der Lage mehrerer Maststandorte innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebietes, kann eine Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die erforderlichen Informationen zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets bereitzustellen und dadurch zur Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens beizutragen.

Die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ sind in der siebzehnten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung – 17. ErhZV) vom 02. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 19]) bekanntgegeben.

Das rund 4.133 ha große FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ liegt im Landkreis Prignitz, innerhalb des Amtes Lenzen-Elbtal, der Amtsfreien Stadt Wittenberge und dem Amt Bad Wilsnack/Weisen. Es befindet sich im LSG „Brandenburgische Elbtal“. Teile des LSG sind als Naturschutzgebiete zusätzlich geschützt. Das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ ist in Anteilen Bestandteil der Naturschutzgebiete NSG „Elbdeichvorland“ (Beschluss Nr. 89 des Bezirkstages Schwerin vom 15.05.1990) und NSG „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (Verordnung vom 6. Oktober 2004 (GVBl. II S. 827)).

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962, SSYMANK 1994) lässt sich das FFH-Gebiet in die Haupteinheit Elbtalniederung (D09) einordnen. Nach SCHOLZ (1962) sind die Elbe und ihre Aue der naturräumlichen Haupteinheit „Elbtalniederung“ zugeordnet. Der Abschnitt unterhalb von Wittenberge zählt zur „Mittelelbniederung“.

In dem FFH-Gebiet kommen gemäß Anlage 2 der 17. ErhZV elf Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor, wobei es sich bei den Auen-Wäldern um einen prioritären Lebensraumtyp (\*) handelt:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91FO Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Weiterhin sind elf Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angegeben:

1337 Biber (*Castor fiber*)

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

1308 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

1106 Lachs (*Salmo salar*)

1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

1084\* Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*).

Die in Kapitel 5 vorgenommene Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 Schutz von empfindlichen Böden vor Verdichtung

V 2 Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände während der Bauzeit

V 3 Bodenmanagement bei Ausbau und Wiedereinbau von Boden

V 4 Sachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen

V 7 Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

V 8 Schonende Gehölzentnahme im Schutzstreifen

V 9 Schutz von Oberflächengewässern

V 10 Umweltbaubegleitung

V<sub>ASB</sub> 2 Schutz von Fledermäusen bei Rückschnitt von potenziellen Quartierbäumen

V<sub>ASB</sub> 3 Regelungen für die Baufeldfreimachung

V<sub>ASB</sub> 5 Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter

V<sub>ASB/FFH</sub> 6 Bauzeitenregelung für Brutvögel

V<sub>ASB/FFH</sub> 7 Ausschluss von Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden

V<sub>ASB/FFH</sub> 8 Markierung des Erdseils

V<sub>ASB</sub> 10 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien

V<sub>ASB</sub> 11 Baugrubensicherung für Fischotter und Biber

V<sub>ASB</sub> 12 Erhalt von potenziellen Quartierbäumen

V<sub>ASB</sub> 13 Schutz holzbewohnender Käfer

V<sub>ASB/FFH</sub> / A<sub>CEF</sub> 14 Rückbau einer Mittelspannungsleitung

Neben den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist darüber hinaus folgende Ausgleichsmaßnahme vorgesehen und relevant für das FFH-Gebiet:

A 1 Rückbau der Bestandsleitung

Im Planungsgebiet wurden als voraussichtlich betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie die folgenden identifiziert:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich und damit eine potenzielle Betroffenheit sind für folgende Arten nicht auszuschließen:

Biber (*Castor fiber*) (1337),

Fischotter (*Lutra lutra*) (1355),

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) (1308),

Eremit (*Osmoderma eremita*) (1084\*).

Für die identifizierten potenziell vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vertiefend untersucht. Dabei wurde zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

In die Betrachtung einbezogen wurden dabei auch die ggf. kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen folgender Pläne und Projekte:

Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf; Unterlage 17.6.0: FFH-VP, GGB DE 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“; Stand 18.10.2019

BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg - südlich AS Wittenberge; Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbe“ (DE 2935-306); Stand: 30.03.2011

BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg – südlich AS Wittenberge; Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (DE 3036-304); Stand: 30.11.2009

BAB A 14 VKE 1153 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Brandenburg - südlich AS Wittenberge; Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zum FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (DE 3036-302); Stand: 30.11.2009

Planänderung zum Antrag auf Planfeststellung nach § 31 WHG

Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel - Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast 200 - Mast 230

Kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten jedoch ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den geplanten 380-kV-Ersatzneubau konnten für die LRT 3150, 3260, 3270, 6510 sowie für Fischotter, Biber, Mopsfledermaus und Eremit erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## 10 Quellenverzeichnis

### 10.1 Gesetze & Verordnungen

Amtsblatt für Brandenburg – 16. Jahrgang, Nr. 34 vom 31. August 2005 - Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area - SPA)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, vom 22.07.1992), zuletzt geändert am 20.12.2006.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 S. 1) EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 vom 7.8.2013, S. 1).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ vom 25. September 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 26], S.592) geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jackel“ vom 29. Mai 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 18], S.398) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 21], S.422).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Perleberger Schießplatz“ vom 15. April 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 11], S.154) geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl.II/19, [Nr. 5], S.5).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ vom 6. Oktober 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 32], S.827).

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes IN BRANDENBURG.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 16/16, Rn. 33.

## 10.2 Literatur

ALTEMÜLLER, M., & REICH, M. (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz In Hessen. Vogel und Umwelt, Sonderheft: 111- 127.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K.; SCHÖNHOFER, C. (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512

BfN o. J.: Bundesamt für Naturschutz o. J.: FFH-VP-Info - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Online unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp> (abgerufen am 17.05.2022).

BfN (1998): Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000;

BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1).

BfN (2003): Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.

FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE) (2014): FNN-Hinweis Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.

EU-Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E.BEZZEL (Hrsg.) (1977): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 7, Charadriiformes (2. Teil). Akademische Verlagsgesellschaft,

KALZ, B & KNERR, R. (2014): 380-kV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508. Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen. Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsoffer vor und nach der Montage von Vogelschutzmarkern (2012/13).

KALZ, B & KNERR, R. (2016): Erratum. Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (4) 2016, S. 121.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 80482 004 (unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE).

LANGGEMACH, T. (1997): Stromschlag oder Leitungsanflug? – Erfahrungen mit Großvogelopfern in Brandenburg. Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt, Sonderheft: 167-176. Wiesbaden

LIESENJOHANN, M.; BLEW, J.; FRONCZEK, S.; REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen, Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700), BfN-Skripten 537.

LUGV (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 3,4.

MLUL & LUGV (2015a): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015a): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 161 „Mendeluch“.

MLUL & LUGV (2015b): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2015: Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das FFH-Gebiet 163 „Mörickeluch“.

MLUL & LfU (2016): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg (2016): Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Teil II – Fachbeitrag Flora, Vegetation, Biotope, Potsdam: 198 S.

MLUL & LfU (2017a): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2017a): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete 657 „Elbe“ (nur Gebietsteil im LK Prignitz), 105 „Elbdeichvorland“ und 505 „Elbdeichvorland Jagel“, Potsdam: 428 S.

MLUL & LfU (2017b): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2017b): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete 106 „Elbdeichhinterland“ und 325 „Krähenfuß“, Potsdam: 451 S.

MLUL & LFU (2017c): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg & Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2017c): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das Gebiet: „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“, Landesinterne Melde Nr. 352, EU-Nr. DE 2937-303, Potsdam: 249 S.

MLUL & LfU (2018a): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg (2018a): Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe – Brandenburg, Teil III – Fachbeitrag Fauna; Potsdam: 754 S.

MLUL & LfU (2018b): Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg & Landesamt für Umwelt Brandenburg (2018b): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg. Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7001 „Unteres Elbtal“; Potsdam: 483 S.

ÖKOPLAN (2021): Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt 380-kV-Leitung Perleberg-Stendal West.

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER (2022): Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West; Abschnitt Brandenburg; Unterlage 10, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB).

PLANUNGSBÜRO FÖRSTER (2022): Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt, 380-kV-Ersatzneubau Perleberg – Stendal West Abschnitt Brandenburg Unterlage 11.4 Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG SPA „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401).

POSERPLAN 2020: Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast 200 – Mast 230, SPA-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet DE 3036-401 „Unteres Elbtal“, Stand 29.05.2020.

POSERPLAN 2016a: Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast 200 – Mast 230, FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet DE 2935-306 "Elbe", Stand 30.08.2016.

POSERPLAN 2016b: Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast 200 – Mast 230, FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet DE 3036-304 "Elbdeichvorland", Stand 30.08.2016.

POSERPLAN 2016c: Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 2: Mast 200 – Mast 230, FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet DE 3036-302 "Elbdeichhinterland", Stand 30.08.2016.

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam (Hrsg.). Potsdam, 93 S.

SILNY, J. (1997): Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags. Zeitschrift f. Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Vogel und Umwelt, Sonderheft: 29-40.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.

SSYMANK A., ELLWANGER, G. et al. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172(2.1): 795 S. BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster

# 11 Anhang

## Anhang I

Auszug aus „Siebzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (17. Erhaltungszielverordnung - 17. ErhZV (MLUL 2018)) vom 2. März 2018. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 19 vom 8. März 2018

4

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 1. Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung

Name: <b>Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung</b> <i>(Zusammenlegung der Gebiete „Elbdeichhinterland“, DE 3036-302; „Elbdeichvorland“, DE 3036-304; „Krähfuß“, DE 3036-303; „Lennewitzer Eichen“, DE 3137-301 und von Teilflächen des Gebietes „Elbe“, DE 2935-306)</i>  (das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen)		
Landes-Nr.: 106	EU-Nr.: DE 3036-302	Größe: rund 4 133 ha
Landkreis: Prignitz Gemeinden: Bad Wilsnack, Cumlosen, Legde/Quitzebel, Rühstädt, Wittenberge		
Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)		

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (2330),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (3260),
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidionion p.p.* (3270),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) (6440),
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510),
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (9160),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190),
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0).

#### Prioritäre natürliche Lebensraumtypen

(§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0\*).

#### Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

(§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rotbauchunke (*Bombina orientalis*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),

- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Lachs (*Salmo salar*),

- Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

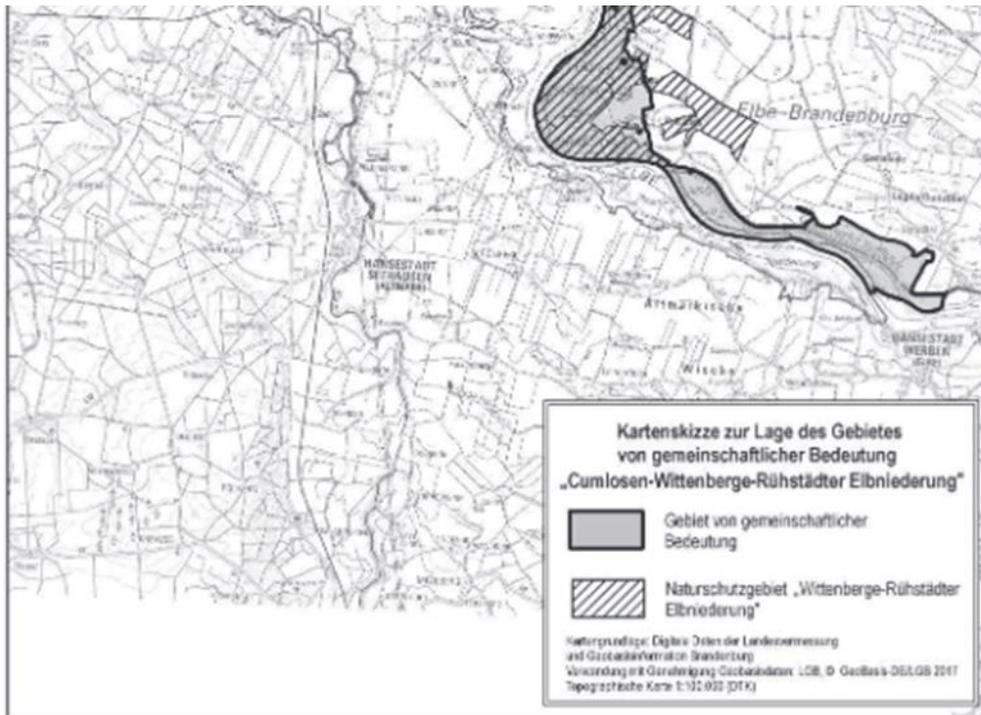
Prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG  
(§ 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- Eremit, Juchtenkäfer\* (*Osmoderma eremita*).

Erhaltungsziele aus Schutzgebietsverordnung  
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ vom 6. Oktober 2004 (GVBl. II S. 827)

Topografische Karte zur 17. Erhaltungszielverordnung im Maßstab 1 : 10 000

Blattnummern: 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 33, 34



### Kartenskizze



*Anhang II*

N3 Schoknecht, 27.11.2019

FFH-Gebiet 3036-302 „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“

Künftiger Standard-Datenbogen - maßgebliche Bestandteile

LRT und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie

FFH-LRT	EGA	EG B	EG C	EG ges.
	Fläche (ha)	Fläche (ha)	Fläche (ha)	
<b>2330</b>	0,8	1,42		B
<b>3150</b>	0,64	35,35	39,97	C
<b>3260</b>		10,05	10,43	C
<b>3270</b>		568,02	0,4	B
<b>6430</b>	8,8	15,7	8,2	B
<b>6440</b>		153,0		B
<b>6510</b>	4,3	177,3	12,9	B
<b>9160</b>		48,2	20,6	B
<b>9190</b>		15	19	C
<b>91EO</b>		18,1	21,2	C
<b>91F0</b>		19,8	67,7	C

RT und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie

NR_REFART	POP	EG
CASTFIBE	p	B
LUTR LUTR	p	B
BARBBARB	p	B
BOMBBOMB	p	C
TRITCRIS	p	B
ASPIASPI	c	B
COBITAEN	r	B
LAMPFLUV	r	C
MISGFOSS	p	B
PETRMARI	p	C
RHODAMAR	p	B
ROMABELI	p	B
SALMSALA	r	C
OSMOEREM	r	B

## Tabellen

Tab. 14 (aus: MLUL & LFU 2017a)

Tab. 59: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbe“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
<b>Weitere wertgebende Pflanzenarten</b>							
Elb-Liebesgras	<i>Eragrostis albensis</i>	-	-	-	-	I	2012-2014
Hirschsprung	<i>Corrigiola litoralis</i>	-	3	3	-	N	2012-2014
Katzenschwanz	<i>Leonurus marrubiastrum</i>	-	-	V	-	N	2012-2014
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	-	3	2	-	-	2012-2014
Sumpf-Wolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	-	3	3	b	N	2012-2014
Wiesen-Gänsekresse	<i>Arabis nemorensis</i>	-	2	1	-	N	1993
Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>	-	-	2	-	I	1994
<b>Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB) (LUA 2006, BfN 1996): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste</b> <b>BArtSchV: b = besonders geschützt</b> <b>Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2013): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung</b>							

Tab. 15 (aus: MLUL & LFU 2017a)

Tab. 61: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
<b>Weitere wertgebende Pflanzenarten</b>							
Aufrechte Waldrebe	<i>Clematis recta</i>	-	3	1	-	-	2012-2015
Brenndolde	<i>Cnidium dubium</i>	-	2	3	-	N	2012-2015
Buntes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	-	3	2	-	-	2012-2015
Elb-Liebesgras	<i>Eragrostis albensis</i>	-	-	-	-	I	2012-2015
Froschbiß	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	-	3	3	-	I	2012-2015
Frühe Segge	<i>Carex praecox</i>	-	3	-	-	N	2012-2015
Frühlings-Spark	<i>Spergula morisonii</i>	-	-	-	-	I	2012-2015
Gewöhnliche Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>	-	3	V	b	I/N	2012-2015
Gewöhnliches Kreuzlabkraut	<i>Cruciata laevipes</i>	-	-	3	-	I	2012-2015
Grasblättriger Froschlöffel	<i>Alisma gramineum</i>	-	-	2	-	N	2012-2015
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	-	-	2	-	-	2012-2015

Haarblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton trichoides</i>	-	3	2	-	I/N	2012-2015
Hirschsprung	<i>Corrigiola litoralis</i>	-	3	3	-	N	2012-2015
Igelsamige Schuppenmiere	<i>Spergularia echinosperma</i>	-	-	1	-	I	2012-2015
Kahles Ferkelkraut	<i>Hypochaeris glabra</i>	-	2	2	-	N	2012-2015
Kantiger Lauch	<i>Allium angulosum</i>	-	3	3	b	N	2012-2015

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
Katzenschwanz	<i>Leonurus marrubiastrum</i>	-	-	V	-	N	2012-2015
Klebriges Hornkraut	<i>Cerastium dubium</i>	-	3	3	-	N	2012-2015
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	-	3	2	b	-	2012-2015
Lanzettblättriger Froschlöffel	<i>Alisma lanceolatum</i>	-	-	3	-	I	2012-2015
Lauch-Gamander	<i>Teucrium scordium</i>	-	2	3	-	N	2012-2015
Pfirsichblättriges Veilchen	<i>Viola persicifolia</i>	-	2	2	-	N	2012-2015
Polei-Minze	<i>Mentha pulegium</i>	-	2	2	-	N	2012-2015
Riesen-Schwingel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	I	2012-2015
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	-	3	-	b	N	2012-2015
Schlitzblättriger Storchschnabel	<i>Geranium dissectum</i>	-	-	2	-	-	2012-2015
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	-	3	2	-	-	2012-2015
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	-	2	3	b	N	2012-2015

Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	-	2	3	b	N	2012-2015
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	-	-	-	-	I	2012-2015
Spießblättriges Helmkraut	<i>Scutellaria hastifolia</i>	-	2	2	-	N	2012-2015
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	I	2012-2015
Sumpf-Platterbse	<i>Lathyrus palustris</i>	-	3	3	b	N	2012-2015
Sumpf-Wolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	-	3	3	b	N	2012-2015
Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	-	-	2	-	I	2012-2015
Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>	-	-	2	-	I	2012-2015
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>	-	-	1	-	-	2012-2015
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	-	-	2	-	I	2012-2015
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-	-	I	2012-2015

Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB) (LUA 2006, BfN 1996): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

BArtSchV: b = besonders geschützt

Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2013): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung

Tab. 16 (aus: MLUL &amp; LFU 2017b)

Tab. 49: Vorkommen weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
<b>Weitere wertgebende Pflanzenarten</b>							
Weidenblatt-Schafgarbe	<i>Achillea salicifolia</i>	-	-	G	-	N	2013
Lanzett-Froschlöffel	<i>Alisma lanceolatum</i>	-	-	3	-	I	2013
Kantiger Lauch	<i>Allium angulosum</i>	-	3	3	b	N	2013
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>	-	3	V	b	N, I	2013
Rippenfarn	<i>Blechnum spicant</i>	-	-	2	-	I	2013
Saat-Leindotter	<i>Camelina sativa</i>	-	-	0	-	-	1993
Kleinblütiges Schaumkraut	<i>Cardamine parviflora</i>	-	3	2	-	N	1993
Zittergras-Segge	<i>Carex brizoides</i>	-	-	-	-	I	2013
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	-	-	-	-	I	2013
Rispen-Segge	<i>Carex paniculata</i>	-	-	-	-	I	2013
Frühe Segge	<i>Carex praecox</i>	-	3	-	-	N	2013
Drüsiges Hornkraut	<i>Cerastium dubium</i>	-	3	3	-	N	2013
Knorpel-Lattich	<i>Chondrilla juncea</i>	-	-	-	-	N	2013
Stengellose Kratzdistel	<i>Cirsium acaule</i>	-	-	2	-	-	1994
Brenndolde	<i>Cnidium dubium</i>	-	2	3	-	N	2013
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	-	-	2	-	I	2013
Taubenkropf	<i>Cucubalus baccifer</i>	-	-	2	-	-	2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
(Hühnerbiss)							
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-	-	I	2013
Sumpf-Wolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Riesen-Schwengel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	I	2013
Deutsches Filzkraut	<i>Filago vulgaris</i>	-	2	1	-	N	2013
Gottes-Gnadenkraut	<i>Gratiola officinalis</i>	-	2	2	b	N	2013
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	-	3	-	b	N	2013
Froschbiß	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	-	3	3	-	I	2013
Flügel-Johanniskraut	<i>Hypericum tetrapterum</i>	-	-	V	-	I	2013
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	I	2013
Sand-Binse	<i>Juncus tenageia</i>	-	2	2	-	N, I	2012
Blaugrünes Schillergras	<i>Koeleria glauca</i>	-	2	3	-	N	1995
Sumpf-Platterbse	<i>Lathyrus palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Sumpf-Hornklee	<i>Lotus pedunculatus (= uliginosus)</i>	-	-	-	-	I	2013
Kamm-Wachtelweizen	<i>Melampyrum cristatum</i>	-	3	1	-	N	2013
Buntes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	-	3	2	-	-	2013

Röhrige Pferdesaat	<i>Oenanthe fistulosa</i>	-	3	3	-	N	2013
Dornige Hauhechel	<i>Ononis spinosa</i>	-	-	3	-	I	2013
Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>	-	-	V	-	N	2013
Schwarze Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga ssp. nigra</i>	-	-	V	-	N	2013
Spitzblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton acutifolius</i>	-	3	2	-	-	2012
Stumpfbältriges Laichkraut	<i>Potamogeton obtusifolius</i>	-	3	2	-	-	2013
Haarblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton trichoides</i>	-	3	2	-	N, I	2013
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>	-	V	-	b	-	2013
Kleines Flohkraut	<i>Pulicaria vulgaris</i>	-	3	3	-	N	2013
Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>	-	-	1	-	-	2013
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	-	2	3	-	N	2014
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	-	-	2	-	-	1994/2012/2013
Spießblättriges Helmkraut	<i>Scutellaria hastifolia</i>	-	2	2	-	N	2013
Artengruppe Wasser-Greiskraut	<i>Senecio aquaticus agg.</i>	-	-	2	-	-	2012
Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>	-	-	2	-	I	2013
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	-	3	2	b	-	2012/2013
Bauernsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>	-	-	-	-	I	2013

Lauch-Gamander	<i>Teucrium scordium</i>	-	2	3	-	N	2013
Platterbsen-Wicke	<i>Vicia lathyroides</i>	-	-	-	-	I	2013
Pfirsichblättriges	<i>Viola persicifolia</i>	-	2	2	-	N	2012/2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/Internat. Verantw.	Nachweis
Veilchen							
<b>Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB) (LUA 2006, BFN 1996):</b> 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung ohne genaue Zuordnung zu einer der Kategorien, V = Vorwarnliste <b>BArtSchV:</b> b = besonders geschützt <b>Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2013):</b> N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung							

Tab. 17 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 66: Standarddatenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbe“

EU-Code	Art	Population	EHZ	
<b>Arten nach Anhang II der FFH-RL</b>				
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	präsent (ohne Einschätzung)	C
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1102	Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen	C
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1106	Lachs	<i>Salmo salar</i>	präsent (ohne Einschätzung)	C
1095	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1113	Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i> s.l.	k.A.	k.A.
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	präsent (ohne Einschätzung)	C
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	präsent (ohne Einschätzung)	A
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B

<b>Weitere wertgebende Arten</b>								
-	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	b	l	präsent	B
1213	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	3	b	-	präsent?	k.B.
1212	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	3	b	-	präsent	B
1210	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	b	l	präsent	B
-	Karausche	<i>Carassius carassius</i>	2	V	-	-	präsent	k.B.
-	Keilflecklibelle	<i>Anaciaeschna isosceles</i>	2	V	b	-	präsent	B
-	Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	2	G	b	-	präsent?	k.B.
-	Wegerich-Scheckenfalter	<i>Melitaea cinxia</i>	3	2	-	-	präsent	k.B.
-	Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	-	2	-	-	präsent?	k.B.
-	Kiemenfuß	<i>Eubbranchipus grubei</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Schuppenschwanz	<i>Lepidurus apus</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Feenkrebs	<i>Tanyastix stagnalis</i>	1	/	b	-	präsent	C

**Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB):** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 4 = potenziell gefährdet, - = derzeit nicht gefährdet, / = keine Rote Liste verfügbar

**BARTSchV:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt

**Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012):** N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung

**EHZ (Erhaltungszustand):** A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien, Reptilien: BfN (2009), Libellen, Krebse: BfN (1998), Schmetterlinge: BfN (2011); RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien, Reptilien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000), Schmetterlinge: LUA (2001).

<b>Andere bedeutende Arten der Fauna (Arten des Anhang IV / V der FFH-RL und weitere Arten)</b>				
-	Weißflossen-Gründling	<i>Gobio albipinnatus</i> s.l.	präsent (ohne Einschätzung)	k.A.

Tab. 18 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 67: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbe“ (beauftragte Arten und SDB)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
<b>Arten des Anhang II</b>								
<b>Säugetiere</b>								
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	s	N, I	18 Reviere	B
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	s	N, I	präsent	C
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>								
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	s	I	präsent	C
1318	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	s	I	präsent	k.B.
<b>Amphibien und Reptilien</b>								
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	N	10 Individ.	C
<b>Fische und Rundmäuler</b>								
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	3	b		präsent?	k.B.
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	-	N	präsent?	k.B.
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	3	V	b		präsent	k.B.
1106	Lachs	<i>Salmo salar</i>	1	2	-		präsent	k.B.
1102	Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	1	1	-	N	präsent?	k.B.
1095	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	V	1	b	N	präsent?	k.B.
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	*	*	-	N	präsent	k.B.
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2	*	-	N	präsent?	k.B.
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*	*	-	N	präsent	k.B.
1124	Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	*	*	-	I	präsent	k.B.
<b>Libellen</b>								
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	s		präsent	C
<b>Arten des Anhang IV</b>								
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>								
1327	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	s		präsent	C
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s		präsent	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	N, I	präsent	B
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	s		präsent	C
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s		präsent	C
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	s		präsent	C
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	s		präsent	C

Amphibien und Reptilien								
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	s	N	präsent?	k.B.
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	N	100 Indiv.	C
Libellen								
1040	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	s	N	präsent	B
Weitere wertgebende Arten								

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
1210	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	b	I	präsent	
-	Barbe	<i>Barbus barbus</i>	*	V	-	I	präsent	
-	Gründling	<i>Gobio gobio</i>	*	*	-	I	präsent	
-	Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	V	2	-	I	präsent	
-	Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V	2	b		präsent	
-	Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	2	G	b		präsent	

**Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB):** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, Einstufung nicht möglich, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = derzeit nicht gefährdet; / = keine Rote Liste verfügbar; \* = ungefährdet

**BArtSchV:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt

**Nationale/ Internationale Verantwortung (LUGV 2013):** N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung

**EHZ (Erhaltungszustand):** A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien: BfN (2009), Libellen: BfN (1998); Süßwasserfische und Neunaugen: BfN (2009), RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000).

Tab. 19 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 90: Standarddatenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“

EU-Code	Art	Population	EHZ	
Arten nach Anhang II der FFH-RL				
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1188	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	präsent (ohne Einschätzung)	C
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen	C
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	verbreitet ( <i>common</i> )	B
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	selten, mittlere bis kleine Population	B
Andere bedeutende Arten der Fauna (Arten des Anhang IV / V der FFH und weitere Arten)				
-	Weißflossen-Gründling	<i>Gobio albipinnatus</i> s.l.	selten, mittlere bis kleine Population	B

Tab. 20 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 91: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“ (beauftragte Arten und SDB)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EZH
<b>Arten des Anhang II</b>								
<b>Säugetiere</b>								
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	s	N, I	16 Reviere	B
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	s	N, I	präsent	C
<b>Amphibien und Reptilien</b>								

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EZH
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	s	I	?	?
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	N	~ 15 Indiv.	C
<b>Fische und Rundmäuler</b>								
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	-	-	-	N	präsent	k.B.
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	3	V	b	-	präsent	k.B.
1106	Lachs	<i>Salmo salar</i>	1	2	-	-	präsent	k.B.
1095	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	V	1	b	N	präsent	k.B.
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	-	-	-	N	präsent	k.B.
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	-	-	-	N	präsent	k.B.
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2	-	-	N	präsent	k.B.
1124	Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	-	-	-	I	präsent	k.B.

<b>Weitere wertgebende Arten</b>								
-	Wegerich-Schneckenfalter	<i>Melitaea cinxia</i>	3	2	-	-	präsent	n.b.
-	Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	-	2	-	-	präsent	n.b.
-	Brauner Eichenzipfelfalter	<i>Satyrrium ilicis</i>	2	R	b	-	präsent	n.b.
-	Schuppenschwanz	<i>Lepidurus apus</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Gründling	<i>Gobio gobio</i>	-	-	-	I	präsent	n.b.

**Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB):** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, R = extrem selten, Einstufung nicht möglich, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = derzeit nicht gefährdet, / = keine Rote Liste verfügbar

**BArtSchV:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt

**Nationale/ Internationale Verantwortung (LUGV 2013):** N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung

**EZH (Erhaltungszustand):** A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien, Reptilien: BfN (2009), Libellen, Krebse: BfN (1998), Schmetterlinge: BfN (2011); RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien, Reptilien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000), Schmetterlinge: LUA (2001).

Tab. 21 (aus: MLUL &amp; LFU 2017b)

Tab. 58: Standarddatenbogen – Arten nach Anhang II und/oder IV der FFH-RL und weitere wertgebende Arten und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

EU-Code	Art	Population	EHZ	
<b>Arten nach Anhang II der FFH-RL</b>				
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	präsent (ohne Einschätzung)	B
<b>Arten des Anhang IV und V der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten</b>				
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	präsent (ohne Einschätzung)	-
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	präsent (ohne Einschätzung)	-

Tab. 22 (aus: MLUL &amp; LFU 2017b)

Tab. 59: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (beauftragte Arten und SDB)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
<b>Arten des Anhang II und / oder IV</b>								
<b>Säugetiere</b>								
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	s	N, I	9 Reviere	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	s	N, I	präsent	C
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>								
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	s	N, I	präsent	B
<b>Amphibien und Reptilien</b>								
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	s	I	> 80 Indiv.	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	N	> 130 Indiv.	B
<b>Fische</b>								
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	-	N	präsent	B
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*	*	-	N	präsent	B
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2	*	-	N	präsent	n.b.

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
<b>Käfer</b>								
1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	N, I	5 Bäume	B
<b>Arten des Anhang IV</b>								
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>								
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	s	-	präsent	B
1327	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	s	-	präsent	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s	-	präsent	B
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	N, I	präsent	B
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	s	-	präsent	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	-	präsent	B
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	s	-	präsent	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	s	-	präsent	B

<b>Amphibien und Reptilien</b>								
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	s	N	50 Individ.	C
1207	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	s	N	unbekannt	k.B.
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	s	N	> 100 Individ.	B
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	s	I	präsent	C
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	N	300 Individ.	B
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	s	N	> 200 Individ.	B
1201	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	s	N	erloschen	k.B.
<b>Libellen</b>								
1048	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	s	N	erloschen	k.B.
<b>Arten des Anhang IV</b>								
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>								
1327	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	s	-	präsent	B
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	N, I	präsent	B
-	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	s	-	präsent	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	-	präsent	B
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	s	-	präsent	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	s	-	präsent	B
<b>Amphibien und Reptilien</b>								
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	s	N	24 Individ.	C
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	s	N	8 Individ.	B
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	s	I	?	?
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	N	~ 120 Individ.	B
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	s	N	~ 90 Individ.	B
<b>Weitere wertgebende Arten</b>								
-	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	b	I	präsent	B
1213	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	3	b	-	präsent?	k.B.
1212	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	3	b	-	präsent	B
1210	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	b	I	präsent	B
-	Karausche	<i>Carassius carassius</i>	2	V	-	-	präsent	k.B.
-	Keilflecklibelle	<i>Anaciaeschna isosceles</i>	2	V	b	-	präsent	B
-	Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	2	G	b	-	präsent?	k.B.
-	Wegerich-Scheckenfalter	<i>Melitaea cinxia</i>	3	2	-	-	präsent	k.B.
-	Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrrium w-album</i>	-	2	-	-	präsent?	k.B.
-	Kiemenfuß	<i>Eubbranchipus grubei</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Schuppenschwanz	<i>Lepidurus apus</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Feenkrebis	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1	/	b	-	präsent	C
<b>Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB):</b> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 4 = potenziell gefährdet, - = derzeit nicht gefährdet, / = keine Rote Liste verfügbar <b>BArtSchV:</b> b = besonders geschützt, s = streng geschützt <b>Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012):</b> N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung <b>EZH (Erhaltungszustand):</b> A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)								

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien, Reptilien: BfN (2009), Libellen, Krebse: BfN (1998), Schmetterlinge: BfN (2011); RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien, Reptilien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000), Schmetterlinge: LUA (2001).

Tab. 23 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 123: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbe“

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
<b>Vogelarten nach Anhang I V-RL</b>								
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	s		C	1 (2009)
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	s	N	B	Nahrungsgast
A193	Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	s		C	0-1 (2002-2014)
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	b		B	2 (2004-2011)
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	s		C	2 (2014)
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	s	N	B	Nahrungsgast
A197	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	s	N	k.B.	Nahrungsgast
A112	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	N	C	1 (2004)
<b>Weitere wertgebende Vogelarten</b>								

A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	b		B	1-3 (2009-2015)
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	1	s		B	ca. 33 (2014)
A168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	s		B	10-15 (2014)
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	b		C	0-1 (2014)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
A335	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	I	k.B.	1 (2014)
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s		k.B.	1-2 (2007-2014)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s		k.B.	0-1 (2003-2013)
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	-	s		k.B.	1 (2014)
A296	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	b	I	k.B.	1 (2012)
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b		k.B.	1 (2013)
<b>Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB):</b> 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet; <b>BArtSchV:</b> b = besonders geschützt, s = streng geschützt <b>Nationale/ Internationale Verantwortung (LUGV 2013):</b> N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung <b>ZdB (Zustand des Bestandes):</b> A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (keine Einschätzung möglich)								

Quellen der Roten Listen: RL D: BfN (2009), RL BB: RYSLAVY & MADLOW (2008)

Tab. 24 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 126: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
<b>Vogelarten nach Anhang I V-RL</b>								
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	s		B	6 (2009)
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	s	N	B	Nahrungsgast (2015)
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	s		C	0-1 (2007-2014)
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	s	N	C	1-2 (2009-2012)
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	s	I	C	2 (2010)
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	b		B	35 (2007-2014)
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	s		C	1-2 (2008)
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	s	I	B	10-12 (2007-2012)
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	s		B	10 (2007-2015)
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	s		B	2 (2007-2014)
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	s	N	C	0 (2015); Nahrungsgast
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	3	s		B	6-8 (2007-2015)
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s		C	0-1 (2006)
A112	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	N	C	1-20 (2007-2014)
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	s	N	B	Nahrungsgast (2014)
<b>Weitere wertgebende Vogelarten</b>								
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	s		C	0-4 (2004-2013)
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	b		B	30 (2014)
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	1	s		B	28 (2014)
A168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	s		B	17 (2014)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	b		B	0-1 (2011-2014)
A335	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	I	k.B.	7 (2014)
A160	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s		C	0-1 (2009-2014)
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s		C	0-4 (2008-2014)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s		B	0-3 (2006-2013)
A340	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	s		k.B.	1 (2005)
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	s		C	0-2 (2005-2009)
A348	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	2	2	b		B	ca. 60 (2013)
A296	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	b	I	k.B.	1-5 (2007-2014)
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	s		k.B.	1 (ca. 2002)
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s		B	1 (2013)
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b		B	1-14 (2007-2015)

Tab. 25 (aus: MLUL &amp; LFU 2017b)

Tab. 116: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
<b>Vogelarten nach Anhang I V-RL</b>								
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	s	-	B	4 (2006-2011)
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	-	s	N	B	7-8 (2006-2014)
A120	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	2	s	N	k.B.	1? (2005)
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	s	N	B	5-7 (2006-2014)
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	s	I	B	5-7 (2006-2011)
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	b	-	B	75 (2006-2014)
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	s	N	B	10-12 (2006-2013)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	s	-	C	2-3 (2006-2011)
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	s	I	B	8-10 (2006-2014)
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	s	-	B	6 (2006-2013)
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	s	-	B	4 (2006-2010)
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	s	N	C	0-1 (2015)
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	3	s	-	B	~ 15 (2005-2015)
A197	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	s	N	B	15 (2015)
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s	-	k.B.	1? (2013)
A112	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	N	C	1-2 (2006-2013)
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	s	N	B	Nahrungsgast
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	s	-	k.B.	0-1 (2006-2014)
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	3	s	-	k.B.	0

**Weitere wertgebende Vogelarten**

A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	s	-	C	1 (2005)
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	s	-	C	5-10 (2008-2011)
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	b	-	B	≥ 60 (2008-2013)
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	1	s	-	C	0-1 (2010-2012)
-	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	I	B	≥ 9 (2014)
A160	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	-	C	0-1 (2010-2014)
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	-	C	12-15 (2006-2014)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s	-	C	? (2006)
A340	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	s	-	C	0-1 (2005-2014)
A296	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	b	-	k.B.	≥ 1 (2014)
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	s	-	k.B.	0 (2007-2014)
A156	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	s	-	k.B.	0 (2007-2014)
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s	-	B	4 (2008-2010)
-	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	s	-	B	1 (2014)
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b	-	B	~ 30 (2002-2014)

Tab. 26 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 127: Maximalbestände ausgewählter Rastvogelarten an Schlafplätzen im FFH-Gebiet „Elbvorland“

Schlafplatz	Blässgans	Saatgans	Graugans	Feldgänse unbestimmt	Singschwan
Elbe bei Wootz*				4.800	
Elbvorland Cumlosen*			450	2.500	310
Elbe an Wahrenberger Fähre*				600	
Elbe südlich Wittenberge*		4.500	400		
Elbe bei Garsedow*	1.800	2.300	600	2.500	300
Elbe bei Hinzdorf*	2.000	2.600	2.000	2.000	1.200
Elbe bei Bälów/Sandkrug*	4.000	4.000	800	7.600	1.700
Elbe, Gnevsdorfer Spitz* 2		1.500	600	1.050	520
Abbandorfer Werder	660	2.650	4.000	2.500	520
Gnevsdorfer Werder		1.083		2.380	
Werder Quitzöbel		370		-	2.056

\* = Lage im Grenzbereich zum benachbarten FFH-Gebiet „Elbe“; 2 = Einmündung des Gnevsdorfer Vorfluters

Tab. 27 (aus: MLUL &amp; LFU 2017a)

Tab. 128: Maximalbestände ausgewählter Rastvogelarten (ohne Schlafplätze) im FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“

Art	Maximum	Datum	Anmerkung
Blessgans	10.150	19.03.2012	71 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, Schwerpunkt Vorland Cumlosen, Hinzdorf, Bälów, Krügers Werder; v.a. von Ende Dezember bis Ende März, kleinere Trupps auch vom September bis Dezember
Goldregenpfeifer	360	23.09.2013	nur vier Beobachtungen von über 100 Vögeln
Graugans	7.400	01.10.2012	58 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, Schwerpunkt Krügers Werder, aber auch Vorland Wentdorfer Wachthaus und Hinzdorf,

Art	Maximum	Datum	Anmerkung
			große Ansammlungen v.a. Ende Juli bis Anfang Oktober (Mauservögel), etwas kleinere Trupps auch von Oktober bis März
Kiebitz	5.700	23.09.2013	46 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, Schwerpunkt Krügers Werder; v.a. im August und September, kleinere Trupps auch im Februar/März und im Oktober
Kormoran	470	25.09.2013	16 Beobachtungen größerer Ansammlungen >100 Vögel, ohne räumlichen Schwerpunkt; nur im September/Oktober, kleinere Trupps auch im August und November
Kranich	2.946	14.03.2011	11 Beobachtungen größerer Ansammlungen >100 Vögel, nur im Vorland Cumlosen und Bälów; 2x im September, sonst Februar/März, kleinere Trupps gelegentlich auch im Januar, Juli und August
Krickente	330	18.10.2010	8 Beobachtungen größerer Ansammlungen >100 Vögel, nur im Vorland Bälów und Krügers Werder; meist im März, 2x im Oktober, kleinere Trupps auch im August/September und April
Lachmöwe	840	19.08.2010	9 Beobachtungen größerer Ansammlungen >100 Vögel an verschiedenen Stellen; nur im März und Juli/August, kleinere Trupps auch im September
Pfeifente	3.650	30.03.2009	25 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, Schwerpunkt Vorland Cumlosen, Hinzdorf und Bälów; ausschließlich zwischen Ende Januar und Ende März, kleinere Trupps auch im September, Januar und April
Saatgans	7.200	13.10.2014	76 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, Schwerpunkt Vorland Cumlosen und Bälów, Krügers Werder; von Ende September bis März
Singschwan	2.828	14.01.2013	56 Beobachtungen großer Ansammlungen >100 Vögel, Schwerpunkt Vorland Cumlosen und Bälów, Krügers Werder; nur im Januar/Februar, kleinere Trupps auch im Dezember und März
Spießente	628	30.03.2009	9 Beobachtungen größerer Ansammlungen >100 Vögel, fast nur im Bälöwer Vorland, kleinere Trupps auch im Vorland Cumlosen und Hinzdorf und Krügers Werder; nur zwischen Ende Februar und Anfang April
Stockente	2.640	01.03.2012	21 Beobachtungen großer Ansammlungen >500 Vögel, ohne räumlichen Schwerpunkt; v.a. von Ende Dezember bis Anfang März, kleinere Trupps auch im August/September
Weißwangengans	1.550	12.04.2013	39 Beobachtungen großer Ansammlungen >100 Vögel, Schwerpunkt Vorland Cumlosen und Bälów; von Ende Dezember bis Mitte April
Alle Wasservogelarten	17.500	30.12.2012	v.a. Saat- und Blässgänse